

# **Umweltbericht**

## **zum**

### **vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8**

### **der Gemeinde Ruhner Berge**

### **Sondergebiet „Solarpark Drenkow“**

für ein Gebiet südöstlich von Suckow, südwestlich von Drenkow, nordöstlich von Krumbeck, östlich der Landesstraße L 111 bzw. der Bundesstraße B 321 sowie beidseitig der Autobahn A 24

## **Entwurf**



Auftragnehmer: PLANUNG kompakt LANDSCHAFT  
Dipl.-Ing. Enno Meier-Schomburg  
freier Landschaftsarchitekt  
Verdiring 6a  
17033 Neubrandenburg  
0395/363 10 245  
E-Mail: [landschaft@planung-kompakt.de](mailto:landschaft@planung-kompakt.de)



in Zusammenarbeit mit: Matthias Wahler  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt AKH  
Alte Ziegelei 17a  
36100 Petersberg

Aufgestellt: 21.01.2025, ergänzt 18.07.2025

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung .....</b>	5
<b>    1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans .....</b>	6
<b>    1.2 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes .....</b>	13
<b>    1.3 Übergeordnete Planungen .....</b>	15
<b>    1.4 Vorgehensweise zur Umweltprüfung .....</b>	17
<b>2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....</b>	18
<b>    2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes .....</b>	18
2.1.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit..	18
2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt .....	19
2.1.3 Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Klima und Landschaft .....	26
2.1.4 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter .....	28
2.1.5 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern .....	28
<b>3. Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes .....</b>	29
<b>    3.1 Wirkungsprognose .....</b>	29
<b>    3.2 Prognose bei Durchführung der Planung .....</b>	34
3.2.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit..	34
3.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt .....	35
3.2.3 Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Klima und Landschaft .....	37
3.2.4 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter .....	42
<b>    3.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung .....</b>	42
<b>4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen .....</b>	43
<b>    4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen .....</b>	44
<b>    4.2 Maßnahmen zur Kompensation .....</b>	47
<b>    4.3 Bilanzierung Eingriff – Ausgleich .....</b>	71
<b>5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Standortalternativen .....</b>	84
<b>6. Zusätzliche Angaben .....</b>	85
<b>    6.1 Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen .....</b>	85

## 6.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung ..... 86

### Anhang – Liste aller Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

#### Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Planes.....	7
Abbildung 2: Planzeichnung Entwurf, 08.05.2025 .....	9
Abbildung 3: Ausrichtung der Module.....	10
Abbildung 4: Anordnung der Module .....	10
Abbildung 5: Zwischenmodulbereich .....	11
Abbildung 6: Lage der Batteriecontaineranlage.....	11
Abbildung 7: Der Aufbau der Batteriespeicheranlage .....	12
Abbildung 8: Habitat für Vogelarten des Offenlandes .....	19
Abbildung 9: Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> ).....	20
Abbildung 10: Goldammer .....	21
Abbildung 11: Saumgesellschaft.....	22
Abbildung 12: Übersichtskarte der Biotoptypen .....	24
Abbildung 13: Karte der Bodenfunktionsbereiche.....	38
Abbildung 14: Bodenschätzungskarte .....	39
Abbildung 15: Schematischer Schnitt durch die mehrreihige Baum- und Strauchhecke.....	53
Abbildung 16: Lage der externen Kompensationsfläche M 5 .....	58
Abbildung 17: Lage der beiden externen Kompensationsflächen nordöstlich von Suckow .....	61
Abbildung 18: Lage der Kompensationsmaßnahme M 7 .....	62
Abbildung 19: Luftbild der Kompensationsmaßnahme M 7.....	63
Abbildung 20: Lücken und Pflegebedarf in der Baumreihe .....	63
Abbildung 21: Lage der Kompensationsmaßnahme M 8 .....	64
Abbildung 22: Luftbildaufnahme der Kompensationsmaßnahme M 8.....	65
Abbildung 23: Lage der Kompensationsfläche M 9 .....	66
Abbildung 24: Luftbildaufnahme der Kompensationsfläche M 9.....	66
Abbildung 25. Lage der Kompensationsmaßnahme .....	68
Abbildung 26: Luftbildaufnahme der Kompensationsmaßnahme M 10 .....	69
Abbildung 27: Lageplan der Kompensationsmaßnahme M 11 .....	70
Abbildung 28: Luftbildaufnahme der Kompensationsmaßnahme M 11 .....	70

#### Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: wertbestimmende Kriterien.....	24
Tabelle 2: Mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter.....	29
Tabelle 3: Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes .....	42
Tabelle 4: Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen.....	44
Tabelle 5: Übersicht Beeinträchtigungen .....	71

Tabelle 6: Zuordnung der Biotopwerte .....	72
Tabelle 7: Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung .....	72
Tabelle 8: Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung.....	73
Tabelle 9: Eingriffsflächenäquivalent für Versiegelung und Überbauung .....	73
Tabelle 10: Multifunktionaler Kompensationsbedarf .....	74
Tabelle 11: Kompensationsmindernde Maßnahmen.....	74
Tabelle 12: Ermittlung des Kompensationsumfangs .....	75

## 1. Einleitung

Die Gemeinde Ruhner Berge beabsichtigt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage 1.500 m südöstlich des Ortsteiles Suckow. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst zwei annähernd gleich große Teilbereiche, die durch die Autobahn BAB 24 getrennt sind.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes im Teilbereich 1 (Nord) wird im Norden durch Wald sowie landwirtschaftliche Nutzflächen, im Süden durch die Autobahn BAB 24, im Osten durch ein Feldgehölz sowie landwirtschaftliche Nutzflächen und im Westen durch den Autobahnzubringer sowie landwirtschaftliche Nutzflächen begrenzt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes im Teilbereich 2 (Süd) wird im Norden durch die Autobahn BAB 24, im Süden durch Wald sowie landwirtschaftliche Nutzflächen, im Osten durch Wald sowie landwirtschaftliche Nutzflächen und im Westen durch die Parchimer Chaussee (L 111).

Der gesamte Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 33,36 ha.

Gemäß § 2a BauGB hat die Gemeinde Ruhner Berge im Aufstellungsverfahren dem Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Drenkow“ einen Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung beizulegen, in welchem die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt werden. Im Umweltbericht sollen die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammengefasst werden, die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes für den Standort durchgeführt wurde. Der Aufstellungsbeschluss der Gemeinde stammt vom 01.03.2022.

Es erfolgt eine ausführliche Bestandsaufnahme des gegenwärtigen Umweltzustandes sowie eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplans auf die einzelnen Schutzgüter.

Die grundsätzliche Notwendigkeit des Umweltberichts ergibt sich aufgrund des § 2 Abs. 4 BauGB. Der inhaltliche Umfang des Umweltberichtes ist in der Anlage 1 zum BauGB ersichtlich.

Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen kein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB darstellen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig.

Dabei soll die Fläche als ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien als Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO Solar) festgesetzt werden.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört zu den entscheidenden strategischen Zielen der europäischen und der nationalen Energiepolitik. In Deutschland soll im Rahmen dessen der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis 2030 mindestens 65 % betragen und bis

2050 soll der gesamte Strom in Deutschland treibhausgasneutral sein (Erneuerbare-Energie-Gesetz 2021).

Damit diese Ziele erreicht werden, muss die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien massiv gesteigert werden. Mit dem am 30.07.2011 in Kraft getretenen „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ erfolgte eine Novellierung des Baugesetzbuches. Damit wurde die Bedeutung des Klimaschutzes in der Bauleitplanung als eigenes Ziel unterstrichen. Die vorliegende Planung ermöglicht es der Gemeinde Ruhner Berge über die Integration erneuerbarer Energien in die städtebauliche Planung einen Beitrag zur Erreichung der quantitativen Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien in Mecklenburg-Vorpommern auf kommunaler Ebene zu leisten.

Durch die Etablierung von extensivem Grünland und dessen dauerhafte Pflege innerhalb der Photovoltaik-Freiflächenanlage wird ein wesentlicher Beitrag zur Aufwertung der Flora und Fauna auf einen artenarmen, intensiv genutzten Acker erreicht.

Der gewählte Standort bietet wegen der günstigen geographischen Verhältnisse und dem Fehlen entgegenstehender raumbedeutsamer Planungen und von Schutzgebieten – wenn man dem Feldgehölz im Osten (Teilbereich 1) absieht, das aber bei der Planung „ausgespart“ wird – ideale Bedingungen für die Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie. Unter diesen Prämissen ergibt sich das städtebauliche Erfordernis aus dem konkreten Ansiedlungswillen eines Vorhabenträgers und der Flächenverfügbarkeit.

Folgende Planungsziele sollen erreicht werden:

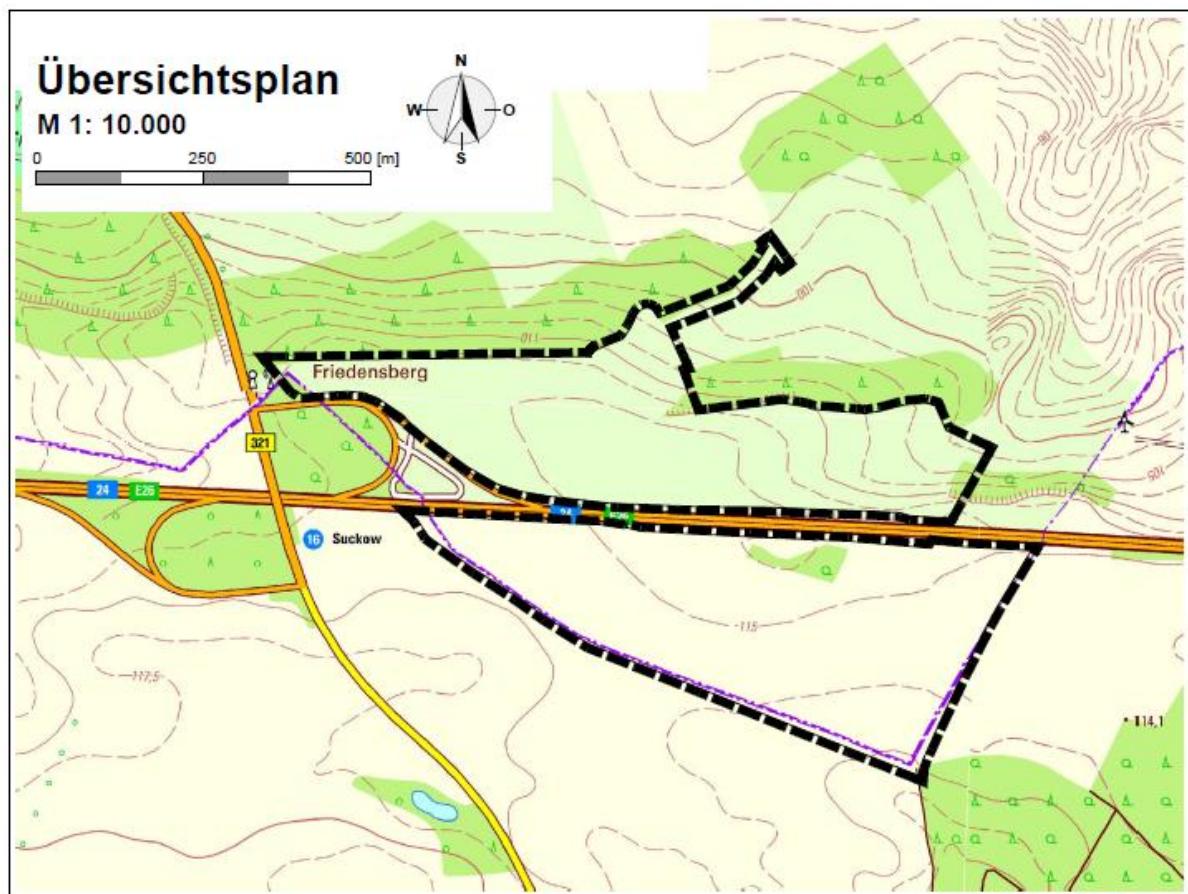
- Politisches Ziel ist die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieproduktion und somit Reduzierung des Anteils fossiler Energiegewinnung.
- Nutzung einer intensiv genutzten, landwirtschaftlichen Fläche als Standort für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage.
- Ausschöpfung des wirtschaftlichen Potenzials der Gemeinde Ruhner Berge.
- Erzeugung von Strom aus Solarenergie und damit verbundene Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes.
- Naturschutzfachliche Aufwertung der Flächen durch die Anlage von extensiven Grünflächen.
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

## **1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans**

Planziel der Gemeinde Ruhner Berge ist die Schaffung der planungsrechtlichen Bedingungen für die Erzeugung erneuerbaren Energie durch die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Im Bebauungsplan wird die für die Bebauung vorgesehene Fläche als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien als Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO Solar) festgesetzt.

Das Plangebiet liegt im Landkreis Ludwigslust-Parchim, in der Gemeinde Ruhner Berge. Der Standort befindet sich im Südosten des Gemeindegebiets 1.500 m südöstlich des Ortsteiles Suckow, nördlich und südlich der Autobahn BAB 24. Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes umfasst 2 Teilbereiche. Der Teilbereich 1 (Nord) umfasst Flur 1 mit den Flurstücken 64/3 (teilweise), 54/8, 53 (teilweise), 54/7 (teilweise) der Gemarkung Drenkow sowie Flur 2 mit den Flurstücken 177 (teilweise), 181 (teilweise), 183 (teilweise), 200 (teilweise) und Flur 3 mit den Flurstücken 283/3, 282/3, 281 (teilweise), 278, 284/3, 277, 276, 275 (teilweise) der Gemarkung Suckow. Der Teilbereich 2 (Süd) umfasst Flur 1 mit den Flurstücken 63,2 (teilweise), 62/2, 61, 60, 59, 58, 57, 56, 55/2 und 54/6 der Gemarkung Drenkow.



**Abbildung 1: Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 8**

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Es ist geplant, die Fläche als sonstiges Sondergebiet (SO Solar) nach § 11 Abs. 2 BauNVO auszuweisen. Das Sondergebiet – Solarenergie – dient der Gewinnung von elektronischem Strom aus Sonnenenergie.

Bei der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich um linienförmige aneinandergereihte Module, die ebenerdig auf der freien Fläche aufgestellt werden. Zur Aufständerung werden standardisierte, variabel fixierte Gestelle eingesetzt, die vorab in den unbefestigten Untergrund gerammt werden. Mittels der Unterkonstruktion werden die Photovoltaikmodule in einem bestimmten Winkel zur Sonne ausgerichtet. Bei den am Vorhabenstandort geplanten, fest installierten Gestellen werden die Modultische mit einer Neigungsausrichtung von etwa 15 – 20 Grad gegen Süden platziert. Die Module werden zu Funktionseinheiten zusammengefasst. Die Module werden zu Strängen untereinander verkabelt. Diese werden unterirdisch gebündelt zu den Wechselrichterstationen geführt. Mehrere Modultische werden in parallelen Reihen innerhalb der Baugrenzen des geplanten Sondergebietes aufgestellt.

Im nördlichen Teil der PV-FFA wird von der üblichen Nord-Süd-Ausrichtung der Module abgewichen. Aufgrund des Blendschutzes muss eine West-Ost-Ausrichtung der Module installiert werden (siehe Abb. 3). Mit der veränderten Ausrichtung der Module ändert sich auch der Aufbauanordnung der Module.

Zulässig sind die für den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage notwendigen baulichen Anlagen wie Modultische mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen wie Trafostationen, Wechselrichterstationen, Verkabelung, Wartungsflächen, Zaunanlagen, Batteriespeicher und Zufahrten.

Die Baugrenze für die geplanten Modultische, Wechselrichter- und Trafostationen orientiert sich vorrangig an den Abstandsvorgaben des EEG (Vergütungsregelung) unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Belange.

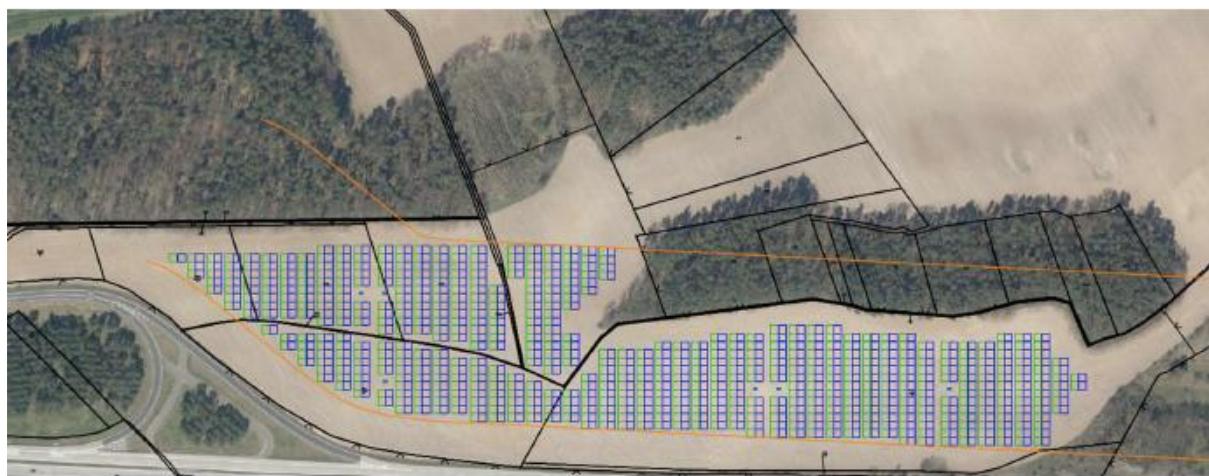
Unser Bezugspunkt für die Höhe der für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen baulichen Anlagen ist die Geländehöhe. Die maximal zulässige Höhe der Trafos beträgt 3,00 m über Geländehöhe. Die maximal zulässige Höhe der Modultische wird auf 3,00 m über Geländehöhe festgesetzt.



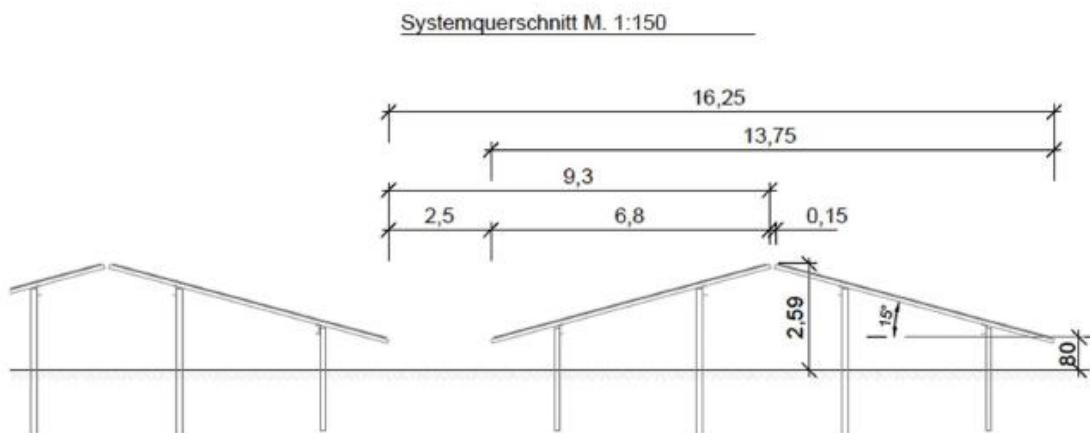
**Abbildung 2: Planzeichnung Entwurf, 23.07.2025, Bearbeitung PLANUNG kompakt STADT, Dipl.-Ing. G. Teske**

Aus versicherungstechnischen Gründen wird es erforderlich die geplante PV-Anlage einzuzäunen. Die Höhe wird 2,4 m über Oberkante Gelände nicht überschreiten. Um einen Durchschlupf zwischen Plangebiet und Umgebung jedoch auch weiterhin zu ermöglichen, wird im Sinne des Biotopverbundes eine Bodenfreiheit von mindestens 0,20 m eingehalten. Damit werden Barrierewirkungen, insbesondere für Klein- und Mittelsäuger, weitgehend vermieden.

Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,65, d. h. 65 % des jeweiligen Grundstücks dürfen überbaut werden.



**Abbildung 3: Im nördlichen Teil der PV-FFA wird von der üblichen Nord-Süd-Ausrichtung der Module abgewichen und aufgrund des Blendschutzes eine West-Ausrichtung der Module installiert**



**Abbildung 4: Mit der geänderten Ausrichtung der PV-FFA ändert sich auch die Anordnung der Module**

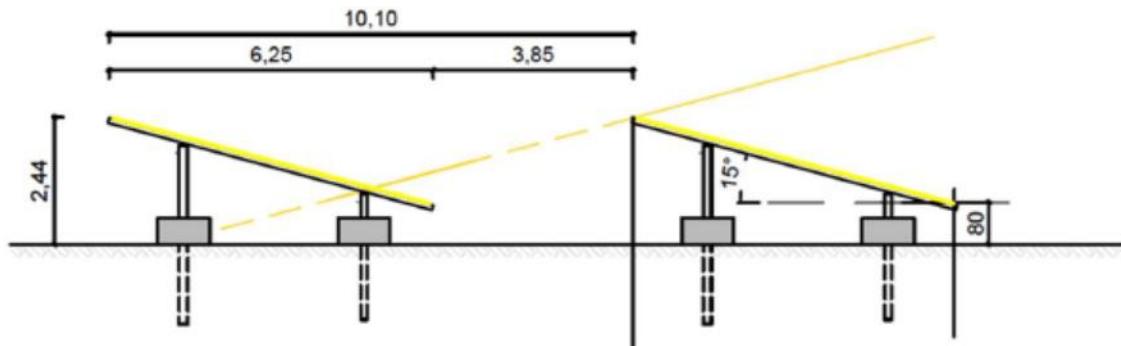
Die Photovoltaikanlage ist nur innerhalb der durch Baugrenzen festgelegten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Die innere Erschließung erfolgt über unbefestigte Schotterwege. Ausgehend von der öffentlichen Straße wird eine Zufahrt zum Solarpark angelegt, der auch die Erreichbarkeit für die Feuerwehr gewährleistet. Verkehrsmäßig erschlossen wird der Teilbereich 1 (Nord) über einen von Norden kommenden ländlichen Weg und einen neu anzulegenden Zufahrtsweg am Waldrand.

An der südlichen Grenze des Geltungsbereiches (Landesgrenze nach Brandenburg) schließt sich der Bebauungsplan der Stadt Putlitz zum Solarpark an. In der Gestaltung, den Reihenabständen, der Bewirtschaftung und der Eingrünung sind beide Flächenanteile gleichartig aufgebaut.

Die Errichtung eines Solarparks ist mit einem Eingriff in die Natur und Landschaft nach § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes verbunden.

Bodenversiegelungen sind für die PV-Anlage nur sehr partiell erforderlich. Für die Module selbst sind aufgrund der Rammtechnik keinerlei Bodenbefestigungen vorgesehen. Damit beschränken sich die Eingriffe auf ein unbedingt notwendiges Maß.

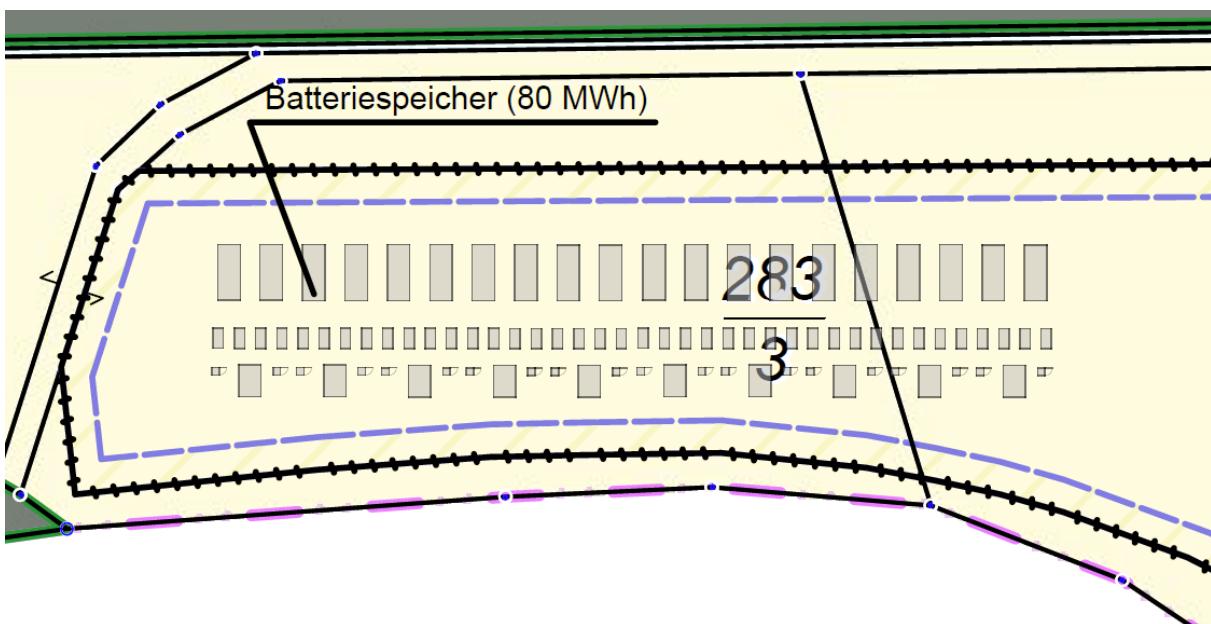


**Abbildung 5:** Bei der Nord-Süd-Ausrichtung ermöglicht die Anordnung der Module eine optimale Ausnutzung der Sonnenenergie und bietet einen ausreichenden, besonnten Zwischenmodulbereich, der von Bodenbrütern genutzt werden kann.

Um überschüssig produzierten Strom aus erneuerbaren Energieträgern zwischenzuspeichern, soll im nordwestlichen Teil der PV-FFA auf einer Fläche von ca. 2.000 m<sup>2</sup> eine Batteriespeicheranlage installiert werden.



**Abbildung 6:** Die Lage der Batteriecontaineranlage im nördlichen Teil der PV-FFA



**Abbildung 7: Der Aufbau der Batteriespeicheranlage**

Dennoch sind mit der Errichtung und dem Betrieb dieser Anlagen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden.

- Unmittelbare (baubedingte) Auswirkungen auf den Standort in Folge der Anlage von Verkehrsflächen und Fundamenten sowie in Folge der notwendigen Erdarbeiten zur Kabelverlegung können Biotope, Habitate, Pflanzen- und Tierarten, deren Lebensgemeinschaften, Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Schutzgüter Boden und Wasser beeinträchtigt werden.
- Mittelbare Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Wirkbereich des Vorhabens, insbesondere auf die Vegetation durch eine kleinräumige Verschattung durch die Module und eventueller Austrocknung, sowie auf die Fauna – Vögel, Amphibien/Reptilien und Fledermäuse – durch den Bau und Betrieb der Anlage (Kollisionsrisiko, obgleich die Gefahr einer Kollision aufgrund der relativ geringen Höhe und der kompakten Bauweise der Anlage äußerst gering ist, Blendwirkungen durch Lichtreflexionen, Erwärmung der Module, eventuell nächtliche Beleuchtung). Durch ihre Sichtbarkeit kann die PV-FFA unter Umständen Stör- und Scheuchwirkungen bei Vogelarten hervorrufen.
- Auswirkungen auf Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes. Die Photovoltaikanlage führt aufgrund ihrer Größe, ihrer Uniformität, der Gestaltung und Materialverwendung zu einer Veränderung des Landschaftsbildes.

Im Plangebiet werden sowohl innerhalb der Photovoltaikanlage (Anlage von extensivem Grünland und Sicherstellung einer dauerhaften Pflege) als auch außerhalb der Photovoltaikanlage Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz vorgesehen.

## 1.2 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes

Das BauGB regelt i.W. allgemeine Verfahrensfragen bei der Durchführung von Planungsverfahren. Dennoch wird in § 1 Abs. 6 Punkt 7f verlangt, die Nutzung der erneuerbaren Energien bei der Aufstellung von Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen. Ergänzend wird in § 1a Abs. 2 gefordert, die Notwendigkeit einer Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu begründen.

In § 2 Abs. 4 BauGB ist bestimmt, dass für Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen ist, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltwirkungen unter Berücksichtigung der Anlage zum BauGB ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan von Bedeutung sind, liegen

- In der Beachtung der naturschutzfachlichen Belange der Vermeidung, Minimierung und Kompensation voraussichtlicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gemäß § 1a Abs. 3 BauGB.
- In der Nutzung einer Ackerfläche durch eine Photovoltaik-Freiflächenanlage.
- In der Entwicklung von extensivem Grünland, vor allem zwischen den Solaranlagen und an den Rändern der PV-Anlage, zur Schaffung von potenziellen Lebensräumen für unterschiedliche Vogelarten.
- Im sparsamen Umgang mit Boden bei der Entwicklung des Sondergebietes.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden o.g. Ziele insbesondere durch Vermeidungsmaßnahmen und festgesetzte Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt, durch die Beeinträchtigungen der unterschiedlichen Schutzgüter möglichst minimiert bzw. vermieden werden können.

Weiterhin wurden folgende Fachgesetze und Fachpläne berücksichtigt:

**Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge** (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225, Nr. 340) geändert worden ist. Die Vorgaben des BImSchG dienen nach § 1 (2) der integrierten Vermeidung und Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft zur Absicherung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt. Durch Schutz- und Vorsorgemaßnahmen gegen Gefahren sollen erhebliche Nachteile und Belästigungen vermieden werden. Umwelteinwirkungen können gem. § 3 des BImSchG u. a. durch Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Geräusche, Licht oder Strahlen verursacht werden. Photovoltaik-Freiflächenanlagen

arbeiten grundsätzlich emissionsfrei. Lediglich Blendwirkungen sind generell möglich und deshalb näher zu untersuchen.

Das **Raumordnungsgesetz (ROG)** als Bundesgesetz definiert den umfassenden Rahmen aus Handlungsoptionen und –bedingungen, innerhalb dessen Abwägungen vorzunehmen und Entscheidungen auf der Planungsebene zu treffen sind. Primäres Ziel ist es u. a. „*unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen*“ (§ 1 Abs. 1 Satz 1). Im vorliegenden Fall ergibt sich ein Konflikt zwischen den konkurrierenden Nutzungen der Landwirtschaft und Gewinnung von Erneuerbaren Energien. Die Grundsätze der Raumordnung finden sich in § 2 ROG. Das Gewicht der landwirtschaftlichen Nutzung spiegelt Abs. 2 Pkt. 4 wider: „*Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.*“ Die geplante konkurrierende Nutzung entspricht den Grundsätzen in Abs. 2 Pkt. 4: „*Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung (...) ist Rechnung zu tragen.*“

Weiterhin angesprochen ist der Grundsatz in Abs. 2 Pkt. 6: „*Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen.*“ Diesem Grundsatz entspricht die während des Bestehens der Anlage gegebene extensive Grünlandwirtschaft der Fläche, die mit einer erheblichen Verbesserung der Biodiversität einhergeht, weil z. B. kein Eintrag von Pestiziden und Düngemitteln mehr erfolgt und eine Verdichtung durch landwirtschaftliche Maschinen unterbleibt.

In Abs. 2 Pkt. 6 wird weiter ausgeführt: „*Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien (...) zu schaffen.*“

**Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien** (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert worden ist. Durch das Gesetz soll insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes u. a. eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ermöglicht werden. Um das benannte Ziel zu erreichen, soll sich der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis zum Jahre 2030 auf mindestens 65 % erhöhen. Weiter werden die Kriterien der förderfähigen Flächen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie im § 48 Abs. 1 EEG benannt. Hierzu gehören Konversionsstandorte aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungs-baulicher oder militärischer Nutzung sowohl Flächen, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung bis zu 200 Metern, gemessen vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn, liegen. Die Förderfähigkeit einer

Fläche entscheidet maßgeblich über eine Nutzung zur Erzeugung von erneuerbarer Energie auf der Grundlage solarer Strahlungsenergie.

Die zu berücksichtigenden Rechtsgrundlagen werden durch folgende Gesetze, Richtlinien und Verordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung bestimmt.

### EU-Recht

- FFH-RL – Richtlinie 92/43/EWG
- VS-RL – Richtlinie 2009/147/EG

### Bundesrecht

- BArtSchV – Bundesartenschutzverordnung
- BBodSchG – Bundesbodenschutzgesetz
- BBodSchV – Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung
- BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz
- BImSchG – Bundesimmissionsschutzgesetz
- ROG – Raumordnungsgesetz
- BauGB – Baugesetzbuch
- BauNVO – Baunutzungsverordnung
- WHG - Wasserhaushaltsgesetz

### Gesetze und Verordnungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

- NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz)
- LWaldG – Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern
- DSchG M-V - Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz)
- LBodSchG M-V – Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz)
- LUVPG M-V – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern
- LBauO M-V – Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern
- LWaG M-V – Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- KV M-V – Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- Hauptsatzung der Gemeinde Ruhner Berge

Die Gesetze und Verordnung gelten jeweils in ihrer letztgültigen Fassung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes.

## **1.3 Übergeordnete Planungen**

Aussagen zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung werden im Rahmen der Begründung betrachtet. An dieser Stelle wird daher auf weitere Betrachtung der genannten Planwerke verzichtet.

Das **Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP-MV 2016)** ordnet die raumbezogene Rahmenplanung für die nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung des Landes im Interesse seiner Menschen.

Das LEP M-V 2016 verweist unter dem Punkt 5.3 „Energie“ auf den Ausbau erneuerbarer Energien.

- (1) *In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltfreundliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energie dabei deutlich zunehmen.*
- (9) *Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden (...) Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden“*

Im **Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg** finden sich in der **Fortschreibung des Kapitels 6.5 – Energie** (Mai 2021) folgende Grundsätze bzw. Ziele:

- (10) *An geeigneten Standorten sollen Voraussetzungen für den weiteren Ausbau der Nutzung der Sonnenenergie zur Erzeugung von Strom und Wärme geschaffen werden. Solarthermie- und Photovoltaikanlagen sollen vorrangig auf vorhandenen Gebäuden und baulichen Anlagen errichtet werden. Für Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen insbesondere bereits versiegelte und vorbelastete Flächen oder geeignete Konversionsflächen genutzt werden.*

*Die Nutzung der Sonnenenergie ist eine zukunftsorientierte Möglichkeit zur Deckung des Energiebedarfs. Durch Photovoltaik-Dach- und Freiflächenanlagen kann Solarstrom erzeugt werden. Solarthermie-Dachanlagen dienen der Erzeugung von Solarwärme. Aufgrund der Vielzahl nutzbarer Flächen auf baulichen Anlagen sollten diese vordringlich genutzt werden. Dabei soll die Nutzung geeigneter Dachflächenpotenziale mit den Aspekten des Denkmalschutzes und des Städtebaus in Einklang gebracht werden. Das regionale solare Dachflächenpotenzial beträgt ca. 7,5 Mio. m<sup>2</sup>. Davon werden 20 % für die solarthermische Nutzung angenommen. Davon wiederum sollen zwei Drittel für die Brauchwasserbereitung und ein Drittel für Heizungsunterstützung genutzt werden. Für die solare Stromerzeugung kommen zu den ermittelten nutzbaren Dachflächen Freiflächenpotenzialflächen von knapp 12.000 ha hinzu. Bei entsprechender Eignung sollen bereits versiegelte und vorbelastete Flächen (z. B. an Infrastrukturtrassen) und unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes Konversionsflächen genutzt werden, um eine weitere Zersiedelung zu vermeiden. Der Umgang mit Vorhaben zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf in den Regionalen*

*Raumentwicklungsprogrammen festgelegten Vorranggebieten Rohstoffsic-  
herung ist in der Handlungsempfehlung des Ministeriums für Energie, Inf-  
rastruktur und Landesentwicklung M-V vom 20.12.2011 geregelt.*

Die Karte des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg beinhaltet für das Plangebiet keine Vorgaben! Das Plangebiet liegt außerhalb eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege, eines Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft und auch außerhalb eines Tourismusschwerpunkt- bzw. Tourismusentwicklungsraumes. Eine Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung, ob die Planung den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung nicht entgegensteht, wurde angefordert und wird der Begründung beigelegt.

Die Gemeinde Ruhner Berge verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Im weiteren Verfahren der Aufstellung wird dieser gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel geändert.

## **1.4 Vorgehensweise zur Umweltprüfung**

Der erste Schritt der Umweltprüfung besteht in der Bestandserfassung und -bewertung. Die Angaben und Aussagen dazu basieren auf der Bestandserhebung des Ist-Zustands im Plangebiet, da ein rechtskräftiger Bebauungsplan nicht besteht.

Im zweiten Schritt erfolgt die prognostizierte Darstellung der Entwicklung des Umweltzustands unter Betrachtung der einzelnen Wirkfaktoren des Vorhabens, welche zu einer Beeinträchtigung der Schutzgüter im Plangebiet führen können. Hierzu werden zunächst die wesentlichen Merkmale des Vorhabens und seine Vorhabenbestandteile erläutert. Angaben zum geplanten Vorhaben wurden der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans entnommen (18.11.2024).

Darauf aufbauend folgt die schutzgutbezogene Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei der Durchführung der Planung sowie im Falle der Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante). Im Fall der Durchführung der Planung werden alle möglichen Beeinträchtigungen schutzgutbezogen analysiert und ihre Erheblichkeit gegenüber dem jeweiligen Schutzgut ermittelt.

Nachfolgend werden Maßnahmen zur Vermeidung- bzw. Verringerung von Umweltauswirkungen identifiziert und unvermeidbare Konflikte des Vorhabens ermittelt. Im nächsten Schritt sind geeignete naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen herauszuarbeiten, die den verbleibenden Konflikten entgegenwirken und die Beeinträchtigungen ausgleichen bzw. die beeinträchtigten Elemente und Funktionen in geeigneter Art und Weise ersetzen und wiederherstellen. Es erfolgt eine vollständige biotopbezogene Erfassung der Eingriffe, denen entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegenübergestellt werden, um die Auswirkungen dieses Bebauungsplanes zu kompensieren.

Als methodische Grundlage für die Durchführung der Eingriffsregelung werden die „**Hinweise zur Eingriffsregelung**“ (HzE Mecklenburg-Vorpommern, Neu-

**fassung 2018, Redaktionelle Überarbeitung 01.10.2019) verwendet. Die „Vorläufige Handlungsempfehlung des MLUK zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) (MLUK Stand 19.03.2021) geben den Kommunen Empfehlungen für den sich ergebenden Planungs- und Gestaltungsbedarf.**

Darüber hinaus werden weitere Leitfäden, welche insbesondere auf den Umgang mit PV-Anlagen abzielen, berücksichtigt. Dies ist zum einen der „**Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen**“ des Bundesamtes für Umweltschutz – Naturschutz und Reaktorsicherheit (2007), welcher im Rahmen eines Monitoring-Vorhabens entstand, um die Wirkungen der Vergütungsregelungen des EEG auf den Komplex der Stromerzeugung aus Solarenergie (insbesondere der Photovoltaik.-Freiflächen) wissenschaftlich und praxisbezogen zu untersuchen. Des Weiteren wird die Unterlage „**Natur- schutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiflächenphotovoltaikanlagen**“ (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2009) der Ermittlung der vorhabenbezogenen Umweltauswirkungen zugrunde gelegt, welche einen Überblick über mögliche und tatsächliche Auswirkungen von PV-Anlagen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild schafft.

## **2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes**

#### **2.1.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit**

Das Plangebiet selbst ist nicht bewohnt. Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die nächsten schutzbedürftigen Wohnbebauungen befinden sich in ca. 1.500 m in nordwestlicher (Suckow) bzw. 2,4 km in nordöstlicher (Drenkow) Richtung.

Einrichtungen für die menschliche Gesundheit, wie etwa Krankenhäuser oder Kuranstalten, befinden sich nicht in der Umgebung des Plangebietes.

Von einer Vorbelastung des Plangebietes ist sowohl durch die landwirtschaftliche Nutzung, den Mobilfunk-Sendemast an der BAB-Anschlussstelle, als auch durch die verkehrsbedingten Belastungen durch die Autobahn BAB 24 auszugehen.

Das Plangebiet besitzt aufgrund der eingeschränkten allgemeinen Nutzbarkeit als siedlungsnaher Freiraum (landwirtschaftliche Intensivnutzung und stark befahrene Verkehrstrassen) eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Mensch.

Im relevanten Umfeld (100 m Radius) der Photovoltaikanlage befinden sich keine Gebäude so dass laut Blendgutachten (SONNWINN 2024 unveröfftl. Gutachten) Belästigungen durch Blendwirkungen in schutzwürdigen Räumen auszuschließen sind.

## 2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

### Schutzgut Tiere

Anhand der vorhandenen Biotopausstattung lassen sich Aussagen zum Bestand der Fauna ableiten. Es ist davon auszugehen, dass das im Plangebiet anzutreffende Arteninventar dem derzeitig anzutreffenden Biotoptypen entspricht. Auf eine detaillierte Erfassung der im Untersuchungsraum auftretenden Tierarten wurde aufgrund der strukturarmen Flächenbeschaffenheit des Plangebietes und das daraus zu erwartende Artenspektrums verzichtet. Infolgedessen wird das Vorkommen der genannten Artengruppen im Untersuchungsraum anhand eines Worst-Case-Szenarios angenommen und alle möglichen Wirkungen des Vorhabens betrachtet. Sollte durch das Vorhaben und dessen Wirkfaktoren eine Betroffenheit jener Artengruppe festgestellt werden, die sich nicht über Vermeidungsmaßnahmen beheben lassen, sind detaillierte Kartierungen durchzuführen, die den aktuellen Artbestand und demnach die tatsächliche Betroffenheit abbilden.



**Abbildung 8: Das typische Habitat für Vogelarten des Offenlandes. Die Anforderungen an das Bruthabitat sind, dass der Bewuchs Schutz bietet und dennoch zugänglich ist (Foto: PLANUNG kompakt LANDSCHAFT)**

Aufgrund der vorherrschend offenen, weiträumigen und intensiv genutzten Ackerlandschaft im Planungsraum ist mit einem typisch offenland-bezogenen ubiquitären Artenbestand zu rechnen. Ein Vorkommen von störungsempfindlichen Arten kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Es finden sich angrenzend und in unmittelbarer Nähe zu dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Gehölzstrukturen mit fragmentarisch ausgebildeten Säumen (siehe Abb. 5) die von diversen Artengruppen der Offenlandbereiche als Nahrungs-, Aufzucht- und Reproduktionshabitat genutzt werden können. Im Umkehrschluss nutzen die Arten der Gehölze und Saumhabitatem die Offenlandflächen als

Nahrungshabitat (z. B. Fledermäuse). Diese Agrotope bilden zusammengenommen das Fasergerüst oder die Faserstruktur (lineare Kleinstrukturen) der ausgeräumten Agrarlandschaft. Der Grundstock setzt sich aus Feld- und Wiesensäume, Wege und Wegränder zusammen. Sie stellen eine „Arche-Noah-Funktion“ für Reliktkarten verschwundener Flächenbiotope dar, sie bieten zeitweilig Ausgleichs- oder Asylfunktionen für Arten an, die störungs-, witterungs- und saisonbedingt Nahrungs- und Lebensraumengpässe in der übrigen Agrarlandschaft abpuffern und überdauern.

### Avifauna

Ackerfluren stellen die individuen- und artenärmsten Vogellebensräume dar. Als Vertreter der Avifauna für diesen Biotoptyp kann man die **Feldlerche** erwarten, da sie großflächig strukturarme Flächen bevorzugt, die anderen Vogelarten kein Auskommen bietet. Da der Steppenvogel Feldlerche Gehölzstrukturen meidet - er hält einen Abstand von ca. 100 m zu Waldbeständen und größeren Gehölzen ein - wird die Feldlerche zumindest den Teilbereich 1 (Nord) meiden. Anders verhält es sich bei der **Grauammer**, die zwar auch offene Landschaften wie Ackerland bevorzugt - wobei sie Flächen mit einer hohen Vielfalt von angebauten Kulturpflanzen präferiert – aber als Singwarte sind Gehölzstrukturen für die Grauammer unentbehrlich.



**Abbildung 9: Als ursprünglicher "Steppenvogel" bevorzugt die Feldlerche (*Alauda arvensis*) offene und strukturarme Flächen (Foto: Gerhard Kleinschrodt)**

Auf den Ackerfluren werden mit Sicherheit die ungefährdeten Vogelarten des Offenlandes wie **Bach-** (*Motacilla alba*) und **Schafstelze** (*Motacilla flava*) anzutreffen sein.

Die Feldgehölze im Randbereich der geplanten PV-FFA – als Feldgehölz gelten Wäldchen von ca. 1 bis 7 ha Größe, die isoliert in der offenen Landschaft liegen und großräumig von Feldern und Grünland umgeben sind - ermöglichen eichzeitig auch anderen baum- oder buschbrütender Vogelarten das Besiedeln der

Feldfluren. Nach ZENKER (1982) gehören zu den Arten, die bereits minimale Gehölzstrukturen besiedeln, besonders **Ringeltaube, Elster, Rabenkrähe, Dorngrasmücke**,



**Abbildung 10:** zu den typischen Vogelarten der halboffenen Feldflur gehört auch die Goldammer (Zeichnung M. Wahler)

**Gold- und Grauammer** (s.u.). Unter den Höhlenbrütern besiedeln **Blaumeise, Star, Feldsperling, Grauschnäpper** und **Kleiber** bereits kleine Feldgehölze mit alten Bäumen von nur 0,5 ha Größe, die **Kohlmeise** folgt ab 0,88 ha. Zu den echten Feldgehölzbewohnern, die die Gehölze nur als Brutgäste besiedeln und ansonsten die offenen Flächen nutzen, rechnet man allgemein **Greife, Tauben, Eulen, Misteldrossel, Grünfink, Stieglitz, Hänfling, Feldsperling, Eichelhäher** und **Elster**. Die **Grauammer** als eigentlicher Feldvogel (s.o.) fehlt in allen Gehölzen, die größer als 0,8 ha sind.



**Abbildung 11: Die nur fragmentarisch ausgebildete Saumgesellschaft (Foto: PLANUNG kompakt LANDSCHAFT)**

Weder Leitarten, noch lebensraumholde Arten, noch stete Begleiter der Feldgehölze sind besonders spezialisiert oder gefährdet. Jedoch können seltene und bestandsbedrohte Arten wie Raubwürger und Baumfalke als Brutvögel auftreten, wenn die Umgebung landwirtschaftlich extensiv genutzt und nahrungsreich ist (extensives Grünland – siehe Kompensationsmaßnahme 1). Wertgebende Parameter sind extensive Nutzung der umgebenden Fläche und gut entwickelte Saumgesellschaften.

### Säugetiere

Agrotope zeichnen sich durch eine Vielzahl von Kleinhabiten aus, so dass Tiere mit recht unterschiedlichen Ansprüchen hier leben können. Neben dem Feldhasen zeigen auch Kleinsäuger wie Waldspitzmaus, Feldspitzmaus und Zwerghaus eine engere Bindung an Agrotope. Fledermäuse bevorzugen als Jagdbiotop strukturreiche Landschaften, sie nutzen vor allem die Linearstrukturen der Gehölz- und Saumstrukturen als Orientierungshilfe und Nahrungshabitat. Neben baumhöhlenbewohnenden Arten – Baumhöhlen in den angrenzenden Feldgehölzen können nicht gänzlich ausgeschlossen werden – wie Abendsegler, Graues und Braunes Langohr und Bechsteinfledermaus können möglicherweise auch kleine Fledermausarten wie Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus vorkommen. Als Beutegreifer sind Fuchs und Steinmarder als ubiquitär einzustufen.

### Schmetterlinge

Die meisten Tagfalterarten benötigen große, ungestörte Lebensräume wie artenreiches Grünland, Trockenrasen oder Feuchtwiesen. Nach dem Verlust dieser Biotope haben sich zahlreiche Arten auf besonnte blüteneiche Wegraine

zurückgezogen und kommen heute teilweise bevorzugt dort vor. So ist das Vorkommen des Schachbretts an unbeschattete, magere, struktur- und blütenreiche, zum Zeitpunkt der Eiablage Ende Juli und August hochwüchsige ungemähte Grasbestände gebunden. Der Schwalbenschwanz besiedelt die Agrotope, die in mager-rasen-armen Landschaften von besonderer Bedeutung für die Art sind. Als Rau-pennahrung dienen die Wilde Möhre, der Roßkümmel etc. Diese Saumgesellschaften sind zurzeit nur spärlich vorhanden.

### Heuschrecken

Für einige Heuschreckenarten scheinen Agrotope Schwerpunktträume darzustellen, so ist beispielsweise der Gemeine Grashüpfer in der Lage eutrophierte Feldraine zu besiedeln. Wie bereits bei der Tiergruppe der Schmetterlinge ausgeführt, es fehlen die entsprechend Saumbiotope in ausreichender Dimension im Untersuchungs-gebiet.

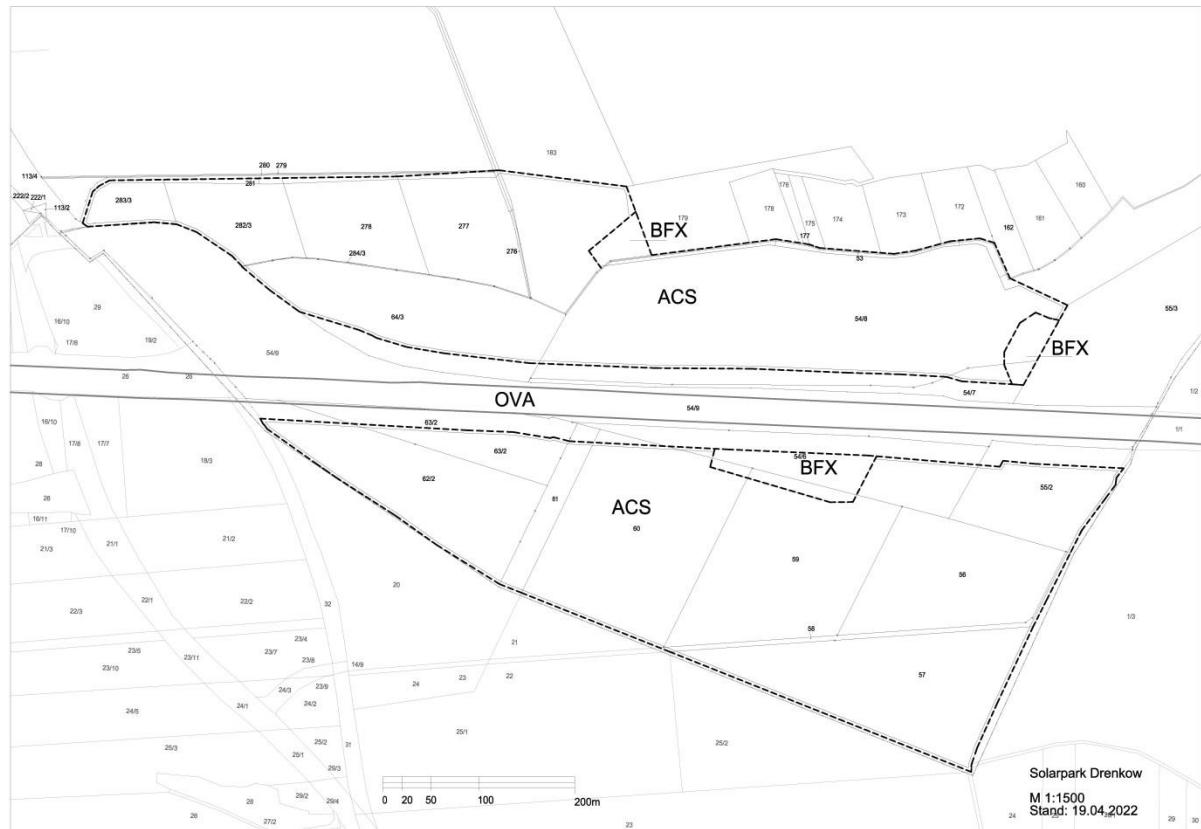
### **Schutzwert Pflanzen**

Das eigentliche Plangebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Eine nennenswerte Segetalflora findet sich – wenn überhaupt - nur spärlich. Da die benachbarten Feldgehölze bei der Realisierung der RV-FFA „ausgespart“ werden, sind sie nicht Gegenstand der Bestandsaufnahme und –bewertung.

### Saumgesellschaften (mesophiler Staudensaum frischer bis trockener Mineralstandorte)

Als Saum bezeichnet man Pflanzengemeinschaften von Stauden, Gräsern und krautigen Lianen, die im Übergangsbereich von Gehölzen zur offenen Landschaft an Böschungen und Wegrändern meist durch menschlichen Einfluss entstanden. Die „Saumpflanzen“ sind unter den speziellen Randbedingungen (mit besonderen Licht-, Temperatur-, Feuchtigkeits- und Nährstoffverhältnissen) am konkurrenzkräftigsten. Die meisten Saumpflanzen sind relativ hochwüchsige Stauden. Auf den nach Süden ausgerichteten, sonnigen, trockenen Standorten entwickeln sich aus zahlreichen Kräutern und einigen Gräsern aufgebaute, bunte und farbenprächtige, dichtwüchsige, wiesenartige Saumgesellschaften. Voraussetzung sind warmes Klima und möglichst wenig Störung durch den Menschen. In stärker gestörten Säumen – wie bei den fragmentarisch vorliegenden Säumen – ist die Artengarnitur „gewöhnlicher“, sie setzt sich aus weit verbreiteten Arten zusammen. Aus der Sicht des Naturschutzes sind die Saumgesellschaften aus biologisch-ökologischen, wissenschaftlichen und landschaftsgestalterischen Gründen schutzbedürftig. Sie eignen sich auch durch ihre langgestreckten, wenn auch schmalen Bestandsflächen hervorragend für die Vernetzung naturnaher Lebensstätten. Wichtige Voraussetzung für ihre Förderung ist die Abkehr von Nähr- und Schadstoffeintrag und der Verhinderung von Verbuschung und Wiederbewaldung. Besondere Pflegemaßnahmen sind nicht erforderlich abgesehen von gelegentlichem Mähen zum Verhindern völliger Verbuschung (nähere Angaben finden sich bei der Ausgleichsmaßnahme 2).

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Lage der Biotoptypen im näheren Umfeld der geplanten PV-Freiflächenanlage. Wie zu ersehen ist, wird durch die Anlage ausschließlich der Sandacker in Anspruch genommen.



**Abbildung 12: Übersichtskarte der Biotoptypen im näheren Umfeld der PV-Freiflächenanlage "Solarpark Drenkow"**

**Die Bezeichnungen der Biotoptypen:**

**BFX** Feldgehölze aus überwiegend heimischen Baumarten; **OVA** Autobahn; **ACS** Sandacker

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Einstufung von Biotoptypen nach ihrer Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

**Tabelle 1: wertbestimmende Kriterien zur Einstufung von Biotoptypen nach ihrer Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere**

<b>Kriterien / wertbestimmende Merkmale</b>	<b>Einordnung der Biotope im Untersuchungsgebiet</b>	<b>Wertstufe</b>
<b>Flächen/Strukturen mit herausragender Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz</b>	Bsp.: Moore; naturnahe alte Wälder und Forstbestände, größere Feucht-wiesen- oder Trockenrasen-komplexe; alte Hecken; naturnahe Fließgewässer und Seen; intakte.	5 = sehr hoch
Gebiete mit internationaler oder gesamtstaatlicher Bedeutung oder mit besonderer Bedeutung auf Landes- und Regionalebene; stark gefährdete und rückläufige Biotoptypen;	Auen; Felsfluren	

Kriterien / wertbestimende Merkmale	Einordnung der Biotope im Untersuchungsgebiet	Wertstufe
standortspezifisches Arteninventar; Lebensraum für zahlreiche und gefährdete Arten; Funktion als Refugialraum regionalspezifischer Floren- und Faunenelemente; meist hoher Natürlichkeitsgrad; extensive oder keine Nutzung; <b>vorzugsweise § 20-Biotope (NatSchAG M-V)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten (BFX)</b></li> </ul> <p><b>Zielbiotope im Plangebiet:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Keine</b> (die Feldgehölze erfahren eine Aufwertung durch die Pflege und Entwicklung eines vorgelagerten Staudensaums s.u.)</li> </ul>	
<p><b>Flächen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz</b></p> <p>Gebiete mit örtlicher und regionaler Bedeutung; bedeutungsvoll als Lebensstätte für teilweise gefährdete Arten; hoher bis mittlerer Natürlichkeitsgrad; mäßige bis geringe Nutzungsintensität; standortspezifisches Arteninventar; Funktion als Refugialraum regionalspezifischer Floren- und Faunenelementen</p>	<p><u>Bsp.:</u> alte Laubbaumforste; Hecken; Feldgehölze; artenreiche zweischürige Wiesen; extensiv genutzte Weiden; Äcker mit bedrohten Arten; alte Obstgärten; Parks mit alten Bäumen</p> <p><b>Biotope des Plangebietes:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>keine</b></li> </ul> <p><b>Zielbiotope im Plangebiet:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Frischwiese, artenreicher Ausprägung (typische Salbei-Glatthaferwiese (GMF)).</b> Ziel ist die Etablierung einer artenreichen Tieflandwiese mit höherem Kräuteranteil und einem signifikanten Anteil an Wiesenstauden</li> </ul>	4 = hoch
<p><b>Flächen/Strukturen mit Bedeutung für den Erhalt verbreiteter Arten der Kulturlandschaft</b></p> <p>Weit verbreitete, ungefährdete Biototypen; Nutzflächen, in denen in der Regel nur noch wenige standortspezifische Arten vorkommen; die Bewirtschaftungsintensität überlagert die natürlichen Standort-eigenschaften; starke Trennwirkung; mittlerer bis geringer Natürlichkeitsgrad</p>	<p><u>Bsp.:</u> Äcker und Wiesen; ohne spezifische Flora und Fauna; Einzelbäume; Hecken und Gebüsche aus überwiegend nicht heimischen Gehölzen; Altholzbestände (Fichten-forst, Mischbestände); locker bebaute Siedlungsgebiete mit Gehölzbeständen</p> <p><b>Biotope des Plangebietes:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>keine</b></li> </ul> <p><b>Zielbiotope im Plangebietes:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Mesophiler Staudensaum frischer bis trockener Mineralstandorte (RHM):</b> Ziel ist die Etablierung eines Krautsaums im Rand-bereich der Feldgehölze, der extensiv bewirtschaftet werden soll um so ein großes Nahrungsangebot (Kleinsäuger, Insekten, Samen) für die im Feldgehölz brütenden Vögel zu gewährleisten.</li> </ul>	3 = mittel

Kriterien / wertbestimende Merkmale	Einordnung der Biotope im Untersuchungsgebiet	Wertstufe
<b>Für Belange des Artenschutzes unbedeutende aber noch nicht negative Flächen</b> Häufig stark anthropogen beeinflusste Biotoptypen; als Lebensraum nahezu bedeutungslos; Nutzflächen, in denen nur noch wenige standorttypische Arten vorkommen; starke Trennwirkung; sehr deutlich Nachbargebiete beeinträchtigend; mäßiges Entwicklungspotential; geringer Natürlichkeitsgrad; hohe Nutzung-Intensität verbunden mit zunehmender Standortnivellierung	<u>Bsp.:</u> Äcker und Intensivgrünland; Rasenflächen; artenarme junge Fichtenforste; dichter bebaute Siedlungsgebiete mit wenigen Grünflächen und Ziergärten  <b>Biotope des Plangebietes:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Intensiv genutzte Acker-fläche (ACS)</b></li> <li>- <b>Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte unmittelbar an der Autobahn</b></li> </ul> <b>Zielbiotope im Plangebiet:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>keine</b></li> </ul>	2 = gering
<b>Für den Artenschutz sehr negative Flächen</b> Verarmte, nur von wenigen ubiquitären Arten nutzbare Flächen; vegetationsfreie und fast vegetationsfreie Flächen, versiegelte und teilversiegelte Flächen	<u>Bsp.:</u> versiegelte, teilversiegelte sowie andere hoch verdichtete Flächen  <b>Biotope des Plangebietes:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Autobahn (OVA)</b></li> </ul> <b>Zielbiotope im Plangebiet:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Zuwegung zum Betriebs-gelände sowie die Wege innerhalb des Betriebs-geländes (OVU)</b></li> <li>- <b>Versiegelung (punktuell) durch die Aufständerung der Module (kein Code)</b></li> <li>- <b>Trafostation (OSS)</b></li> </ul>	1 = sehr gering

### 2.1.3 Schutzwert Fläche, Boden, Wasser, Klima und Landschaft

Grundlage für die Bestandsaufnahme ist die tatsächliche aktuelle **Flächennutzung** innerhalb des künftigen Geltungsbereiches. Die Nutzung der Böden setzt sich flächendeckend aus landwirtschaftlicher Nutzung (Ackerbau) zusammen. Die weitere Umgebung des Plangebiets ist überwiegend durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. In diesem Sinne kann von einer geringen bis mittleren technischen Überprägung des erweiterten Planungsraumes und Beeinträchtigung des Schutzwertes Fläche ausgegangen werden. Es handelt sich bei dem hier zu bearbeitenden Raum um einen Ackerstandort ohne Versiegelungsanteile. Der Planungsraum ist dementsprechend unvorbelastet.

Die vorherrschenden **Bodenarten** des Untersuchungsgebietes sind gute Sandböden und anlehmige Sandböden mit Anteilen lehmiger Sandböden. Auf den endmoränennahen Sandersanden (wenigertief entkalkt, reicher an verwertbaren Silikaten und nährstoffreicher) sind Braunerden streckenweise mit Bänderbraunerden

vergesellschaftet. Die Ackerzahlen liegen zwischen 28 und 30. In Mecklenburg-Vorpommern beträgt die durchschnittliche Bodenzahl 40 und die durchschnittliche Ackerzahl 38.

Das Gebiet liegt außerhalb der **Trinkwasserschutzzone**. Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Die Grundwasserneubildungsrate in mm/a liegt über 250.

Das maritime **Klima** des Nordostdeutschen Tieflandes zeichnet sich, im Vergleich zum kontinental geprägten Klima, durch deutlich geringere Temperaturschwankungen sowohl im Jahres- als auch im Tagesverlauf aus. Der jahreszeitliche Mittelwert beträgt im Jahr 8,3°C, die Jahressumme der jährlichen Niederschläge beträgt 619 mm.

Die Gliederung der naturräumlichen Gliederung - im terrestrischen Bereich – orientiert sich an stabilen Landschaftsmerkmalen (z. B. Geologie, Boden, Relief). Diese Komponenten werden durch klimatische Einflüsse überprägt (ozeanisch geprägter Westen, kontinental geprägter Osten des Landes, Lage zur Ostsee). Eine weitere klimatische Differenzierung ergibt sich aus der Luv- und Leewirkung in den Hügel- und Beckengebieten. In der naturräumlichen Gliederung werden vier hierarchische Ebenen unterschieden: Landschaftszonen – Großlandschaften – Landschaftseinheit – Naturraum. Gemäß der naturräumlichen Gliederung Mecklenburg-Vorpommern liegt das Plangebiet in der Landschaftszone **Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte**. Geologisch betrachtet gehört sie zum Altmoränengebiet, das durch die saalekaltzeitliche Ablagerung geprägt ist. Die zugehörige Großlandschaft ist das **Mittlere Eldegebiet mit westlicher Prignitz** und die Landschaftseinheit **Ruhner Berge und Sonnenberg**.

Die Landschaftsbildanalyse erfolgt vornehmlich nach den Kriterien **Vielfalt, Eigenart** und **Schönheit**. Die Vielfalt der Landschaft ergibt sich insbesondere durch den Wechsel verschiedener Flächennutzungen und Landschaftselementen. Die Eigenart wird durch die landschaftstypischen Besonderheiten natürlicher oder kultureller Art geprägt. Landschaftliche Schönheit ergibt sich aus einer harmonischen Gesamtwirkung der jeweiligen Landschaft auf den jeweiligen Betrachter.

Landschaften werden als ästhetisch empfunden, die

- Vielfältig strukturiert sind,
- Sich durch Naturnähe auszeichnen, sowie
- Geringe Eigenartsverluste aufweisen.

Das eigentliche Plangebiet wird zum größten Teil von den intensiv genutzten Flächen und strukturbildenden Feldgehölzen geprägt. Für das Plangebiet ist eine anthropogene Beeinflussung infolge der menschlichen Nutzungen und Überprägungen, vornehmlich durch die intensive Landwirtschaft den Verkehrstrassen, der PV-FFA im Westen und dem Windpark im Osten an der BAB 24 festzustellen.

Landschaftselemente werden im räumlichen Bezug durch die Beschaffenheit der Landschaft, die Sichtbeziehungen sowie die Ausprägung der Vielfalt unterschiedlich wahrgenommen. Blickbeziehungen können vollkommen frei oder verschattet

sein. Eine hohe Sichttransparenz in einer strukturarmen Landschaft lässt Elemente besonders zur Geltung kommen. Wie im Gliederungspunkt 3.2.3 dargelegt wird ist die Wahrnehmbarkeit des Plangebietes aufgrund seiner Topographie und der sicht-verschattenden Wirkung der Gehölzstrukturen eingeschränkt.

Laut dem Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern wird dem größerem Plangebiet hinsichtlich der **Landschaftsbildbewertung** ein hoher bis sehr hoher Wert attestiert.

Belastet ist der Bereich durch die in Ost-West-Richtung verlaufende Autobahn A 24, von der ein Einblick in den Solarpark möglich sein wird. Eingebunden ist der Geltungsbereich durch mehrere Waldflächen, damit ist eine Sichtbarkeit aus dem Landschaftsraum kaum gegeben. Die offene südliche Seite des Geltungsbereiches wird durch den Solarpark der Gemeinde Putlitz und dessen begrenzenden Gehölzstreifen geschlossen

## **2.1.4 Schutzwert kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabensbereich keine Bodendenkmale. Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten:

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzugeben und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werkstage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

## **2.1.5 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Die Schutzgüter stehen im ständigen Austausch untereinander und beeinflussen sich gegenseitig. Aus diesem Grund ist eine Betrachtung der Wechselwirkungen über die isolierte Betrachtung der einzelnen Schutzgüter hinaus vorzunehmen.

Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind unterschiedlich ausgeprägt. Diese hängen von der Wertigkeit und der Vorbelastung der einzelnen Schutzgüter und von der Intensität sowie der Empfindlichkeit der Wechselbeziehungen ab.

Für das Plangebiet ist eine deutliche anthropogene Beeinflussung aller Schutzgüter festzustellen. Die Wertigkeit der Schutzgüter und die jeweiligen Empfindlichkeiten sind relativ gering. Die bestehenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind ebenfalls als überwiegend wenig empfindlich gegenüber Beeinträchtigungen zu bewerten.

### 3. Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes

#### 3.1 Wirkungsprognose

Ursachen von erheblichen Beeinträchtigungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter können bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren sein. Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Wirkfaktoren wurden für die Wirkungsprognose des vorliegenden Bebauungsplans herangezogen.

**Tabelle 2: Mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch die geplante PV-FFA "Solarpark Drenkow"**

Auftretende Wirkfaktoren	Mögliche Beeinträchtigungen
<b>Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit</b>	
<b>Temporäre Geräusche, Erschütterungen, stoffliche Emissionen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinträchtigungen des menschlichen Wohlbefindens durch den Baubetrieb</li> </ul> <p><i>Diese Beeinträchtigung ist nicht zu vernachlässigen, da die Erschließung des Teilbereiches 1 (Nord) über die Putlitzer Straße (B 321) erfolgt und somit die Ortslage Suckow zeitweise betroffen seien kann.</i></p>
<b>Visuelle Wirkung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Minderung der Erholungseignung von siedlungsnahen Freiräumen und Erholungsgebieten durch technische Überprägung.</li> </ul> <p><i>Diese Beeinträchtigung ist nicht von Relevanz, da das Plangebiet keinen siedlungsnahen Freiraum darstellt. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der „Barrierefunktion“ der Autobahntrasse ist die Fläche für die landschaftsbezogene Erholung nicht zugänglich.</i></p>
<b>Einzäunung</b> (Flächenentzug, Barrierefunktion)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von siedlungsnahen Freiräumen</li> <li>• Verlust von Flächen mit Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung</li> <li>• Veränderung der Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Erlebbarkeit von siedlungsnahen Freiräumen und Erholungsflächen</li> </ul> <p><i>Diese Beeinträchtigung ist zu vernachlässigen, da die Verkehrstrassen (BAB 24 und B 321) bereits eine wirksame Barriere darstellen, die den Zugang ohnehin erschweren.</i></p>
<b>Schutzgut Pflanzen Biotopfunktion, Biotopverbundfunktion und Habitatfunktion</b>	
<b>Flächeninanspruchnahme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Großflächige, baubedingte Schädigung der vorhandenen Vegetationsdecke durch Befahren, Verlegen von Leitungen</li> </ul>

Auftretende Wirkfaktoren	Mögliche Beeinträchtigungen
(Bodenversiegelung, Bodenumlagerung, Aufbau der Module)	<p><i>Es kommt zu einer direkten Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen. Aber die angestrebte Nutzungsumwandlung von intensiv genutztem Acker zu extensiv genutztem Grünland ist positiv zu bewerten.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kleinflächiger Verlust von Vegetationsstandorten durch Versiegelung</li> </ul> <p><i>Aufgrund der jetzigen Nutzung als intensiv genutzter Ackerstandort und in Anbetracht des geringen Versiegelungsgrades ist dieser Punkt zu vernachlässigen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglicherweise Beeinträchtigung angrenzender (verbleibender) Biotopstrukturen durch den Baubetrieb</li> </ul> <p><i>Hierbei sind insbesondere an die Feldgehölze mit ihrer spärlichen Saumvegetation im südlichen Teil der Anlage sowie die Waldbestände im nördlichen Teil der Anlage gedacht, die es bei den Baumaßnahmen zu schützen gilt.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinträchtigung von Vegetationsbeständen durch Aufbringen Standort untypischer Substrate (z. B. Schottermaterial) beim Bau von Baustraßen</li> </ul>
<b>Bodenverdichtung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachhaltige Veränderung der abiotischen Standortfaktoren (z. B. zunehmende Staunässe) und damit Veränderung der Vegetationszusammensetzung. Dies es bei dem anstehenden Boden (Sandboden bzw. anlehmige Sandböden) zu vermeiden gilt.</li> </ul>
<b>Überdeckung von Boden</b> (Beschattung, Veränderung des Bodenwasserhaushaltes)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderung des Artenspektrums</li> </ul> <p><i>Durch Lichtmangel verursachte dauerhafte vegetationsfreie Bereiche sind aufgrund des Einfalls von Streulicht auszuschließen. Nach Schneefall sind die Flächen unter den Modulen oft zum, Teil schneefrei, so dass die Vegetation z. B. dem Frost ausgesetzt bzw. weiterhin lichtexponiert ist und somit anderen abiotischen Standortfaktoren unterliegt.</i></p>
<b>Stoffliche Emissionen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinträchtigung und Veränderung von Vegetationsbeständen</li> </ul> <p><i>Beeinträchtigungen sind nur im Einzelfall zu erwarten</i></p>
<b>Schutzgut Tiere</b> <b>Biotopfunktion/Biotopverbundfunktion und Habitatfunktion</b>	
<b>Temporäre Geräusche</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Baubedingte Störung / Vertreibung von Tieren durch Baulärm</li> </ul> <p><i>Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen sind bei den derzeitigen Standards von PV-Freiflächenanlagen nicht zu erwarten.</i></p>
<b>Flächeninanspruchnahme</b> (Bodenversiegelung, Bodenumlagerung, Aufbau der Module)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust und Beeinträchtigung von Arten und Lebensräumen (z. B. bei Beanspruchung von Ackerflächen mit Bedeutung als Lebensraum)</li> <li>• Veränderung / Störung angrenzender (verbleibender) Tierlebensräume (Gehölzstrukturen mit den Säumen)</li> </ul>
<b>Überdeckung des Bodens</b> (Beschattung, Veränderung des Bodenwasserhaushaltes)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderung der Habitataignung für wärme- und trockenheitsliebenden Arten wie Heuschrecken und Wildbienen</li> </ul> <p><i>Dieser Punkt ist zu vernachlässigen, da es sich im vorliegenden Fall um einen Acker und nicht um eine Mager- und Trockenrasenvegetation handelt.</i></p>
<b>Licht</b> (Polarisation des reflektierten Lichtes)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlagebedingte Mortalität oder Verletzung von Tieren durch Lockwirkung der Moduloberflächen</li> </ul>

Auftretende Wirkfaktoren	Mögliche Beeinträchtigungen
	<p><i>Anlagebedingte Mortalität oder Verletzung von Tieren durch die Lockwirkung der Moduloberflächen (Verwechslung der Module mit Wasserflächen) ist derzeit nicht abschließend möglich. Eine Risikobewertung für kleinere, flugfähige Insekten ist derzeit nicht möglich. Beeinträchtigungen von Vögeln sind nur im Einzelfall zu erwarten (z. B. bei schlechten Sichtverhältnissen)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lichtemissionen während der Bauarbeiten</li> </ul>
<b>Visuelle Wirkung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Rast- und Nahrungshabitate</li> <li>• Verlust von Bruthabitate</li> </ul>
<b>Einzäunung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entzug von Lebensräumen</li> <li>• Isolation und Fragmentierung von Tierpopulationen und Habitatstrukturen</li> </ul> <p><i>Zur Gewährleistung der Kleintierdurchlässigkeit wird der umgrenzende Zaun einen Bodenabstand von mindestens 20 cm aufweisen. Der Zaun stellt somit für Kleinsäuger der Feld- und Wiesenflur oder auch Reptilien (u. a. Blindschleiche) keine Barriere dar.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust und Veränderung von faunistischen Funktionsbeziehungen durch Barrierefunktion der Anlage (z. B. Trennung von Teillebensräumen wie Tageseinstände, Äsungsflächen oder Jagdgebiete und Wildwechsel)</li> </ul> <p><i>Für Fledermäuse, Rastvögel oder sonstige Nahrungsgäste entsteht kein erhöhter Verlust von Jagd- oder Nahrungsflächen, vielmehr erhöht sich das Nahrungsangebot aufgrund der extensiven Grünlandnutzung.</i></p>
<b>Schutzgut Boden</b> <b>biotische Lebensraumfunktion, Speicher- und Regulationsfunktion von Böden</b>	
<b>Bodenversiegelung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust und Minderung der natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Regelungs- und Speicherfunktion, Puffer- und Filterfunktion)</li> </ul> <p><i>Durch die Neuversiegelung durch Einrammen der Pfähle für die Modultischaufländerung und den Bau der Trafostation sowie der Teilversiegelung durch die Anlage der Zuwegung gehen wichtige Bodenfunktionen unweigerlich verloren. Aber durch die geplante extensive Grünlandnutzung unter und zwischen den Modulreihen erfahren die Bodenfunktionen – im Gegensatz zu der aktuellen Nutzung – eine Aufwertung!</i></p>
<b>Bodenverdichtung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderung der Bodenstruktur/des Bodengefüges und damit Verlust und Minderung der natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Regelungs- und Speicherfunktion, Puffer- und Filterfunktion)</li> <li>• Verlust des Retentionsvermögens</li> </ul> <p><i>Diese Beeinträchtigung trifft nicht zu, da es vielmehr zu einer Verbesserung des Retentionsvermögens mit einem verzögerten Abfluss von Niederschlagswasser aufgrund der ganzjährig geschlossenen Vegetationsdecke kommt!</i></p>
<b>Bodenerosion</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust und Minderung der natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Regelungs- und Speicherfunktion, Puffer- und Filterfunktion)</li> </ul> <p><i>Da nicht in die Geländegestalt eingegriffen wird, spielt diese Beeinträchtigung keine Rolle</i></p>

Auftretende Wirkfaktoren	Mögliche Beeinträchtigungen
<b>Stoffliche Emissionen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Belastung des Bodens durch Schadstoffeintrag</li> <li>• Veränderung der natürlichen Bodenfunktionen</li> </ul> <p>Beeinträchtigungen sind nur im Einzelfall zu erwarten.</p>
<b>Schutzgut Wasser</b> <b>Grundwasserschutzfunktion und Regulationsfunktion im Landschaftswasserhaushalt</b>	
<b>Bodenversiegelung</b> <b>Bodenverdichtung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Flächen mit Retentionsfunktion</li> </ul> <p>Diese Beeinträchtigung ist zu vernachlässigen, da mit dem Grünland – im Gegensatz zur aktuellen Nutzung – die Retentionsfunktion vielmehr erhöht wird und es zu einer Abflussverzögerung des Niederschlags kommt.</p>
<b>Stoffliche Emissionen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Belastung des Grundwassers durch Schadstoffeintrag</li> <li>• Minderung der Grundwasserqualität</li> </ul> <p>Die Rammpfähle werden etwa 1,60 m tief in den Erdboden getrieben, so dass Beeinträchtigungen des Grundwassers durch die Rammpfähle weitgehend ausgeschlossen werden kann.</p>
<b>Schutzgut Klima</b> <b>Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion</b>	
<b>Bodenversiegelung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust klimarelevanter Strukturen</li> <li>• Verminderung der Strahlungsverhältnisse</li> </ul> <p>Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</p>
<b>Überdeckung von Böden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderung des Mikroklimas unter den Modulen aufgrund von Überdeckungseffekten und ebenso über den Modulen durch Wärmeabgabe</li> <li>• Reduzierung von Kaltluftproduktion</li> <li>• Störung von Kaltluft- und Frischluftbahn</li> </ul> <p>Beeinträchtigungen sind aufgrund des kleinräumigen Eingriffes und des Umlandes – die benachbarten großräumigen Ackerflächen stellen ideale Kaltluftproduktionsflächen dar – nicht zu erwarten.</p>
<b>Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild</b> <b>Landschaftsbildfunktion</b>	
<b>Flächeninanspruchnahme/ visuelle Wirkung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Technische Überprägung von Landschaftsbildräumen (Maßstabsverlust, Dominanz technischer Elemente) und damit Veränderung der qualitativen Ausprägung (Vielfalt, Eigenart und Schönheit) von Landschaftsbildräumen.</li> <li>• Verlust oder Überprägung von Landschafts- und Ortsbild prägenden und oder kulturhistorisch bedeutenden Landschaftsausschnitten und –elementen.</li> <li>• Verlust typischer Landnutzungsformen.</li> </ul> <p>Aufgrund der Vorbelaustungen (Autobahn, PV-FFA im Westen und Windpark im Osten) sowie durch die „Sichtverschattung“ durch die Feldgehölz- und Waldbestände im Norden die die Einsehbarkeit von Suckow zumindest einschränkt, kann dieser Punkt vernachlässigt werden.</p>

Auftretende Wirkfaktoren	Mögliche Beeinträchtigungen
<b>Licht</b> (Lichtreflexe)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinträchtigung der ästhetischen Wahrnehmung der Landschaft durch optische Störreize</li> <li>• Beeinträchtigung durch Reflexionen (Helligkeit der Flächen)</li> </ul> <p><i>Die Module sind nach dem aktuellen Stand der Technik mit reflexionsarmen Solar-Sicherheitsglas ausgestattet. Um mögliche Beeinträchtigungen auszuschließen wurde ein Blendgutachten beauftragt.</i></p>
<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b>	
<b>Flächeninanspruchnahme/ Visuelle Wirkung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Bodendenkmalen</li> <li>• Technische Überprägung im Umfeld geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler und damit Veränderung der qualitativen Ausprägung</li> </ul> <p><i>Diese Punkte sind zu vernachlässigen, da nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale im Untersuchungsgebiet vorhanden sind und das Bau- und Kulturdenkmal Gutsanlage Mentin nicht in ihrer Substanz und ihrem Erscheinungsbild beeinträchtigt wird.</i></p>

Die größten möglichen Beeinträchtigungen lassen sich auf die **Bauphase** zurückführen. Durch die Baufahrzeuge kommt es kurzfristig zu einer Verkehrszunahme sowie Licht- und Lärmemissionen. Diese ist jedoch nur temporär und wird somit nicht als erheblich eingeschätzt.

Bezüglich der **Anlage** ist festzustellen, dass zur Aufständerung der Modultische lediglich Leichtmetallpfosten in den Boden gerammt werden. Keine zusätzliche Versiegelung ist notwendig. Auf den Metallpfosten wird eine Leichtmetallkonstruktion befestigt, auf der anschließend die Module befestigt werden. Diese Form der Installation führt dazu, dass bei einem möglichen Rückbau der Modultische nach Ablauf der Nutzung der Anlage keine dauerhaften oder nachhaltigen Eingriffe in den Boden verbleiben und das Plangebiet in seinen derzeitigen Zustand zurückgeführt werden kann. Für die Aufständerung der Solarmodule wird eine Gesamtversiegelung (korrelierte Punktversiegelung) von 0,002 % der GRZ angenommen. Für die Errichtung der Trafostation kommt es zu einer Neuversiegelung von intensiv genutzten Ackerflächen. Insgesamt beläuft sich die Vollversiegelung auf eine Flächengröße von ca. 270 m<sup>2</sup>. Die Teilversiegelung durch die (Schotter-)Wege (Zuwegung zum Betriebsgelände bzw. die Wege innerhalb des Betriebsgeländes) entspricht einer Fläche von geschätzten 9.000 m<sup>2</sup>.

**Betriebsbedingt** sollen die Grünflächen unter den Modultischen, die aktuell keiner Versiegelung unterliegen, extensiv durch Beweidung oder Mahd bewirtschaftet werden (z. B. ein- bis zweimalige Mahd im Jahr ohne Eintrag von Düngemitteln und unter Berücksichtigung der Hauptreproduktionszeiten der Brutvögel bei der Wahl des Zeitpunktes). Störungen durch die Mahd werden aufgrund der ohnehin im direkten Umfeld stattfindenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftungen nicht erwartet.

### **3.2 Prognose bei Durchführung der Planung**

#### **3.2.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit**

In Bezug auf Erholung hat das Plangebiet und die angrenzenden Bereiche keine regionale Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft.

Die nächsten schutzbedürftigen Wohnbebauungen befinden sich in ca. 1,5 km nordwestlicher (Suckow), 1,06 km in südwestlicher (Krumbeck) und 2 km in nordwestlicher Richtung (Drenkow). In diesem Abstand zu den PV-Modulen sind Lärmemissionen bzw. elektromagnetische Felder nicht relevant. Blendwirkungen auf die Wohnbebauung durch Reflexionen der Sonneneinstrahlung auf den Solarmodulen können in dieser großen Entfernung ausgeschlossen werden. Zur Sicherheit dieser Behauptung wurde ein Blendgutachten beauftragt.

Die für den Bau von Solarmodulen eingesetzten Materialien stellen zudem sicher, dass die Solarzellen einen möglichst hohen Anteil des einfallenden Lichtes in Energie umwandeln. Es werden deshalb Frontgläser mit einer sehr hohen Transmission und damit niedrigen Reflexionen eingesetzt. Durch die strukturierte Oberfläche des Frontglases kommt es zu einer diffusen Reflexion, die selbst bei direkter Sonneninstrahlung, ab einem Abstand von 20 m, nicht als Blendung, sondern lediglich als Aufhellung der Moduloberfläche wahrgenommen wird. Blendungen und Reflexionen der in Richtung Süden aufgeständerten Solarmodule sind zeitlich stark begrenzt. Sie sind in den späten Nachmittags- und Abendstunden zu erwarten, wenn der Einfallswinkel der Sonnenstrahlung gering ist. Zu diesem Zeitpunkt sind die Reflexionsanteile der kristallinen Module größer als bei senkrechtem Einfallswinkel. Laut dem vorliegenden Blendgutachten sind keine Beeinträchtigungen der Wohnbebauung durch Blendwirkungen zu erwarten. Lediglich auf den Auf- und Abfahrten der A 24 können störende Blendwirkungen im zentralen Sichtfeld der Fahrzeugführer auftreten. Um die Blendwirkungen zu vermeiden, ist entlang der westlichen Anlagengrenze der nördlichen PV-Fläche ein ca. 3 m hoher Sichtschutz zu installieren.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch sind durch die Umsetzung der Maßnahmen des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

### **3.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

#### **Schutzgut Tiere**

Die Aufheizung der Moduloberflächen kann insbesondere bei kühler Witterung zu einer Lockwirkung für Fluginsekten führen, im Extremfall sind auch Schädigungen oder Tötung von anfliegenden Kleintieren durch die Wärme denkbar. Von den „aufgeheizten“ Moduloberflächen kann durchaus eine Attraktivitätswirkung für die Vögel ausgehen (z. B. zum morgendlichen „Aufwärmen“).

Die ausschließlich betriebsbedingt auftretenden Beeinträchtigungen durch elektrische oder magnetische Felder sind aufgrund der geringen Größenordnungen bei den derzeitigen Standards von PV-FFA für den Arten- und Biotopschutz unbedeutend.

Untersuchungen bei Solaranlagen in Thüringen belegen, dass die Solaranlagen zur Brutzeit regelmäßig von Arten besiedelt werden, die Offenland, Halboffenland, Gebäude und Felsen bewohnen. Untersuchungen belegen, dass nachweislich folgende Vogelarten des Offenlandes die PV-FFA als Bruthabitat nutzen, wie Hausrotschwanz, Bachstelze, Wacholderdrossel, Feldlerche, Goldammer, Grauammer, Braunkehlchen, Wiesenpieper, Baumpieper oder Bluthänfling. Diese Arten benötigen nicht unbedingt größere Gehölze im Brutrevier. Die aufgestellten Module erfüllen die vertikalen Funktionen im Gebiet als Singwarte, Ansitz, Ruheplatz und zur Revierüberwachung (Überblick). Auch Komfortverhalten, wie Sonnenbad, ist auf den Modulen möglich. Unter und neben den Modulen stehen genügend Freiflächen zur Nahrungssuche und Nestanlage zur Verfügung. Baubedingte temporäre Beeinträchtigungen sind daher zu minimieren. Andere Arten, die größere Offenlandbereiche benötigen, werden den Nahbereich der Anlage eher meiden, da für diese Arten das Untersuchungsgebiet ohnehin aufgrund der „Zerschneidung“ (Autobahn BAB 24) eher „uninteressant“ ist.

Neben den brütenden Arten ist auch zu vermuten, dass vor allem Singvögel die PV-FFA zur Nahrungsaufnahme aufsuchen. Im Herbst und Winter werden sich aller Wahrscheinlichkeit nach größere Singvogelbestände, wie Hänfling, Sperling oder Goldammern auf den Flächen aufhalten, da schneefreie Bereiche unter den Modulen bevorzugte Nahrungsbiotope darstellen.

Arten wie Mäusebussard oder Turmfalke nutzen die Anlagen als Jagdrevier, da ein attraktives Angebot an Kleinsäugern und Insekten aufgrund der einzuleitenden Kompensationsmaßnahmen (extensives Grünland, Saumgesellschaft) zu vermuten ist.

Hinweise auf Störungen durch Lichtreflexe oder Blendwirkung liegen nicht vor. Von einigen territorialen Vogelarten, wie Buchfink, Bachstelze oder Elster, ist bekannt, dass diese vermeintlichen Widersacher im Spiegelbild attackieren können. Ein

derartiges Verhalten ist nicht auszuschließen, hat in der Regel jedoch keine nachteiligen Folgen für die betroffenen Individuen.

Die Gefahr einer Kollision erscheint aufgrund der relativ geringen Höhe und der kompakten Bauweise einer Anlage äußerst gering. Hinweise auf Kollisionsergebnisse in bemerkenswertem Umfang gibt es bislang nicht. Kollisionen aufgrund des versuchten Hindurchfliegens sind aufgrund der fehlenden Transparenz der Module sicher auszuschließen.

Durch ihre Sichtbarkeit können PV-FFA unter Umständen Stör- und Scheuchwirkungen hervorrufen. Dies gilt insbesondere für Wiesenvögel. Der Effekt wird maßgeblich von der Höhe der Anlage und dem Vorhandensein weiterer Vertikalstrukturen wie die Windenergieanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft sowie der benachbarten Gehölzstrukturen bestimmt. Aufgrund der relativ geringen Gesamthöhe ist kein weiteichendes Meideverhalten zu erwarten. Etwaige Störungen sind somit auf den Aufstellbereich und die unmittelbare Umgebung beschränkt.

Im Hinblick auf Insekten können zumindest auf nicht angesäten Flächen mit heterogener Vegetation durchaus anspruchsvollere Arten vorkommen, wobei sich diese tagsüber vorwiegend in besonnten Bereichen aufhalten, während die beschatteten Bereiche weitgehend gemieden werden. Tierarten, die eine Photovoltaik-Anlage nach der Bauphase besiedeln, finden einen aufgrund der Überschirmung unterschiedlich beschatteten Lebensraum bereits so vor. Eine Beeinträchtigung lässt sich daraus nicht ableiten.

Auch andere flugfähige Insektenarten wie Lauf- oder Blattkäfer fliegen nach polarisiertem Licht und können angelockt werden. Signifikante Beeinträchtigungen können durch allgemeine Energieverluste oder eine Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolges, z. B. durch Eiablage auf den Modulen, eintreten. Im Extremfall wäre bei relativ großen Arten beim Aufprall auch eine Schädigung möglich. Untersuchungen, die derartige Effekte belegen könnten, sind jedoch nicht bekannt.

Durch die Einzäunung ist es größeren Tierarten, wie Wildschein, Reh, Rotwild nicht mehr möglich, den Bereich einer Freiflächenanlage zu betreten. Somit können neben dem Entzug dieses Teillebensraumes auch Verbundachsen und Wanderkorridore unterbrochen werden, was im vorliegenden Fall durch die Autobahntrasse ohnehin nicht gegeben ist.

Dadurch, dass die Unterkante der Einzäunung im Mittel 15 bis 20 cm über dem Gelände liegen muss, ist die Durchlässigkeit für Arten wie Feldhase, Fuchs oder Dachs gewährleistet.

## **Schutzwert Pflanzen**

Aufgrund der Bewegung der Sonne werden bei freistehenden Modulen nicht alle Flächen dauerhaft und gleichmäßig beschattet. In Bezug auf die Modulfläche werden relativ große Flächen teilweise verschattet, insbesondere bei tiefstehender Sonne. Da die Mindesthöhe der Module erfahrungsgemäß mind. 0,6 m über Grund

beträgt, ist gewährleistet, dass durch Streulicht in alle Bereiche unter den Modulen ausreichend Licht für die pflanzliche Primärproduktion gelangt. Durch Lichtmangel verursachte dauerhafte vegetationsfreie Bereiche sind somit nur in extremen Ausnahmefällen zu erwarten.

### **3.2.3 Schutzwert Fläche, Boden, Wasser, Klima und Landschaft**

#### **Schutzwert Fläche**

Das Vorhaben überplant 306.690,20 m<sup>2</sup> (Bruttofläche) landwirtschaftliche Fläche sowie Wald und ermöglicht die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Produktion von Strom aus regenerativen Energien. Mit der vorliegenden Planung werden der Landwirtschaft momentan verfügbare Flächen entzogen. In dieser Zeit kann sich durch Bodenruhe und die extensive Grünlandnutzung unter der PV-FFA der Boden regenerieren und steht später für die landwirtschaftliche Nutzung wieder zur Verfügung.

Mit der Planung geht ein relativ geringer Versiegelungsgrad einher, da in den planungsrechtlichen Festsetzungen ausdrücklich geregelt wird, dass die Module nicht mit Stein- oder Betonfundamenten, sondern mittels Leichtmetallpfosten aufgestellt werden. Hierdurch wird nur ein Bruchteil der Fläche tatsächlich versiegelt. Trotzdem bringt die Überplanung der Fläche eine, wenn auch leicht umkehrbare, technische Überprägung mit sich.

Weiterhin führt die Überbauung mit PV-Modulen zu einer Zerschneidung der bisher unzerschnittenen Planfläche.

Der Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche stellt einen Eingriff in das Schutzwert dar. Jedoch ist die Versiegelung sehr gering und die Umwandlung in landwirtschaftliche Flächen nach Auslaufen der Nutzung möglich. Insofern ist der Eingriff als gering zu bewerten.

#### **Schutzwert Boden**

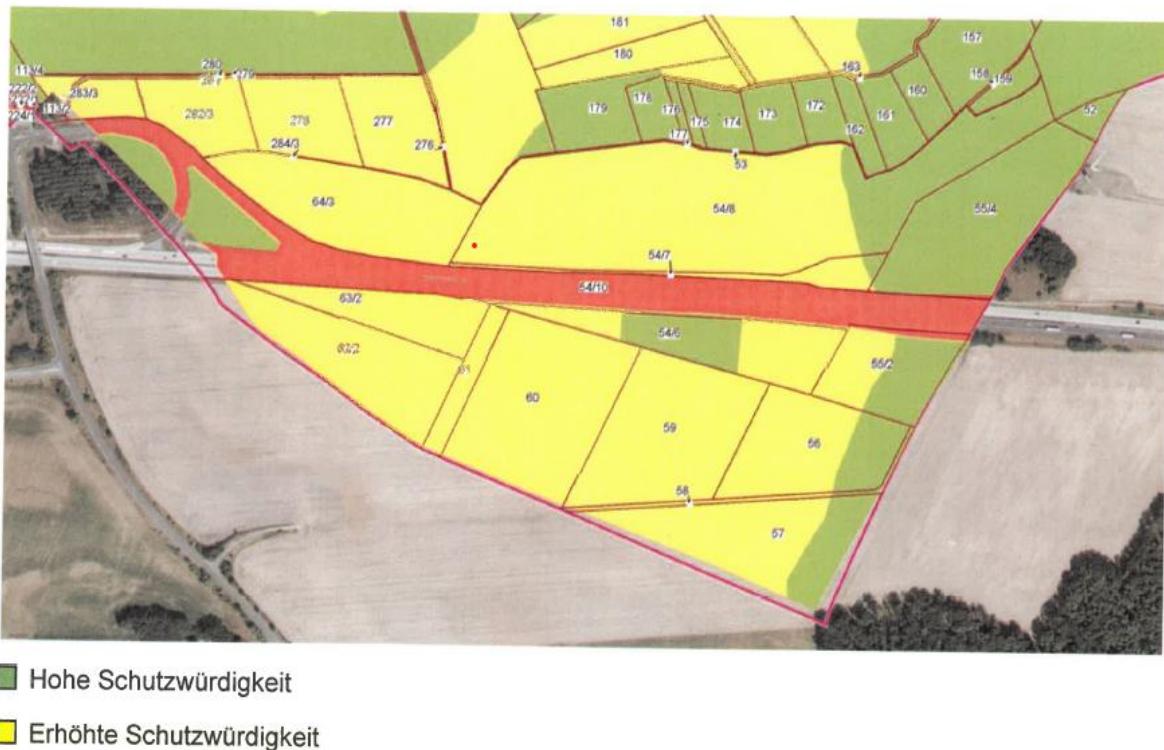
Die vorhandenen Böden sind durch die intensive Nutzung der Landwirtschaft als anthropogen stark beeinflusst zu bewerten.

Die für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehenen Flächen, sind Flächen mit Bodenfunktionsbereichen welche als erhöht schutzwürdig eingestuft wurden. Boden mit erhöhter Schutzwürdigkeit sollten nur nachrangig baulich genutzt werden. Zur Umsetzung der Vorsorgeverpflichtungen zum sparsamen und schonenden Umgang mit Böden (§ 7 BBodSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 LBodSchG M-V) sind die Flächenneuinanspruchnahmen für die Solarstromerzeugung auf Böden mit allgemeiner oder geringer Schutzwürdigkeit gemäß Bodenfunktionsbewertung M-V zu lenken. Die Errichtung von PV auf Gebäuden, Parkplätzen und sonstigen versiegelten Flächen, auf vorbelasteten militärischen oder wirtschaftlichen

Konversionsflächen (Industrie- und Gewerbebrachen), gesicherten Altablagerungen oder sonstigen Böden mit beeinträchtigten natürlichen Funktionen hat weiterhin Vorrang vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Für die Bewertung des Schutzguts Boden und seiner Funktionen wird für M-V die Bodenfunktionsbewertung des LUNG M-V zur Anwendung empfohlen, die auf Grundlage der Beurteilung bodenkundlicher Parameter erarbeitet wurde.

Abbildung 11 zeigt die vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern im Sinne des vorsorgenden Bodenschutzes entwickelten Vorrang- oder Vorbehalttsflächen.

Bodenfunktionsbereich

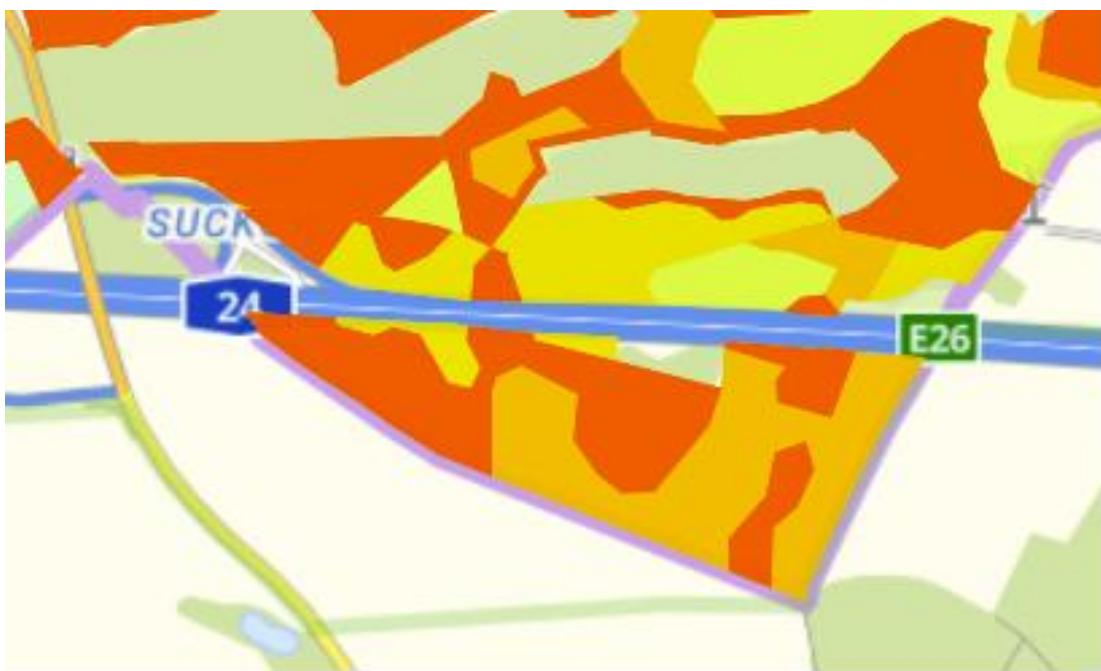


**Abbildung 13: Karte der Bodenfunktionsbereiche**

Wie die Abbildung 11 verdeutlicht, werden die Flächen, die für die PV-FFA vorgesehen sind, als „Optionalfläche für nachrangige bauliche Nutzung“ ausgewiesen. Die „Vor baulicher Nutzung zu schützenden Böden“ sind ausgespart!

Die betroffenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 darf nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden (vgl. Programmsatz 4.5 (2) Z LEP M-V).

Die Fläche hat, wie die Abbildung 12 darlegt, in der Bodenschätzung eine Acker-/Grünlandzahl unter 50, die Darstellung aus dem Landes-Datenportal „**Vorerkundung von Potentialflächen für Photovoltaik-Freilandflächen-anlagen**“ wird übernommen.



**Abbildung 14: Bodenschätzungsmappe des Untersuchungsgebietes (rote Flächen Acker/Grünlandzahl < 25; orange Flächen Acker/Grünlandzahl < 30; dunkelgelbe Flächen Acker/Grünlandzahl < 35 und hellgelbe Flächen Acker/Grünlandzahl < 40)**

Baubedingt sind gravierende Eingriffe in den Boden notwendig. Insbesondere durch die schweren Baufahrzeuge (Materialtransport, Erdarbeiten) kommt es zu Boden-beeinträchtigungen durch Verdichtungen, Verfestigungen und Überlagerungen des natürlich gewachsenen Bodens mit Baumaterial und Bodenaushub. Dies betrifft sowohl die Bauabläufe (z. B. Transport, Lagerung und Aufstellung der Module) als auch die Verlegung der Erdkabel.

Die geplanten Ausgleichsflächen im Geltungsbereich sind während der Bauphase durch geeignete Absperrungen (z. B. Bauzaun) auszugrenzen oder durch das Auslegen von Bodenschutzmatten zu schützen. Durch das Befahren der Flächen entstehen Bodenverdichtungen. Da auf diesen Flächen nach Umsetzung des Vorhabens voraussichtlich keine landwirtschaftliche Ackernutzung mehr stattfinden wird, findet auch keine Bodenlockerung durch z. B. Pflügen statt. Durch die Verdichtung werden die Standortbedingungen für jegliche anschließende Begrünung verschlechtert. Entsprechendes gilt für die Bewirtschaftung der Photovoltaikanlage: Das Befahren der Ausgleichsflächen ist ausschließlich für die Pflege und Unterhaltung derselben zulässig. Die „technische Bewirtschaftung“ der Photovoltaikanlage hat ausschließlich außerhalb der Ausgleichsflächen über das Wegenetz zu erfolgen. Die Grenzen der Ausgleichsflächen sind daher auch für den Betrieb des Solarparks eindeutig zu kennzeichnen (z. B. Eichenspaltpfähle in einem Abstand von 10 m).

Durch das Einhalten der Regeln Technik und der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen können Beeinträchtigungen weitestgehend ausgeschlossen werden.

Mit der Errichtung der PV-Anlage werden im Bereich der Zufahrt und der geplanten Nebenanlagen Versiegelungen und Teilversiegelungen stattfinden, die eine Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen zur Folge haben.

Mit der festgesetzten GRZ von 0,65 ist eine Überbauung von 65 % der Fläche als SO PV mit Solarmodulen und zugehörigen Nebenanlagen zulässig. Da die Module lediglich mit Metallpfosten in den Boden gerammt werden, kommt es zu keiner dauerhaften Flächenversiegelung. Es wird eine Versiegelungspauschale von 0,002 % der mit Solarmodulen belegten Fläche als Versiegelung bilanziert.

Durch die Überschirmung des Bodens wird der Niederschlag (Regen, Schnee, Tau) unter den Modulen reduziert. Dies kann zu oberflächlichem Austrocknen der Böden führen. Die unteren Bodenschichten dürfen durch die Kapillarkraft des Bodens weiter mit Wasserversorgt werden.

Die Bereiche unter und zwischen den Modulreihen werden, soweit sie im Bestand unversiegelt sind, als extensives Grünland entwickelt und im Rahmen des Betriebes der Anlage fortlaufend erhalten, wodurch die Bodenfunktion in weiten Teilen des Plangebietes, im Gegensatz zur jetzigen Nutzung als intensiv genutzter Ackerstandort, aufgewertet wird.

Erhebliche und nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind somit in der Gesamtbetrachtung und mit dem Umsetzen der Vermeidungs- und Kompen-sationsmaßnahmen bei Durchführung der Planung nicht zu erwarten.

## **Schutzgut Wasser**

Durch die Modulreihen werden ca. 177.281,76 m<sup>2</sup> Boden des SO PV überdeckt. Senkrecht fallender Niederschlag kann auf diesen Flächen nicht mehr in den Boden dringen. Da aber in der offenen Landschaft häufig mit Wind zu rechnen ist, wird auch weiterhin Niederschlag auf Flächen unter den Modulen außerhalb der Versiegelung in den Boden eindringen. Die Grundwasserneubildungsrate wird durch das Bauvorhaben nicht wesentlich beeinflusst.

Nachhaltige Veränderungen sind nicht zu erwarten. Oberflächengewässer sind nicht durch die Baumaßnahmen betroffen. Durch die geplanten Anlagen ist bei fachgerechter Ausführung der Arbeiten keine erheblichen Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu erwarten.

## **Schutzgut Klima**

Bei großflächiger Überbauung mit Solarmodulen können kleinklimatische Veränderungen auftreten. Unter den Modulen werden im Vergleich zur Umgebungstemperatur tagsüber geringere und nachts höhere Werte gemessen. Durch die Absorption der Sonnenenergie heizen sich die Moduloberflächen bei längerer Sonnenexposition stark auf, wobei Oberflächentemperaturen von über 60°C erreicht werden können. In der Regel liegen die Temperaturen bei den gut hinterlüfteten freistehenden Modulen auch bei voller Sonneneinstrahlung eher im Bereich von 35° bis 50°C. die Aufheizung der Oberflächen kann bei größeren PV-FFA zu einer

Beeinflussung des lokalen Klimas führen, z. B. durch eine Erwärmung des Nahbereiches oder durch aufsteigende Warmluft (Konvektion).

In einem Gebiet mit flächigen PV-Anlagen findet eine reduzierte Kaltluftproduktion statt, die jedoch nicht erheblich ist, da das Vorhaben in der freien Landschaft liegt und die umliegenden Flächen weiterhin Kaltluft produzieren.

Das Vorhaben hat somit keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft.

## **Schutzgut Landschaft**

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG besteht ein Eingriff auch in der möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Eingriffsregelung schützt Natur und Landschaft damit nicht nur in ihrer ökologischen Bedeutung, sondern ebenso in ihrer ästhetischen, den Naturgenuss prägenden Funktion. Das Landschaftsbild umfasst dabei die sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform der Landschaft.

Ein Vorhaben greift in Natur und Landschaft ein, wenn es zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung in der sinnlichen Wahrnehmung kommt. Eine derartige Beeinträchtigung liegt in jeder sichtbaren und nachteiligen Veränderung der Landschaft in ihrer gegenwärtigen Gestalt vor.

Der Beurteilungsraum für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes umfasst – insbesondere abhängig von der Topographie des Vorhabenortes – den Sichtraum. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird bei der Errichtung eines Solarparks durch die Überprägung mit landschaftsfremden, technischen Objekten ausgelöst. Die Schwere der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hängt sowohl von der Bedeutung des Landschaftsbildes als auch von der Intensität der negativen Auswirkungen des Vorhabens ab.

Als potenziell **erhebliche Beeinträchtigungen** des Vorhabens und damit einen Eingriff auslösend gelten:

- Der Verlust oder die Überprägung von „landschafts- oder ortsbildprägenden und kulturhistorisch bedeutenden Landschaftsausschnitten und -elementen“,
- Der Verlust „typischer Landnutzungsformen“ sowie
- Die Beeinträchtigung durch optische Störreize und Reflexionen.

Für das Plangebiet kann festgehalten werden, dass es zu keinem Verlust landschafts- oder ortsbildprägenden und kulturhistorisch bedeutenden Landschaftsausschnitten und -elementen kommt.

Infolge der langjährigen Überprägung durch intensive Landnutzung ist im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung auch kein weiterer Verlust typischer Landnutzungsformen zu erwarten.

Wirkfaktoren, die bei der Realisierung des Solarparks entscheidend sind und die im vorliegenden Fall durch entsprechende Maßnahmen reduziert werden können:

- Aufgrund der Topographie und den bestehenden Gehölzstrukturen wurde auf sichtverschattende Anpflanzungen entlang der westlichen und südlichen Plangebietsgrenze (Teilbereich 2) verzichtet. In Verbindung mit den Feldgehölz- bzw. Waldbeständen wird die Einsicht auf das Plangebiet verhindert (Teilbereich 1). Eine Begrenzung der Modulhöhe, damit sie nicht die Horizontlinie durchbrechen.
- Vermeidung von ungebrochenen und leuchtenden Farben (Farbgebung der Anlage sollte sich in das Landschaftsbild einfügen) zur Reduzierung der Reflexionsmöglichkeiten

### 3.2.4 Schutzwert kulturelles Erbe und sonstige Schutzwerte

Im Plangebiet sind keine Bodendenkmale bekannt. Da der Oberboden durch den bisherigen Ackerbau bereits vorgeschiadigt ist, sind keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern durch den Bebauungsplan zu erwarten. Als Bau- und Kunstdenkmal wurde in der näheren Umgebung die Gutsanlage Mentin ausgewiesen. Da sich die Gutsanlage in einer Entfernung von 2,5 km befindet, wird sie weder in ihrer baulichen Substanz noch in ihrem Erscheinungsbild beeinträchtigt.

### 3.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die Fläche auch zukünftig als intensiv genutzter Ackerstandort genutzt wird und der Standort weiterhin über einen geringen Biotopwert verfügt.

**Tabelle 3: Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung des Sondergebietes „Solarpark Drenkow“**

Beurteilung der zu erwartenden Umweltauswirkungen...	
bei Durchführung der Planung	bei Nichtdurchführung der Planung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verringerung der Schadstoffeinträge infolge der Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung und nachfolgenden extensiven Bewirtschaftung.</li> <li>• Nur minimale Flächenversiegelung mit geringen Auswirkungen auf Boden- und Wasserhaushalt.</li> <li>• Verbesserung des Retentionsvermögens, verzögerter Abfluss von</li> </ul>	<p>Es sind kaum Veränderungen des aktuellen Zustandes zu erwarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Überbauung und Flächenversiegelung, keine Nutzungsextensivierung</li> <li>• Weiterhin ackerbauliche Nutzung mit Nährstoffeinträgen in Boden und Wasserhaushalt</li> </ul>

### Beurteilung der zu erwartenden Umweltauswirkungen...

bei Durchführung der Planung	bei Nichtdurchführung der Planung
<p>Niederschlagswasser aufgrund der ganzjährig geschlossenen Vegetationsdecke.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderung und kleinräumige Differenzierung der Standortverhältnisse durch Überbauung / Verschattung.</li> <li>• Positive Veränderungen für Flora und Fauna, Aufwertung insbesondere des Vegetationsbestandes; Entwicklung wertvoller Lebensraumtypen magerer Wiesen, Erhöhung der biologischen Vielfalt.</li> <li>• Strukturanreicherung im Umfeld durch den blütenreichen Saum, der Salbeiglatthaferwiese und damit einhergehend eine Aufwertung der Biotoptqualität.</li> <li>• Veränderung des Landschaftsbildes durch technisch geprägte Nutzung auf bisher landwirtschaftlicher Nutzfläche im unmittelbaren Umfeld des Sonder-gebietes.</li> <li>• Minderung des Erholungspotenzials in der Landschaft, insbesondere in den siedlungsnahen Bereichen durch die optische Störung.</li> </ul> <p><i>Die beiden letzten Punkte sind nur der Vollständigkeit halber aufgeführt. An sich sind diese Punkte zu vernachlässigen. Aufgrund der Vorbelastung stellt das Planungsgebiet keinen siedlungsnahen Erholungsraum dar!</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt der Kulturlandschaft und der typischen Landschaftsstruktur mit den gliedernden Gehölzstrukturen (Feldgehölze und Waldbestand).</li> <li>• Strukturarmut auf der ackerbaulich genutzten Fläche</li> <li>• Geringer Artenbestand, geringe Biotoptqualität, keine besonderen Artenvorkommen.</li> </ul>

### 4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen

Nach § 1a Abs. 3 BauGB ist im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes vermieden und ausgeglichen werden.

Ziel der Umweltprüfung ist die Regeneration des Landschaftsraumes nach Beendigung der Umsetzungen der Planung. Zur Erreichung dieses Ziels sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich, die sich an folgenden Grundsätzen orientieren:

- Vermeidung und Verminderung des Eingriffs durch Unterlassen vermeidbarer Beeinträchtigungen von Boden, Natur und Landschaft (Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen)
- Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist (Ausgleichsmaßnahmen). Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild wiederhergestellt oder landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 BNatSchG) oder
- an anderer Stelle im Naturraum durchgeführte Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes, die geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen der Landschaft an anderer Stelle zu gewährleisten (Ersatzmaßnahmen).

#### 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen

Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt.

**Tabelle 4: Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplanes**

Schutzgut	Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplanes
<b>Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</b>	<p>Ziel ist der Erhalt möglichst vielfältiger Lebensräume für Flora und Fauna sowie deren Verbindungen zueinander. Diesem Ziel wurde insofern schon Rechnung getragen, indem ein konfliktärmer Standort für die Anlage der Photovoltaik-Freiflächenanlage gewählt wurde. Ackerfluren gehören zu den Individuen- und artenärmsten Lebensräumen!</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Flächensparenden Aufstellung</b></li> <li>• <b>Aussparung bzw. Abstandshaltung zu den naturnahen Biotopen und Landschaftsbestandteilen</b> wie die Feldgehölze im Norden und Osten (Teilbereich 1) und dem Waldbestand im Süden der Autobahn BAB 24 (Teilbereich 2).</li> <li>• Die Einhaltung von <b>Schutzabständen zu den Kleinstrukturen und Landschaftselementen</b> (Feldgehölz und Waldbestand) innerhalb des Plangebietes, dies gilt für Lager- und Stellplätze für Baumaterial und Fahrzeuge entsprechend der DIN 18920 2014-07: Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsfläche bei Baumaßnahmen</li> <li>• <b>Abstand der Module vom Boden</b> &gt; 0,80 m zur Gewährleistung einer dauerhaft geschlossenen Vegetationsdecke</li> <li>• <b>Verzicht auf eine großflächige Beleuchtung der Anlage</b> zum Schutz von Tieren vor Lockwirkung der Lichtquellen, sofern erforderlich Einsatz von Natriumdampflampen oder LED</li> <li>• <b>Bauzeitenregelung:</b> zur Vermeidung bzw. Minimierung baubedingter Störungen von bodenbrütenden Vogelarten ist der Beginn der Bauarbeiten jahreszeitlich außerhalb</li> </ul>

Schutzgut	Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplanes
	<p>der Hauptreproduktionszeiten zwischen dem 31. August und dem 1. März einzuordnen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächenfreigabe Brutvögel durch <b>ökologische Baubegleitung vor Baubeginn</b>: kann die Einhaltung der Bauzeitenregelung (s.o.) nicht gewährleistet werden, so sind die zu beanspruchenden Flächen durch fachkundiges Personal auf Vorkommen geschützter und streng geschützter Zielarten zu kontrollieren. Kommt es zur Feststellung, dass sich Bruthabitate von bodenbrütenden Vogelarten im bebaubaren Bereich befinden, ist das weitere Vorgehen und Ergreifen geeigneter Maßnahmen mit der zuständigen UNB abzustimmen.</li> <li>• <b>Gewährleistung Kleintierdurchlässigkeit</b>: die PV-Anlage ist einzufrieden. Zur Gewährleistung der Kleintierdurchlässigkeit ist ein Bodenabstand von mindestens 20 cm einzuhalten. Der Durchlass für Kleinsäuger ermöglicht den Austausch innerhalb und außerhalb der Umzäunung lebender Kleintierpopulationen.</li> <li>• <b>Vergrößerung des Abstandes zwischen den einzelnen Modulreihen</b>. Der ausschlaggebende Grund für die Wahl der Feldlerche, eine PV-FFA als Bruthabitat anzunehmen wird in den Modulreihenabstand gesehen. Die Fläche der Photovoltaikanlage wird von der Feldlerchen nur als Bruthabitat anerkannt, wenn die Modulreihenabstände so gewählt werden, dass ab ca. 9:00 Uhr morgens bis ca. 17:00 Uhr in der Zeit zwischen Mitte April und Mitte September ein besonnerter Streifen von mindestens 2,5 m Breite entsteht. D. h. nur ein Modulreihenabstand von mindestens 3,65 m wird laut einer Studie des Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (2019) als günstig für Bodenbrüter erachtet. Nach „Wattmanufaktur“ ist ein Modulreihenabstand von mindestens 3,85 m einzuhalten. Dies wird bei der Nord-Süd-Ausrichtung der Anlage gewährleistet.</li> <li>• <b>Begrenzung von Schall-, Schadstoff- und Lichtenmissionen</b>: zur Vermeidung bzw. Minimierung baubedingter Störungen von seltenen, gefährdeten und geschützten Tierarten sind ausschließlich Maschinen und Fahrzeuge, die den Anforderungen der 32. BImSchV genügen und mit dem RAL-Umweltzeichen (RAL-ZH 53) ausgestattet sind.</li> <li>• <b>Verzicht auf den Einbau von Fremdsubstraten</b> (z. B. für Baustraßen, Bodenabdeckungen) sofern erforderlich sind unbelastete, nährstoffarme, standortgerechte Substrate zu verwenden</li> </ul>
<b>Schutzgut Boden</b>	<p>Ziel ist gemäß § 1 BBodSchG alle Beeinträchtigungen auf den Boden so weit wie möglich zu vermeiden. Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Bodenversiegelungen sind gemäß § 1a BauGB auf das notwendige Maß zu begrenzen. Baubedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Durchmischung mit Fremdstoffen) müssen auf das den Umständen entsprechende notwendige Maß beschränkt bleiben. Nach Abschluss der Bautätigkeit wird der Boden zwischen und randlich der Solarmodule gelockert.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Weitest möglicher Verzicht auf Bodenverdichtung</b>; Minimierung der Fundamentflächen. Dieser</li> </ul>

Schutzgut	Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplanes
	<p>Vermeidungsmaßnahme wird durch die Aufständerung der Module mit Leichtmetallpfosten, die in den Boden gerammt werden, Rechnung getragen, indem eine großflächige Versiegelung vermieden wird. Der durch das Vorhaben verursachte Eingriff hat, in der Gesamtbetrachtung nur geringe Versiegelungen der Sondergebietsfläche zur Folge.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Planung kurzer Erschließungs- und Anfahrtswege</b> (Reparatur und Wartung). Schwere Befestigungen sollen ausgeschlossen werden.</li> <li>• <b>Beschränkung der Auswirkungen des Baubetriebes</b> (z. B. durch Begrenzung des Baufeldes, Flächenschonende Anlage von Baustraßen, Verwendung von Baufahrzeugen mit geringem Bodendruck, Vermeidung von Bauarbeiten bei anhaltender Bodennässe), Rückbau der Baustraßen und tiefgründige Auflockerung des Bodens. Die DIN-Vorschriften 18.300 „Erdarbeiten“ sowie DIN 18.915 „Bodenarbeiten“ sind einzuhalten. Zur Vermeidung von Bodenbelastungen durch die Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen sind geeignete Vorkehrungen, wie Auslegung von Folienböden und Abdeckung mit Folien, zu treffen.</li> <li>• <b>Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen.</b> Besonders zu beachten ist der Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB). Der nutzbare Zustand des bei Bauarbeiten abgetragenen Mutterbodens ist zu erhalten und der Boden vor Vernichtung bzw. vor Vergeudung zu schützen.</li> <li>• <b>Sorgfältige Entsorgung der Baustelle von Restbaustoffen, Betriebsstoffen etc.</b></li> <li>• <b>Nach Abschluss der Arbeiten sind die für die Bauzeit genutzten Verkehrs- und Montageflächen zu rekultivieren.</b></li> <li>• <b>Nach Ende der Betriebszeit sind die Anlagen zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.</b> Es ist darauf zu achten, dass auch die Kabel geborgen und entsorgt werden.</li> </ul>
<b>Schutzgut Wasser</b>	<p>Ziel ist es, das Wasser als Lebensgrundlage von Pflanzen, Tieren und Menschen in seinen natürlichen Eigenschaften zu erhalten und zu sichern.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Das anfallende Regenwasser wird vor Ort versickert.</b></li> <li>• <b>Schadstoffe</b>, die eine Beeinträchtigung des Grundwassers und des Bodenwasserhaushaltes herbeiführen können, z. B. Betriebsstoffe für die eingesetzten Baumaschinen, <b>sind sachgemäß zu verwenden und zu lagern.</b></li> <li>• <b>Baumaschinen sind auf versiegelten Flächen abzustellen</b>, um Tropfverluste von Ölen u. a. Stoffen in Boden und Grundwasser zu vermeiden.</li> </ul>
<b>Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild</b>	<p>Ziel ist der Erhalt der für Mecklenburg-Vorpommern typischen natur- und Kulturlandschaft,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Vermeidung von Eingriffen in bisher unberührte Bereiche wird durch die Errichtung des Vorhabens auf einer bereits anthropogen genutzten, vorbelasteten, konfliktarmen Fläche Rechnung getragen,</li> </ul>

Schutzgut	Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplanes
	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Bewahrt und geschützt werden sollen die Gehölzstrukturen</b>, insbesondere die Feldgehölze aber auch die fragmentarisch ausgebildeten Raine.</li> <li>Platzierung der Module unter Berücksichtigung der Topographie und der Sichtbarkeit.</li> <li><b>Minderung der optischen Fernwirkung durch Nutzung von vorhandenen dominanten Vegetationsstrukturen</b> (z. B. durch die Feldgehölze im Norden und Osten (Teilbereich 1) und dem Waldbestand südlich der Autobahn (Teilbereich 2)</li> <li>Um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes abzumildern wird an der Nordgrenze des Teilbereichs 2 der PV-FFA in unmittelbarer Nähe zur Autobahn eine <b>Feldhecke mit eingestreuten Einzelbäumen gepflanzt</b>.</li> <li><b>Vermeidung von ungebrochenen und leuchtenden Farben</b> (Farbgebung der Anlage sollte sich in das Landschaftsbild einfügen), Reduzierung von Reflexionsmöglichkeiten.</li> </ul>

## 4.2 Maßnahmen zur Kompensation und Verminderung

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft nachzuweisen. Das erfolgt durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bzw. nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB als Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB) und/oder als Bindung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b).

Kompensationsmaßnahmen dienen der Bewältigung unvermeidbarer erheblicher Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und umfassen obwohl Ausgleichs- als auch Ersatzmaßnahmen. Ausgleichsmaßnahmen genießen immer Vorrang vor Ersatzmaßnahmen, für die die funktionalen, räumlichen und zeitlichen Anforderungen gelockert sind.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten für den bestmöglichen Ausgleich Ausgleichsmaßnahmen mit engem funktionalem Bezug zu den beeinträchtigten Funktionen angestrebt werden, die eine gleichartige Wiederherstellung der betroffenen Funktionen gewährleisten. Gleichzeitig sollte eine räumliche Nähe zwischen dem Eingriffsraum und dem Ort für Maßnahmen zur Kompensation angestrebt werden. Der zeitliche Rahmen für die Durchführung der Maßnahmen zur Kompensation ist so zu setzen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild möglichst ohne zeitliche Unterbrechungen erhalten bleiben.

Der Maßnahmenumfang ist zunächst für jede beeinträchtigte Funktion getrennt zu ermitteln. Ziel ist es, zur Kompensation gleiche Funktionsausprägungen (gleichartig) in mindestens gleicher Qualität (gleichwertig) wie die beeinträchtigten

Funktionen wiederherzustellen, womit in der Regel auch Maßnahmen in mindestens gleichem Umfang (d. h. auf mindestens gleicher Fläche) erforderlich werden.

Die Ermittlung des Kompensationsumfanges bezieht sich auf die **Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (Neufassung 2018)**.

Beim Bau und Betrieb einer PV-Freiflächenanlage auf einer Intensivackerfläche überwiegen vielfach die positiven Auswirkungen auf Flora und Fauna. Gleiches gilt in der Regel für die Schutzgüter Boden und Wasser. Die Unterbindung der intensiven Bodenbearbeitung sowie der Verzicht auf Pestizide und Düngung führen zu einer Reduzierung von Umweltbelastungen. Ein über die Extensivierungs- und Biotopgestaltungsmaßnahmen auf der Vorhabensfläche hinausgehender Kompensationsbedarf für erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ist daher nicht abzuleiten.

Das Schutzgut Landschaft und Erholung ist jenes, das durch die Realisierung des „Solarpark Drenkow“ am stärksten tangiert wird. Es kommt unvermeidbar zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Diese Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist durch eine landschaftsgerechte Wiederherstellung des Landschaftsbildes zu kompensieren.

Auf eine Bepflanzung der Randbereiche der PV-Freiflächenanlage zur visuellen Einbindung in die Umgebung kann aufgrund der Topographie sowie der Sicht verschattenden Wirkung der vorhandenen Gehölzstrukturen (Wäldchen im Norden und Feldgehölz im Osten des Teilbereiches 1 sowie der Waldbestand im Südosten des Teilbereiches 2) verzichtet werden.

Sinnvoller erscheinen artenreiche Ansaaten, die zu der gewünschten Biodiversität und zu einem optimalen funktionalen Biotopverbund beitragen. Vögel eignen sich besonders als Leit- und Zielarten. Sie bilden die Spitze einer Nahrungskette. Sie aggregieren daher aufgrund ihrer spezifischen Habitat- und Nahrungsansprüchen (Insekten- und Körnerfresser) die Standortansprüche vieler weiterer Arten.

Diesen Ansprüchen kommen die geplanten Kompensationsmaßnahmen entgegen. Die potenziellen Kompensationsmaßnahmen für den Zielbereich Agrarlandschaft orientieren sich an den Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE) in der Neufassung von 2018.

**Maßnahme 1 – Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen** (Maßnahmenvariante 2.31 nach Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE))

**Flächengröße: 260.235,00 m<sup>2</sup>**

Ansaat nach Errichtung der Module mit einer Wiesenmischung Typ „Frischwiese“ aus dem Ursprungsgebiet 4 „Ostdeutsches Tiefland“ nach RegioZert® mit einem Anteil von 30 % Wildkräuter und 70 % Wildgräser. Auf frischen und nährstofffreien Böden bietet sich für die Umwandlung von Acker zu Wiesen bzw. Weiden die

klassische Salbei-Glatthaferwiese an. Frischwiesen in ihrer typischen Ausprägung sind in der Kulturlandschaft sehr selten geworden. Die Flächen unter den Modulen sind, soweit dies arbeitstechnisch möglich ist, mit anzusäen, andernfalls werden sie einer Selbstbegrünung überlassen. Die Saatstärke 4 g/m<sup>2</sup> und zusätzliche Ammensaat (Roggen-Trespe *Bromus secalinus*) von 2 g/m<sup>2</sup>. Es findet eine ein- bis zweimalige Mahd statt.

Der Aufwuchs kann ab dem 2. Pflegeschnitt als Heu oder Silage verwendet werden. Der erste Pflegeschnitt ist nicht zu verwenden.

Da einige konkurrenzschwache Kräuter sich nur langsam entwickeln, ist besonders nach der Frühjahrssaat nach 6 - 8 Wochen ein Schröpfeschnitt auf ca. 5 cm notwendig. Der Schröpfeschnitt dient auch zur Eliminierung eventuell vorhandener einjähriger Unkräuter (Gänsefuß, Hirtenäschel etc.) die auf keinen Fall zur Samenreife gelangen sollen sowie zum Erzielen eines Aushagerungseffektes. Bei starkem Befall soll der Schröpfeschnitt wiederholt werden. Das Schnittgut ist immer zu entfernen.

Bei der zweischürigen Wiese – unter Einsatz von schonenden Mähwerken und Mähtechniken (z. B. Balkenmäher, Freischneider) - erfolgt der erste Schnitt ca. Mitte Juni zur Hauptblütezeit der Gräser. Ein zweiter Schnitt erfolgt im Spätsommer. Das Schnittgut ist immer zu entfernen. Lediglich unter den Modulen ist ein Mulchen zulässig. Aus Gründen des Insektenschutzes sollten möglichst einige Bereiche lediglich 1x im Jahr im Herbst gemäht werden oder das ganze Jahr über als Brachestreifen stehen bleiben.

Alternativ ist auch – nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde – eine extensive Beweidung möglich. Die Beweidung kann beginnen, sobald sich die Grasnarbe geschlossen hat. Bei einer extensiven Beweidung sind in regelmäßigen Abschnitten Pflegeschnitte erforderlich.

Der Einsatz von Pestiziden und Dünger hat zu unterbleiben! Umwandlung von Ackerflächen durch spontane Begrünung oder Initialeinsaat mit regional-typischem Saatgut in Grünland mit einer dauerhaften naturschutzgerechten Nutzung als Mähwiese.

Die Fläche erfüllt alle Anforderungen für die Anerkennung als Kompensationsfläche:

- Fläche war vorher mindestens 5 Jahre lang als Acker genutzt
- Ackerbiotope mit einer Bodenwertzahl von max. 27 oder Erfüllung eines der nachfolgend aufgeführten Kriterien: Biotopverbund, Gewässerrandstreifen, Puffer zu geschützten Biotopen, Förderung von Zielarten
- dauerhaft kein Umbruch und keine Nachsaat
- Walzen und Schleppen nicht im Zeitraum vom 1. März bis zum 15. September
- dauerhaft kein Einsatz von Düngemitteln oder PSM
- Ersteinrichtung durch Selbstbegrünung (unter den Modultischen) oder Einsaat mit regional- und standorttypischem Saatgut („Regiosaatgut“ s.o.)

- Mindestbreite 10 m
- Vorlage eines auf den Standort abgestimmten Pflegeplanes und Ermittlung der anfallenden Kosten zur Gewährleistung einer dauerhaften Pflege.
- Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (s.o.)



**Abbildung 15 Lage M1 in den drei SO-Teilflächen**

**Maßnahme 2 – Anlage von Feldhecken mit vorgelagertem Krautsaum**  
 (Maßnahmenvariante 2.22 nach Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE))

**Anlage einer Baum- und Strauchhecke im Norden des Teilbereichs 2 der PV-FFA inklusive beidseitigem Krautsaum**

**Flächengröße insgesamt: 20.074,00 m<sup>2</sup> Kompensationswert: 3,0**

Durch die Photovoltaikmodule findet eine ungewohnte, technische Überprägung der landwirtschaftlich genutzten Landschaft statt, die naturschutzfachlich als Eingriff ins Landschaftsbild gewertet werden muss und auszugleichen ist. Ausgehend von Exposition und Topographie ist eine visuelle Störung des Landschaftsbildes auf das direkte Umfeld beschränkt. Eine starke visuelle Fernwirkung entwickelt die Anlage nicht. Die großflächigen Ackerflächen im unmittelbaren Anlagenumfeld stellen keine Naherholungsschwerpunkte dar und sind mit Wegen durchzogen, die in erster Linie der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen dienen.

Die Eingrünung ist den jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten bzw. der Eigenart der Umgebung anzupassen. Je nach Standort sind dichte Heckenanpflanzungen, lockere Strauchpflanzungen oder auch Pflanzung von Einzelbäumen und Baumreihen möglich. Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre eine Breite von sieben bis zehn Metern wünschenswert, um ausreichend Raum für die Entwicklung der Hecke zu haben und auch die entsprechenden Wege zur Pflege der Pflanzungen ausweisen zu können. Der Grenzabstand zu Nachbarflächen von vier Metern ist dabei ebenfalls unbedingt zu berücksichtigen.

Zu empfehlen sind Maßnahmen, die zu einer möglichst hohen Strukturvielfalt der Landschaft beitragen. In jedem Fall sind regionaltypische Arten aus autochthonem Pflanzmaterial auszuwählen (s.u.). Die Verwendung möglichst vielfältiger Arten mit unterschiedlichen Wuchsformen und -höhen trägt zur Auflockerung der linearen Struktur einer Photovoltaikanlage bei. Um eine möglichst hohe ökologische Wertigkeit zu erreichen, ist die Entwicklung von unterschiedlichen Saumbiotopen im Anschluss an die Pflanzungen anzustreben.

Die in den Pflanzbindungen festgelegten Baum- und Straucharten orientieren sich an der standortgerechten Vegetation und sorgen im Norden des Teilbereichs 2 der PV-FFA für eine landschaftsgerechte Einbindung des Sondergebietes und tragen - in Kombination mit den die Photovoltaikanlage umlaufenden Krautsäumen - zur Verbesserung der Lebensraumangebote bei. Es sei beispielsweise an die Vogelarten der Gilde halboffener Standorte und Ökotone inklusive Gras- und Hochstaudenfluren gedacht wie die im Untersuchungsgebiet im Zuge der Brutvogelbestandsfassung nachgewiesenen Goldammer, Grauammer, Dorngrasmücke, Gelbspötter und Neuntöter.

## Pflanzenauswahl

- Die zur Pflanzung vorgesehenen Baum- und Straucharten orientieren sich an den „**Landschaftsökologischen Grundlagen zum Schutz, zur Pflege und zur Neuanlage von Feldhecken in Mecklenburg-Vorpommern (2001)**“. Aufgrund der Strukturdiversität und der standortgerechten Gehölzartenauswahl der Hecken (Schlehe, Schwarzer Holunder, eingriffliger Weißdorn, Hundsrose) sowie den Saumbereich standorttypischer Krautarten im Randbereich der Gehölzbestände, die für Austauschprozesse von besonderer Bedeutung sind, kommt den Heckenkomplexen eine wichtige Refugialfunktion zu.
- Förderung einer vielfältigen Gehölzartenzusammensetzung heimischer, standortangepasster (s.o.) Vegetation. Der Weißdorn sowie die Schlehe und die Wildrosen-Arten stellen die tierökologisch wichtigsten Gehölzarten dar. Sie bieten die größte Vielfalt an Nahrungsressourcen für Insekten, Vögel und Säuger an (siehe Pflanzgebote A).
- Gliederung der Hecken in verschiedenen Höhenstufen (Hochstämme, Heister, Sträucher) und Förderung eines möglichst großen Heckenquerschnittes. Aufgrund der unterschiedlichen Wuchstypen und der damit einhergehenden physikalisch-räumlichen Strukturvielfalt der Heckenkomplexe werden

beispielsweise für Brutvögel Nistplätze, Singwarte, Schlafplätze, Versteckmöglichkeiten sowie Ansitzplätze für räuberisch lebende Arten (z. B. netzbauende Spinnen) und Rendezvous-Plätze für Männchen und Weibchen (verschiedene Insektengruppen) angeboten.

- Die Mindestbreite der Heckenpflanzung – laut Anforderung für die Anerkennung als Kompensation - beträgt 7 m.
- Erhaltung von Kleinstrukturen wie Steinansammlungen, gewissen Totholzanteil etc..

### **Pflanzgebot A:**

Entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze des südlichen Teilbereiches (zur Autobahn) sind zwei mehrreihige Hecken mit einem Abstand von 1,0 m zwischen den Reihen und 1,5 m in der Reihe zu pflanzen. Die Pflanzung soll in Gruppen zu 3 - 5 einer Art erfolgen. Die Pflanzung soll in Gruppen zu 3 - 5 einer Art erfolgen. Es sind folgende Arten in der Qualität Str. 2xv o.B. H. 100-150 zu verwenden:

Fa Faulbaum (*Frangula alnus*); Rc Hundsrose (*Rosa canina*); Ca Haselnuss (*Corylus avellana*); Cm Kornelkirsche (*Cornus mas*); Rca Purgier-Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*); Cs Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*); Sn Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*); Sr Roter Holunder (*Sambucus racemosa*); Ps Schlehe (*Prunus spinosa*); Vo Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*); Ee Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*); Cl Weißdorn (*Crataegus laevigata*)

Zusätzlich pro 100 m<sup>2</sup> Pflanzfläche ist ein Baum der folgenden Arten (Laubbäume I. und II. Ordnung) mit der Qualität Hochstamm H 2xv bzw. Heister vHei 2xv o.B. H. 250-300 zu verwenden:

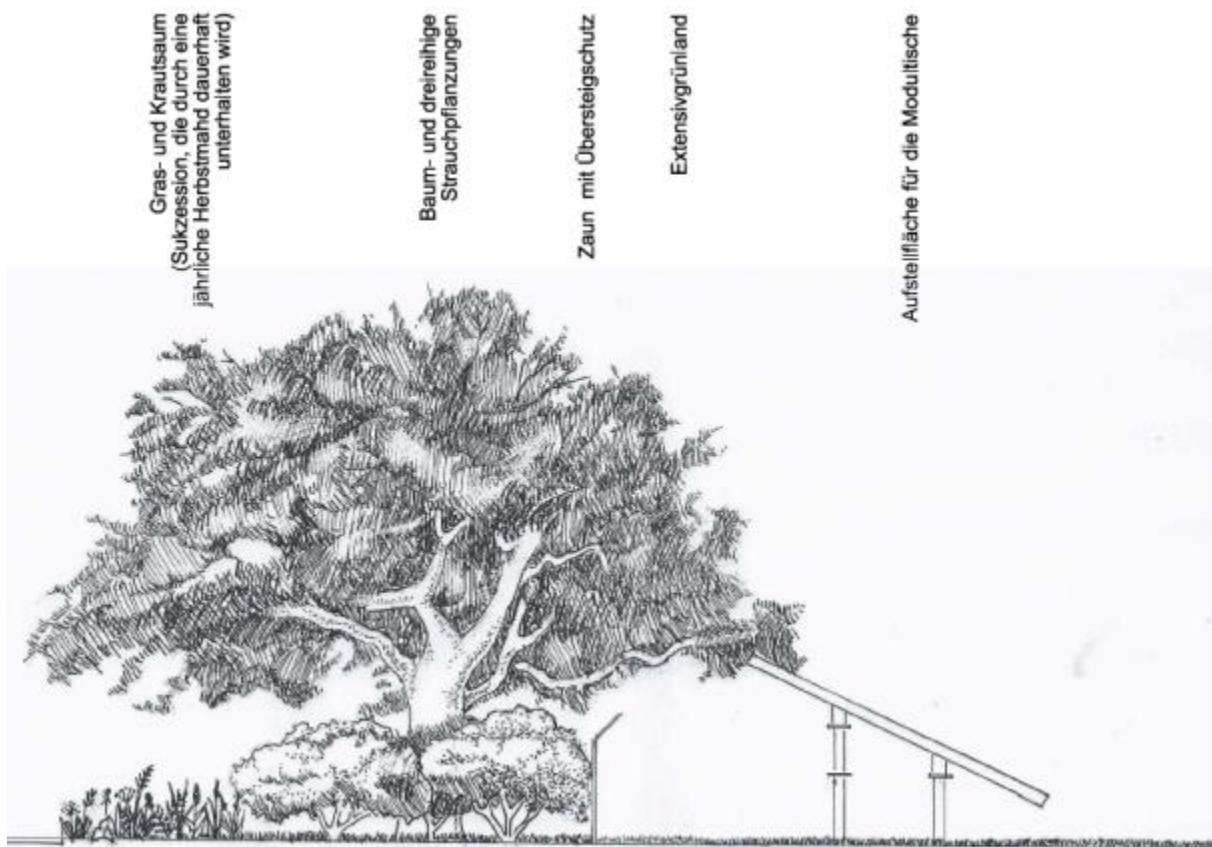
Bäume I. Ordnung: PV Vogelkirsche (*Prunus avium*); QR Stieleiche (*Quercus robur*);

TC Winterlinde (*Tilia cordata*); PC Wildbirne (*Pyrus communis*).

Bäume II. Ordnung: CB Hainbuche (*Carpinus betulus*); SA Mehlbeere (*Sorbus aria*)

Heister: AC Feldahorn (*Acer campestre*); EB Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

Der Abstand zwischen den großkronigen Bäumen (Bäume 1. Ordnung) sollte ca. 15 – 20 m betragen



**Abbildung 16: Schematischer Schnitt durch die mehrreihige Baum- und Strauchhecke im Norden des Teilbereichs 2 der Anlage**



**Abbildung 17 Lage M2 südlich der Autobahn**

**Maßnahme 3 – Anlage eines Krautsaumes an bestehendem Feldgehölz bzw. Waldbestand** (Maßnahmenvariante 2.23 nach Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE))

**Flächengröße ges.: 46.166,00 m<sup>2</sup> Kompensationswert: 3,0**

Ein funktionsfähiger Waldaußentrand sollte eine Breite von 20 bis 30 Metern einnehmen und sollte stufig aufgebaut sein. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse verbietet sich dies im vorliegenden Fall. Der vorgelagerte Krautsaum trägt wesentlich zur Artenvielfalt und zum Strukturreichtum der Waldlandschaft bei und ist durch periodisches Freischneiden zu erhalten. Die Mindestbreite für den Krautsaum soll 3 Meter betragen.

Ansaat außerhalb des Betriebsgeländes vor dem Zaun mit einer mehrjährigen bis dauerhaften Blühmischung der Regiosaatmischung Typ „Feldrain und Saum“ aus dem Ursprungsgebiet 4 „Ostdeutsches Tiefland“ nach RegioZert® mit einem Anteil von 90 % Wildkräuter und Leguminosen und 10 % Wildgräser. Saatstärke 1 bis 2 g/m<sup>2</sup> In der Regel kommt es im ersten Jahr nach der Aussaat zu einem Massenaufreten unerwünschter Pflanzarten aus der im Boden vorhanden Samenbank. Zur Aushagerung und Regulierung konkurrenzstarker Arten kann im Abstand mehrerer Jahre eine zusätzliche, frühe Mahd bis Ende Mai erforderlich sein. Ein Beräumen des Mähgutes und Streuentnahme sollen periodisch erfolgen um einförmige, starkwüchsige Grasfluren zu vermeiden und um struktur- und blütenreiche Pflanzengesellschaften zu fördern. Der dauerhafte Erhalt der Feldgehölze und des Krautsaums sind zu gewährleisten. Auf dem stark gedüngten Standort sind im 1. bis 5. Jahr zweimal jährlich zwischen dem 1. Juni und dem 30. Oktober eine Aushagerungsmahd durchzuführen. Das Mähgut muss abgefahren werden. Die Mahd erfolgt mit dem Messerbalken bei einer Mahdhöhe von mindestens 10 cm über Geländeoberkante. Bei der Unterhaltungspflege ist die Mahd des Krautsaumes nicht vor dem 1. Juli einmal jährlich aber mindestens alle 3 Jahre mit Abfuhr des Mähgutes durchzuführen.

Der Einsatz von Pestiziden und Dünger hat zu unterbleiben!

Um den Anforderungen zur Annahme als Kompensationsmaßnahme gerecht zu werden, wird ein auf den Standort abgestimmter Pflegeplan mit Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sowie zur Unterhaltungspflege gefordert (s.o.).



**Abbildung 18 Lage am Waldrand bzw. Rand des Feldgehölzes**

**Maßnahme 4 – Entwicklung, Pflege und Erhalt eines Saumes** (Maßnahmenvariante 2.23 bzw. 2.31 nach Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE))

**Flächengröße: 2.264,00 m<sup>2</sup>**

**Kompensationswert: 3,0**

Anlage von extensiv genutzten Säumen als Habitat für Feldlerche und Goldammer. Ansaat außerhalb des Betriebsgeländes vor dem Zaun mit einer mehrjährigen bis dauerhaften Blühmischung der Regiosaatmischung Typ „Feldrain und Saum“ aus dem Ursprungsgebiet 4 „Ostdeutsches Tiefland“ nach RegioZert® mit einem Anteil von 90 % Wildkräuter und Leguminosen und 10 % Wildgräser. Saatstärke 1 bis 2 g/m<sup>2</sup>. In der Regel kommt es im ersten Jahr nach der Aussaat zu einem Massenauftreten unerwünschter Pflanzarten aus der im Boden vorhanden Samenbank. Um diese Arten zurückzudrängen, muss vor oder zu Beginn ihrer Blüte ein Schröpfchnitt bei einer Schnitthöhe von ca. 5 bis 10 cm erfolgen. Je nach Standort kann in der Vegetationszeit 2 bis 3 Schröpf schnitte erforderlich sein (meist Mai/Juni und Juli/ August). Um die artenreichen und langandauernden blühenden Bestände von Frühjahr bis zum Herbst als Nahrungsquelle für verschiedene Insektenarten zu erhalten, müssen auf den nährstoffreichen Standorten als Folgenutzung eine Mahd mit Entfernen der Biomasse im Frühsommer (Mitte Mai bis Mitte Juli) erfolgen. Besonders günstig für die Insektenwelt ist eine abschnittsweise Mahd in ca. 10 cm Höhe. Dann kann beispielsweise die Hälfte des Streifens bereits Mitte Mai und die andere Hälfte Mitte Juni gemäht werden. Damit wird ein zweiter Aufwuchs mit

einem sehr lang andauernden Blühaspekt bis in den Herbst hinein gewährleistet, der insbesondere für Wildbienen eine große Bedeutung besitzt. Die gemähten Abschnitte sollten dabei jährlich getauscht werden.

Der Einsatz von Pestiziden und Dünger hat zu unterbleiben!



**Abbildung 19 Die westliche Grenze zu dem Autobahnzubringer und die südliche Grenze zur Autobahn mit angrenzendem Gehölzbestand ist Fläche für die Maßnahme M 4**

**Maßnahme 5 – Anlage von Alleen oder Baumreihen** (Maßnahmenvariante 2.12 nach Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE))

**Neupflanzungen von Weiden zur Ergänzung und Komplettierung der bestehenden Kopfweiden-Allee an dem Buchenweg inklusive Schutz- und Pflegemaßnahmen**

**Flächengröße: 2.713,00 m<sup>2</sup>**

**Kompensationswert: 2,5**

In Mecklenburg-Vorpommern werden als Kopfweiden insbesondere die Baumweidenarten Silberweide (*Salix alba*), Fahlweide (*Salix rubens*) und Bruchweide (*Salix fragilis*) kultiviert und für Pflanzungen verwendet. Häufig sind auch die Dotterweide (*Salix alba Vitellina*) und von den Strauchweiden die Korbweide (*Salix viminalis*) als Kopfbaum in Kultur.

Kopfweiden sollten nur auf Standorten mit einer Grundwassertiefe bis zu 1,5 m angelegt werden. Der Pflanzenabstand in einer Reihe richtet sich nach der verwendeten Weidenart, da diese unterschiedlich wüchsig sind. Die Weiden sollten in

einem Abstand von mindestens 10 m, besser 15 m gepflanzt werden. Bei der Verwendung von Strauchweiden sind Pflanzabstände zwischen 7 und 12 m optimal. Bei Ergänzungen vorhandener Kopfweidenreihen sollten die bisherigen Arten und die Abstände der Bäume aufgegriffen werden

Weiden sind Lichtbaumarten und müssen bei vollem Licht wachsen können. In das vorbereitete Loch werden die Setzstangen mit dem dicken Ende nach unten bis in den Grundwasserbereich gesteckt. Für den Anwuchserfolg ist die Pflanztiefe entscheidend. Als Merksatz gilt, dass die Setzstange etwa ein Drittel bis zur Hälfte ihrer Länge in den Boden eingebracht werden muss. Bei Verwendung von Pflanzen als Ausgangsmaterial ist es wichtig, dass sie 30 bis 50 cm tiefer gepflanzt werden als sie in der Baumschule gestanden haben. Als Pflanzplatz sollte eine Größe von 1 m x 1 m vorbereitet werden, der nach der Pflanzung mit geeignetem Mulchmaterial von etwa 10 cm Stärke abgedeckt wird. Die neu gepflanzten Kopfweiden sind in direkter zeitlicher Verbindung mit der Pflanzung vor Beschädigung durch Weidevieh und vor Verbiss- und Fegeschäden durch Wild zu schützen.

Die optimale Pflanzzeit ist das zeitige Frühjahr von März bis Mitte April. Der Kopf wird durch das Abschneiden des Leittriebes in der festgelegten Höhe vorbereitet. Die Köpfe einer Baumreihe sollten immer in einer einheitlichen Höhe geschnitten werden. Die Höhe des künftigen Kopfes ist abhängig von der künftigen Nutzung unter den Kopfweiden und der ständigen Pflege (ein niedrig angesetzter Kopf ist günstiger). Die Köpfe einer Baumreihe sollten immer in einer einheitlichen Höhe geschnitten werden.

Im ersten Jahr sind Austriebe am Stamm durch Abstreifen mit der Hand zu entfernen, so dass nur die Triebe am Kopf wachsen können. Der Kopf entwickelt sich so aus den Neuaustrieben der oberen 10 bis 20 cm. Sollte sich eine große Vielzahl von Austrieben entwickelt haben, ist zu vereinzeln. Im 2. bis 4. Standjahr sollte der Kopf dann das erste Mal zurückgeschnitten werden. Dabei sind 40 - 60 % der ausgetriebenen Äste auf etwa 5 cm zurückzuschneiden. Es sind vor allem die unterdrückten Ruten zu entnehmen.

Das Köpfen oder Absägen des Stammes in 2 bis 4 m Höhe hat zur Folge, dass der Baum unterhalb der Schnittstelle aus Knospen vieltriebig wieder austreibt. Diese Schnittstelle verdickt sich durch wiederholten Rückschnitt zum sogenannten Kopf. Die Entnahme der dünnen Ruten ein bis zwei Jahre nach dem Köpfen stellte eine gleichmäßige Ausdünnung des gesamten Kopfes dar und förderte die verbleibenden Austriebe, die nach 3 bis 5 Jahren das nächste Mal durchforstet wurden, um Stiele z. B. für Forken und Schippen zu gewinnen. Die auf dem Kopf verbliebenen Aufwüchse ließ man etwa bis zum 10. Jahr stehen, um diese dann als Brennholz zu gewinnen.

Die externen Maßnahmen M 5 und M 6 erfüllen die in den „**Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern HzE 2018**“ formulierten Anforderungen zur Anerkennung als Kompensationsmaßnahme. Als Berechnungsgrundlage für die Neupflanzung der Kopfweiden-Allee wird von einer Grundfläche von 25 m<sup>2</sup> und einem Pflanzabstand von 15 m ausgegangen.



**Abbildung 20: Die Lage der externen Kompensationsfläche M 5 südwestlich von Suckow**

**Maßnahme 6 – Anlage von Alleen oder Baumreihen** (Maßnahmenvariante 2.12 nach Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE))

**Neupflanzungen Von Weiden zur Ergänzung und Komplettierung der bestehenden Kopfweiden-Allee an dem Heuweg inklusive Schutz- und Pflegemaßnahmen (dies gilt auch für die bereits vorhandenen, überalterten Weidenbäumen)**

**Flächengröße: 1.751,05 m<sup>2</sup> (Pflanzung) Kompensationswert: 2,5**

Auf die Auswahl der zu pflanzenden Weidenarten, auf die Pflanzung, den Pflanzabstand, den günstigsten Pflanzzeitpunkt sowie die Maßnahmen zum „Kronenaufbau“ wird bei der Beschreibung der Maßnahme 5 ausführlich eingegangen.

Die Wuchsform der Kopfweide ist eine vom Menschen geschaffene Wuchsform. Um diese Wuchsform zu erhalten bedarf es einer regelmäßigen Pflege. Früher hatte der alljährliche Schnitt der Weiden einen wirtschaftlichen Hintergrund: Die Menschen machten sich die enorme Wuchskraft von Silberweide (*Salix alba*) und Korbweide (*Salix viminalis*) zunutze und verwendeten die jungen, sehr biegsamen Ruten für Korbwaren und dickere Äste für Zäune und den Fachwerkbau. Heute gibt es kaum noch Korbflechter, und Weidenzäune und Fachwerkhäuser werden nur noch selten errichtet. In vielen Regionen wurde der regelmäßige Kopfweidenschnitt daher eingestellt. Dadurch wurden viele alte Weiden mit den Jahren zu kopflastig und brachen auseinander. Die Zeugen einer alten Wirtschaftsform verschwanden allmählich aus der Landschaft und diese Kulturform ging verloren.

Um die Wuchsform der Kopfweide zu erzeugen, muss zunächst die Weide in einer Höhe von ca. zwei bis vier Metern geköpft werden. Anschließend treiben an der Schnittstelle viele neue Triebe aus, welche durch einen regelmäßigen Rückschnitt gepflegt werden müssen.

Der Vorgang des Köpfens oder Rückschnittes hinterlässt an den Bäumen immer große Wunden, so dass Pilze in das Holz einwachsen und eine Fäulnis in Gang bringen können. Die Vermorschung, Vermulmung des Holzes und das Entstehen von Höhlen bieten einer Vielzahl von Insekten und anderen Tierarten einen vielseitigen Lebensraum auf Kopfweiden. Damit haben die Kopfweiden auch eine sehr große Bedeutung für den Artenschutz und sind ein wertvoller Lebensraum. Alte, dickstämmige Weiden zählen zu den insektenreichsten Pflanzenarten Mitteleuropas. Weit über 100 Käferarten können auf ihnen leben (Blab 1993, Jedicke 1996). Mit den Weber- und Moschusböcken und den Weidenbohrern, auch den Großen und Kleinen Pappelböcken, kommen seltene heimische Käfer an Kopfweiden vor. Staudt (1991) nennt 183 Insektenarten, die die Kopfweide als Wohn-, Nahrungs- oder Metamorphoseort nutzen.

Eine besondere Bedeutung haben die häufigen Höhlen in den Kopfweiden für höhlenbrütende Vogelarten, allen voran für den Steinkauz, der in Wiesen und Weiden günstige Jagdbiotope findet. Auch Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Trauerfliegenschnäpper, Blau-, Kohl- und Weidenmeisen, Feldsperling, Turmfalke, Stockente und Hohltaube brüten in Kopfweiden. Ebenso können Säugetiere in den hohlen Stämmen leben, von denen Mäuse, Iltis, Steinmarder, Siebenschläfer und Fledermäuse zu nennen sind. Der Wert der Kopfweiden steigt mit ihrem Alter, da die Besiedlung über sehr lange Zeiträume stattfindet.

Deshalb muss die besondere Aufmerksamkeit auf der Erhaltung der dicken, alten Kopfweiden und ihrer Biotope liegen. Da die wirtschaftliche Notwendigkeit zur Pflanzung, Pflege und Erhaltung von Kopfweiden durch die Landwirte heute entfallen ist, sind Kopfweiden stark gefährdet und vielerorts nur noch als Reste erhalten. Ihre Pflege und auch die Neuanlage haben heute besonders zum Ziel, Habitate für Insekten und Höhlenbrüter zu schaffen und Kopfweiden als kulturhistorisches Landschaftselement mit ihrer landschaftsästhetischen Wirkung zu erhalten.

Das Alter, der Gesundheits- und Pflegezustand der Kopfweidenbestände sind häufig sehr unterschiedlich, und die Bäume sind heute meist stark überaltert. Diese Vielgestaltigkeit erfordert umfangreiche Schutz- und Pflegemaßnahmen. Zur richtigen Einordnung und Bewertung gilt es, verschiedene Gesichtspunkte zu beachten:

- landschaftliche Einordnung (landschaftsprägende Reihen, Einzelbäume u.ä.)
- Standort
- Alter, Gesundheits- u. Pflegezustand
- notwendige Pflegemaßnahmen und deren Kosten

Erst auf einer solchen Grundlage können erforderliche Arbeiten konzipiert und über deren Realisierung entschieden werden. Dabei muss vorrangig die Möglichkeit örtlicher und betrieblicher Eigenleistungen geprüft werden. Die Schnittmaßnahmen werden traditionell im Winter durchgeführt. Allerdings kann sich ein Winterschnitt mit starkem Frost sehr negativ auswirken, weil das Kambium der Bäume bis weit ins Holz hinein zerstört wird. Empfehlenswert ist der Schnitt zum Ausgang des Winters, wenn der Baum wieder physiologisch aktiv ist und zu treiben beginnt. Dann kann er kurzfristig auf den Eingriff der Astentnahmen reagieren, die Wunden abschotten und auch aus dem Kallus neu treiben. Wenn sich die Notwendigkeit des Schneidens nach dem 1. März ergibt, ist bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

Es müssen glatte Schnitte durchgeführt werden, dicht am „Kopf“, sodass kleine Stummel stehen bleiben, die im nächsten Jahr neu austreiben. Es ist darauf zu achten, dass nicht ins Altholz geschnitten wird, um die Gesundheit des Baumes nicht zu gefährden. Große Äste sollten mit Schnitten von zwei Seiten entfernt werden, um ein Ausbrechen des Astes zu verhindern.

Für eine sachgerechte Pflege im Sinne des Natur- und Artenschutzes ist es wichtig drauf zu achten, dass die Strukturvielfalt trotz Pflege möglichst erhalten bleibt und dass die neuen Triebe mindestens einmal zur Blüte kommen, was nach zwei Jahren der Fall ist. Dabei gibt es unterschiedliche Möglichkeiten die Kopfweide zu pflegen:

- Die komplette Kopfweide maximal alle drei Jahre pflegen, sodass die neuen Triebe einmal zur Blüte gekommen sind.
- Abwechselnde/versetzte Pflege von zusammenstehenden Kopfweiden
- Abwechselnde/versetzte Pflege innerhalb eines Baumes, d. h. dass Äste unterschiedlichen Alters geschnitten bzw. stehen gelassen werden.

Um also ein Ausbrechen der Triebe aus dem Altholz zu verhindern, sollte die Kopfweide alle drei bis zehn Jahre zurückgeschnitten werden. Wenn die Äste jedoch als Flechtmaterial genutzt werden sollen, ist ein jährlicher Schnitt durchzuführen.

Vor Pflegemaßnahmen an alten Kopfweiden muss geprüft werden, ob vorhandene Höhlen eventuell durch Tiere (z. B. Steinkautz) besetzt sind. Dann sollte hier die Pflege solange unterbleiben, bis es zu keiner vergrämenden Störung kommt.

**Zwingend notwendig sind die erwähnten kontinuierlichen Schutz- und Pflegemaßnahmen auch bei den bereits bestehenden Weidenpflanzungen! Um einen Schätzwert zu erhalten, wurde jedes fünfte Gehölz als potentiell pflegebedürftig angesehen, wie dies die Fotos eindrucksvoll belegen.**

**Flächengröße: 9.505,00 m<sup>2</sup> (Pflege)**

**Kompensationswert: 2,5**



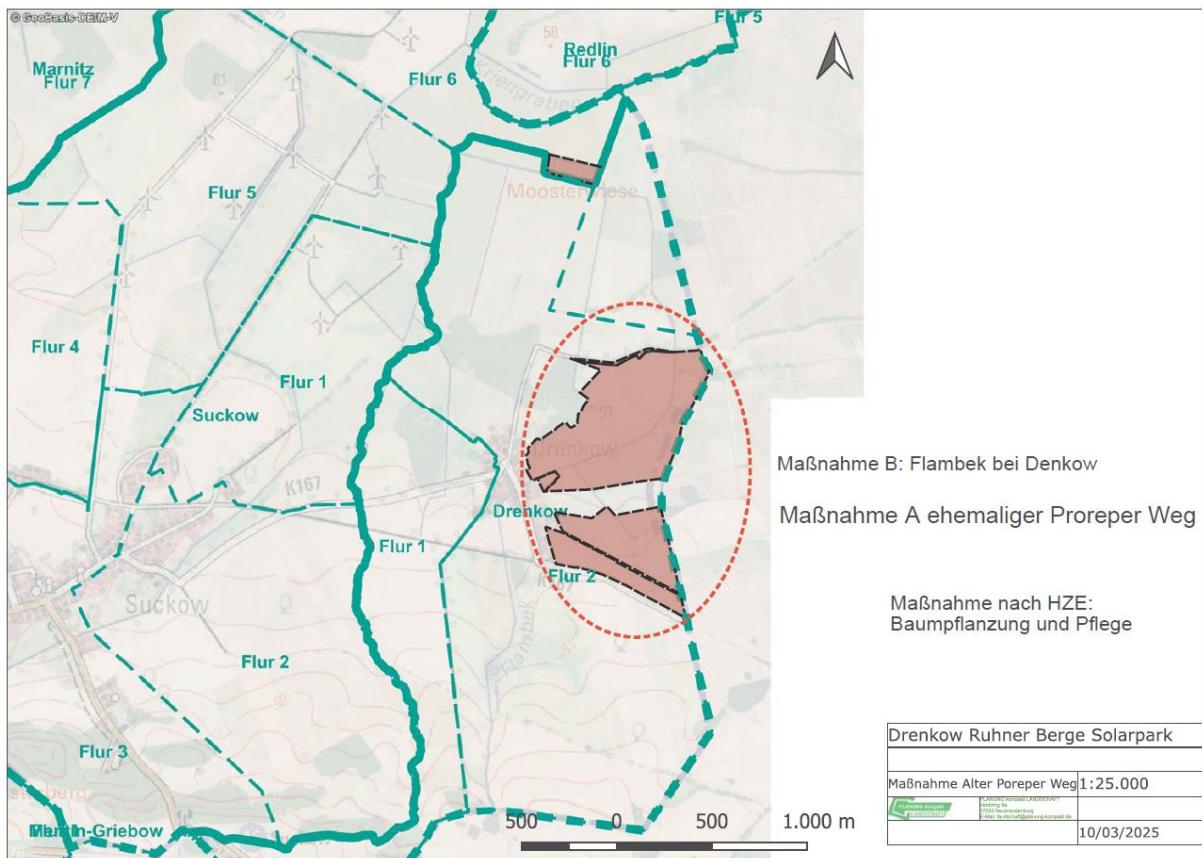
**Abbildung 21: Lage der beiden externen Kompensationsflächen nordöstlich von Suckow**

**Maßnahme 7 – Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen in der freien Landschaft** (Maßnahmenvariante 2.11 nach Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE)) Poreper Weg bei Drenkow

**Flächengröße: 575,00 m<sup>2</sup> (Pflanzung von 3 Bäumen á 25 m<sup>2</sup> und Pflege der bestehenden Baureihe 20 Bäume á 25 m<sup>2</sup>)**

**Kompensationswert: 2,5**

Nähere Angaben welche landschaftstypischen Gehölzarten sich für die Komplettierung der Baumreihe anbieten, finden sich in den Beschreibungen zur Kompensationsmaßnahme M 2.



**Abbildung 22: Lage der Kompensationsmaßnahme M 7**



**Abbildung 23: Luftbild der Kompensationsmaßnahme M 7**



**Abbildung 24: Lücken und Pflegebedarf in der Baumreihe**

## Maßnahme 8 – Anlage von Alleen oder Baumreihen (Maßnahmenvariante 2.12 nach Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE))

Neupflanzungen von Weiden zur Ergänzung und Komplettierung der bestehenden Kopfweiden-Allee an dem Heuweg inklusive Schutz- und Pflegemaßnahmen (dies gilt auch für die bereits vorhandenen, überalterten Weidenbäume)

**Flächengröße: 1.625,00 m<sup>2</sup> (Pflanzung von 65 Bäumen á 25 m<sup>2</sup>)**

**Kompensationswert: 2,5**

Nähere Angaben über die zu pflanzenden Baumweiden, den Pflanzabstand, den günstigsten Pflanzzeitpunkt sowie die Maßnahmen zum Kronenaufbau finden sich in den Beschreibungen der Maßnahmen 5 und 6! Es sei noch einmal auf die zwingend notwendigen Pflegemaßnahmen hingewiesen.

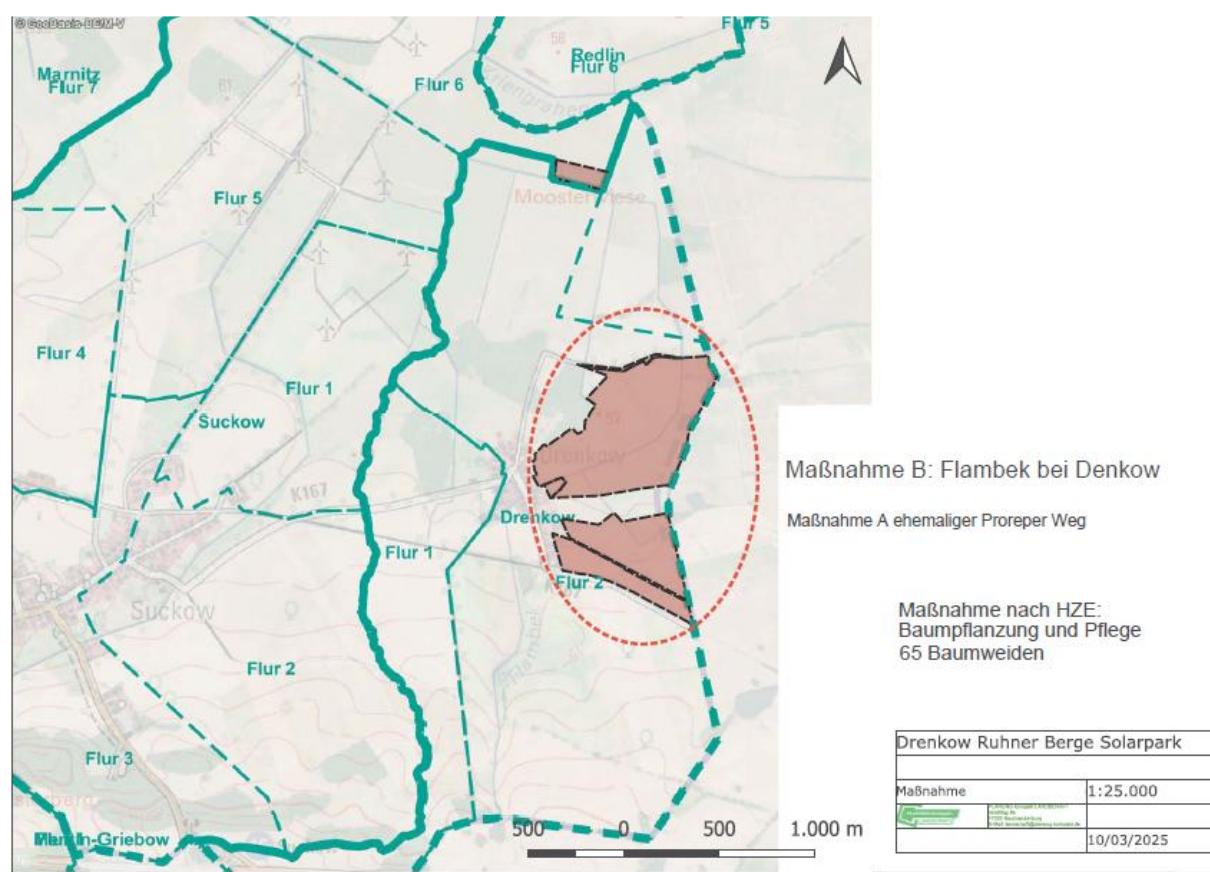


Abbildung 25: Lage der Kompensationsmaßnahme M 8



**Abbildung 26: Luftbilddaufnahme der Kompensationsmaßnahme M 8**

**Maßnahme 9 – Anlage von Alleen oder Baumreihen** (Maßnahmenvariante 2.12 nach Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE))

Neupflanzungen von Weiden zur Ergänzung und Komplettierung der bestehenden Kopfweiden-Allee am Alten Torfloch bei Suckow inklusive Schutz- und Pflegemaßnahmen (dies gilt auch für die bereits vorhandenen, überalterten Weidenbäumen)

**Flächengröße: 500 m<sup>2</sup> (Pflanzung von 20 Bäumen á 25m<sup>2</sup>)**

**Kompensationswert: 2,5**

Nähere Angaben über die sachgerechte Pflege im Sinne des Natur- und Arten- schutzes sowie den notwendigen Pflegeturnus finden sich in den Beschreibungen zu der Kompensationsmaßnahme 6. Zwingend notwendig sind die erwähnten kontinuierlichen Schutz- und Pflegemaßnahmen auch bei den bereits bestehenden Weidenpflanzungen! Um einen Schätzwert zu erhalten, wurde jedes fünfte Gehölz als potentiell pflegebedürftig angesehen, wie dies die Fotos eindrucksvoll belegen.

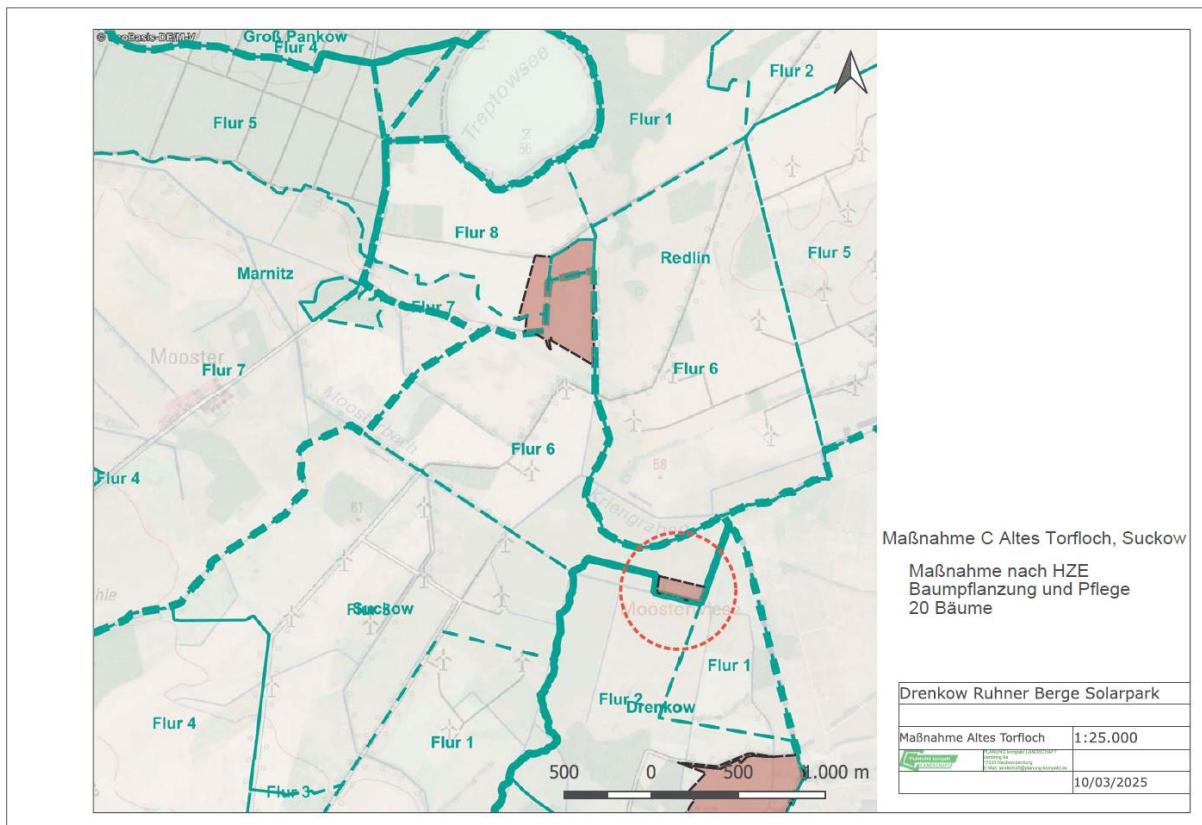


Abbildung 27: Lage der Kompensationsfläche M 9



Abbildung 28: Luftbildaufnahme der Kompensationsfläche M 9 mit dem bereits bestehenden und zu pflegenden Weidenbestand bzw. die zu ergänzenden Weidenpflanzungen

## **Maßnahme 10 – Neuanpflanzung oder Erweiterung eines Feldgehölzes in der freien Landschaft** (Maßnahmenvariante 2.13 nach Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE))

Bei Suckow an der Mentiner Straße soll eine Neuanpflanzung oder Erweiterung eines Feldgehölzes in der freien Landschaft realisiert werden

**Flächengröße: 5.390 m<sup>2</sup> (Pflanzung von 20 Bäumen á 25m<sup>2</sup>)**

**Kompensationswert: 2,5**

Die Kriterien zur Anerkennung als Kompensationsmaßnahme werden erfüllt:

- nicht auf wertvollen offenen Trockenstandorten sowie in Rast-vogelgebiets der Stufen 3 und 4 in ausgewiesenen Bereichen zur Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft
- andere Standorte nur in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbörde
- stufiger Aufbau des Feldgehölzes (Strauchsaum und Baumschicht aus Bäumen I. und II. Ordnung)
- keine wirtschaftliche Nutzung
- Vorlage eines Pflanzplanes:

Verwendung von standortheimischen Baum- und Straucharten naturnaher Feldgehölze aus möglichst gebietseigenen Herkünften. Die zur Pflanzung vorgesehnen Baum- und Straucharten orientieren sich an den „Landschaftsökologischen Grundlagen zum Schutz, zur Pflege und zur Neuanlage von Feldhecken in Mecklenburg-Vorpommern (2001)“. Nähere Angaben zu der vielfältigen Gehölzartenzusammensetzung sowie dem Aufbau und der Gliederung des Gehölzbestandes finden sich in den Beschreibungen zu der Kompensationsmaßnahme 2.

- Pflanzung von mindestens 5 Baum- und 5 Straucharten
- Anteil von Baumgehölzen ca. 10 %
- ab Flächengrößen von 0,5 ha Anteil Baumgehölze ca. 30 %
- Pflanzgrößen: Bäume als Heister 150/200 cm; Sträucher 60/100 cm, 3-triebig
- Pflanzabstände: Sträucher im Verband 1,0 m x 1,5 m
- Verankerung der Bäume
- Sicherung der Pflanzung gegen Wildverbiss durch Schutzeinrichtungen

### **Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:**

- Pflege der Gehölze durch ein- bis zweimalige Mahd je nach Standort und Vergrasung über einen Zeitraum von 5 Jahren
- Nachpflanzung der Bäume bei Ausfall, Heister und Sträucher bei mehr als 10 % Ausfall
- bedarfsweise Bewässerung und Instandsetzung der Schutzeinrichtungen
- Verankerung der Bäume nach dem 5. Standjahr entfernen
- Abbau der Schutzeinrichtungen bei gesicherter Kultur, frühestens nach 5 Jahren

## Vorgaben zur Unterhaltungspflege:

- Pflegemaßnahmen des Strauchsaumes beschränken sich auf seitliche Schnittmaßnahmen, um ein weiteres Ausbreiten zu verhindern

Die verlangte Mindestflächengröße von 1.000 m<sup>2</sup> wird erreicht.

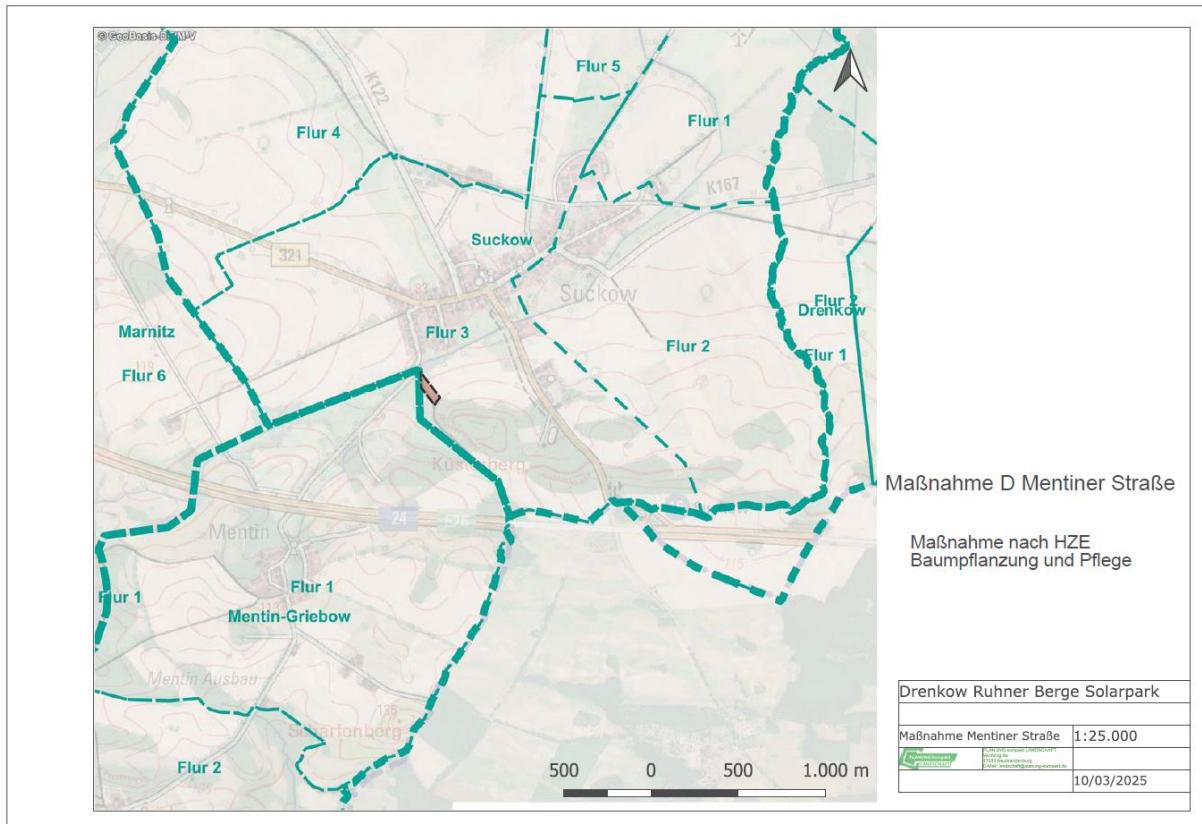


Abbildung 29. Lage der Kompensationsmaßnahme



**Abbildung 30: Luftbildaufnahme der Kompensationsmaßnahme M 10**

## **Maßnahme 11 – Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen in der freien Landschaft** (Maßnahmenvariante 2.11 nach Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE)) entlang der Flambek.

Neupflanzungen von 65 Weiden zur Ergänzung und Komplettierung der bestehenden Kopfweiden-Allee entlang der Flambek inklusive Schutz- und Pflegemaßnahmen (dies gilt auch für die bereits vorhandenen, überalterten Weidenbäumen)

**Flächengröße:** 1.625 m<sup>2</sup> (Pflanzung von 65 Bäumen á 25m<sup>2</sup>)  
**Kompensationswert:** 2,5

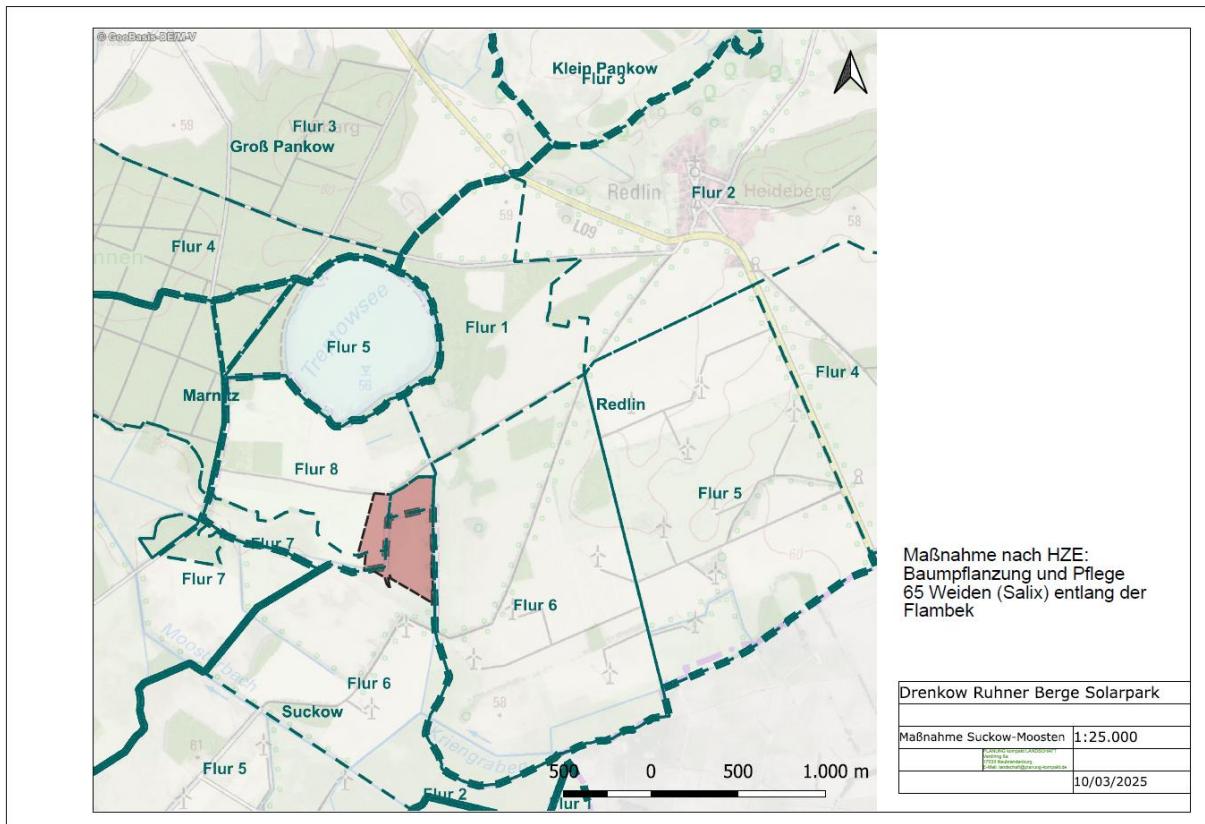


Abbildung 31: Lageplan der Kompensationsmaßnahme M 11



Abbildung 32: Luftbildaufnahme der Kompensationsmaßnahme M 11

### 4.3 Bilanzierung Eingriff – Ausgleich

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 Abs. 2 BNatSchG sind unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen und auszugleichen.

Die Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs wird als Eingriffsflächenäquivalent (EFÄ) in m<sup>2</sup> angegeben. Die Berechnung erfolgt nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes und der Anlagenplanung soweit diese vorliegen.

Die Gesamtgröße des Vorhabensgebietes beträgt 339.493,00 m<sup>2</sup>. Von dieser Flächengröße müssen die „Tabuflächen“ abgezogen werden, die für die Aufstellung der Solarmodule nicht zur Verfügung stehen, wie die Feldgehölze mit den entsprechenden Pufferzonen, Waldzuwachsflächen, Verkehrsflächen etc. (insgesamt 80.558 m<sup>2</sup>). Als Sondergebiet PV ausgewiesen wird eine Fläche von 258.935,00 m<sup>2</sup> (innerhalb der Baugrenzen). Laut Vorgabe des „Maßes der baulichen Nutzung“ ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,65 gestattet. Daraus ergibt sich eine maximal bebaubare Fläche von bis zu 168.307,75 m<sup>2</sup>.

Da zurzeit keine konkreten Anlagenangaben vorliegen – es liegen keine Modulayouts vor, aus denen die Zuwegung und Lage und Anzahl der Trafostationen ersichtlich werden - „nähert“ man sich bezüglich der Flächenangaben aus entsprechenden realisierten PV-Freiflächenanlagen.

Man geht davon aus, dass für die „Versiegelung“ der Aufständerung der Solarmodule 0,002 % der GRZ veranschlagt werden können. So kann man davon ausgehen, dass 3,37 m<sup>2</sup> gewachsener Boden auf Dauer des Betriebs der Solaranlage verloren geht.

Eine Faustregel besagt, dass je 1,5 ha eine Trafostation notwendig ist. Eine Trafostation nimmt eine Grundfläche von 15 m<sup>2</sup> ein. Daraus ergibt sich eine Gesamtfläche für die voraussichtlich 11 Trafostationen von 165 m<sup>2</sup>.

Für den Batteriespeicher am nordwestlichen Rand wird eine Fläche von 2.000 m<sup>2</sup> mit den entsprechenden Containern und deren Nebenanlagen überbaut.

Für die Zuwegung zum Betriebsgelände sowie innerhalb des Betriebsgeländes sind teilversiegelte (Schotter-) Wege vorgesehen. Man geht von insgesamt von 9.000 m<sup>2</sup> aus. Durch die Teilversiegelung ist der Boden in diesem Bereich nur noch eingeschränkt funktionsfähig.

**Tabelle 5: Übersicht Beeinträchtigungen**

<b>Art der Beeinträchtigung</b>	<b>Größe in m<sup>2</sup></b>
Vollversiegelung	2.168,37
Teilversiegelung	9.000,00
Überschirmung durch PVA-Module	168.309,05
<b>Gesamt</b>	<b>179.477,42</b>

## **Ermittlung des Biotopwertes und des Lagefaktors**

Jedem vom Eingriff betroffener Biototyp ist eine naturschutzfachliche Wertstufe zuzuordnen (Anlage 3 der HzE und Tabelle 1). Die Einstufung ist die Grundlage für die Berechnung des Kompensationsbedarfs.

**Tabelle 6: Zuordnung der Biotopwerte und des Lagefaktors zu den betroffenen Biototypen**

<b>Biototyp</b>	<b>Wertstufe</b>	<b>Bio-topwert</b>	<b>Lagefaktor</b>	<b>Biotopfläche m<sup>2</sup></b>
Sandacker (ACS)	0	1	1	300.087,28
<b>Gesamt</b>				<b>300.087,28</b>

## **EFÄ für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung**

Für den Funktionsverlust der durch den Eingriff betroffenen Biototypen ergibt sich das jeweilige Eingriffsflächenäquivalent aus folgender Formel:

**Tabelle 7: Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung**

<b>Fläche (m<sup>2</sup>) des betroffenen Biototyps</b>	<b>x</b>	<b>Biotopwert des betroffenen Biototyps</b>	<b>x</b>	<b>Lagefaktor</b>	<b>=</b>	<b>Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (m<sup>2</sup> EFÄ)</b>
---	----------	---	----------	-------------------	----------	--

<b>Betroffener Biototyp</b>	<b>Fläche (m<sup>2</sup>)</b>	<b>Bio-topwert</b>	<b>Lagefaktor</b>	<b>EFÄ (m<sup>2</sup>)</b>	
Sandacker (ACS)	300.087,28	1	1	300.087,28	
<b>Gesamt</b>					<b>300.087,28</b>

## **EFÄ für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen**

Die in der unmittelbaren Nähe des Eingriffes liegenden Biotope können neben der Beseitigung und Veränderung auch mittelbar beeinträchtigt und somit nur noch eingeschränkt funktionsfähig sein. In unmittelbarer Nachbarschaft lassen sich folgende schützenswerten Biototypen ab einer Wertstufe 3 ausmachen! Es handelt sich um die nach § 20 NatSchAG M-V geschütztes Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten im Osten des Plangebietes (Teilbereich 1) und dem Waldbestand südlich der Autobahn (Teilbereich 2). Mit zunehmender Entfernung vom Eingriffsort nimmt die Funktionsbeeinträchtigung ab. Aus diesem Grund gibt es zwei Wirkzonen, denen jeweils ein Wirkfaktor zugeordnet wird. Die räumliche Ausdehnung (Wirkungsbereich) der jeweiligen Wirkzonen ergibt sich aus dem entsprechenden Eingriffstyp nach Anlage 5 der HzE. Dieses Bauvorhaben wird demnach dem Vorhabentyp „BImSchG-Anlagen außerhalb von Industrie- und Gewerbegebieten“ zugeordnet. Da die betroffenen Biotope einen Abstand von weniger als 50

m zu den geplanten Photovoltaikanlagen haben, gilt der Wirkbereich I mit dem Wirkfaktor von 0,5.

Für die Funktionsbeeinträchtigung der vom Eingriff betroffenen geschützten Biotope bzw. Biotoptypen ergibt sich das Eingriffsäquivalent (EFÄ) nach der Formel:

**Tabelle 8: Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen**

Fläche (m <sup>2</sup> ) des betroffenen Biotoptyps	x	Biotoptwert des betroffenen Biotoptyps	x	Lagefaktor	=	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeeinträchtigung bzw. Biotopveränderung (m <sup>2</sup> EFÄ)
---	---	--	---	------------	---	---

betroffenes Biotop	Fläche (m <sup>2</sup> )	Bio-topwert	Wirkfaktor	EFÄ (m <sup>2</sup> )
Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten (BFX)	6.602,92	6	0,5	19.808,76
<b>Gesamt</b>				<b>19.808,76</b>

### **EFÄ Versiegelung und Überbauung**

Biototypunabhängig erfolgt die Ermittlung der teil- und vollversiegelten Flächen in m<sup>2</sup>. Diese wird mit einem Zuschlag von 0,2 oder 0,5 berücksichtigt. Das EFÄ errechnet sich nach der Formel:

**Tabelle 9: Eingriffsflächenäquivalent für Versiegelung und Überbauung**

Teil-/Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m <sup>2</sup>	x	Zuschlag für Teilversiegelung Überbauung	=	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeeinträchtigung bzw. Biotopveränderung (m <sup>2</sup> EFÄ)
---	---	--	---	---

Art der Fläche	Flächengröße in m <sup>2</sup>	Zuschlag für Teilversiegelung bzw. Überbauung	Zuschlag für Teilversiegelung bzw. Überbauung Lagefaktor	Eingriffsflächen-äquivalent für Teil und Vollversiegelung bzw. Überbauung (m <sup>2</sup> EFÄ)
Teilversiegelt	9.000,00	0,2		1.800,00
Vollversiegelt	2.168,37		0,5	1.084,18
<b>Gesamt</b>				<b>2.884,18</b>

Das Eingriffsäquivalent für die Versiegelung und Überbauung beträgt **2.884,18 m<sup>2</sup>**

## Multifunktionaler Kompensationsbedarf

Durch die Addition der EFÄ ergibt sich der multifunktionale Kompensationsbedarf

**Tabelle 10: Multifunktionaler Kompensationsbedarf**

<b>EFÄ Biotop- beseitigung bzw. Ver- änderung</b>	<b>+</b>	<b>EFÄ Funktionsbe- einträc- tigung</b>	<b>+</b>	<b>EFÄ Teil und Voll- versiege- lung, Überbau- ung</b>	<b>=</b>	<b>Multifunktionaler Kom- pensationsbedarf (in m<sup>2</sup> EFÄ)</b>
300.087,28		19.808,76		2.884,18		<b>322.780,22</b>

## Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen und damit Korrektur des Kompensationsbedarfs

Die Flächen zwischen und unter den Modulen werden als extensives Grünland genutzt. Damit sind sie als kompensationsmindernde Maßnahme anzusehen. Für dieses Bauvorhaben ist eine GRZ von 0,65 festgesetzt. Daher gilt der Wert der Kompensationsminderung von

0,5 für die Zwischenmodulflächen bei einer GRZ von 0,51 – 0,75

0,2 für die überschirmten Flächen bei einer GRZ von 0,51 – 0,75

Mit einer GRZ von 0,65 werden 168.307,75 m<sup>2</sup> mit Modulen überbaut. Die Zwischenmodulflächen (80.761,63 m<sup>2</sup>) ergibt sich aus der Fläche SO-Gebiet (260.237 m<sup>2</sup>) abzüglich der Teil- und Vollversiegelungen (11.168,37 m<sup>2</sup>) und der Gesamtfläche für die Module. Das Flächenäquivalent für kompensationsmindernde Maßnahmen wird über folgende multiplikative Verknüpfung ermittelt:

**Tabelle 11: Kompensationsmindernde Maßnahmen / Korrektur Kompensationsbedarf**

<b>Fläche der kompen- sationsmindernden Maß- nahmen (m<sup>2</sup>)</b>	<b>x</b>	<b>Wert der kompen- sations-mindern- den Maßnah- men</b>	<b>=</b>	<b>Flächenäquivalent der kompen- sationsmin- dernden Maßnahme (m<sup>2</sup> EFÄ)</b>
Überschirmte Fläche 168.307,75		0,2		33.661,55
Zwischenmodulfläche 80.761,63		0,5		40.380,81
<b>Gesamt</b>				<b>74.042,36</b>

Der multifunktionale Kompensationsbedarf von **322.780,22 m<sup>2</sup>** bzw. EFÄ wird durch die kompensationsmindernde Maßnahme in einer Größenordnung von **74.042,36 m<sup>2</sup>** bzw. EFÄ auf **248.737,86 m<sup>2</sup>** bzw. EFÄ korrigiert.

## Ermittlung des Kompensationsumfangs

Der Kompensationsumfang wird als Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ) in m<sup>2</sup> angegeben. Innerhalb des Vorhabengebietes sind Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen

**Tabelle 12: Ermittlung des Kompensationsumfangs**

<b>Maßnahme</b>	<b>Fläche der Maßnahme (m<sup>2</sup>)</b>	<b>x</b>	<b>Kompensationswert der Maßnahme</b>	<b>=</b>	<b>Kompensationsflächenäquivalent (m<sup>2</sup> KFÄ)</b>
<b>M 1<sup>1</sup></b> Entwicklung, Pflege und Erhalt einer Frischwiese. Entsprechend den Standortbedingungen – wärmeliebend, mäßig trockene bis trockene oder wechseltrockene Bedingungen – bietet sich eine Salbei-Glatthaferwiese an.	260.235,00		-		-
<b>M 2</b> Anlage einer Baum- und Strauchhecke inklusive beidseitigem Krautsaums.	20.074,00		3,0		60.222,00
<b>M 3</b> Pflege und Erhalt eines Krautsaumes an dem bestehenden Feldgehölz bzw. Waldbestand. Der vorgelagerte Krautsaum trägt wesentlich zur Artenvielfalt und zum Strukturreichtum der Feldgehölz- und Waldlandschaft bei und ist durch periodisches Freischneiden zu erhalten. Die Mindestbreite für den Krautsaum beträgt 3 Meter.	46.166,00		3,0		138.498,00
<b>M 4</b> Neuanlage von Saumbiotopen durch Ansaat zur Etablierung arten-	2.264,00		3,0		6.792,00

<sup>1</sup> Dieser Biotoptyp fand bereits Eingang in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung bei dem Punkt "kompensationsmindernde Maßnahmen"

<b>Maßnahme</b>	<b>Fläche der Maßnahme (m<sup>2</sup>)</b>	<b>x</b>	<b>Kompensationswert der Maßnahme</b>	<b>=</b>	<b>Kompensationsflächenäquivalent (m<sup>2</sup> KFÄ)</b>
und blütенreicher Pflanzengesellschaften. Auf den ehemaligen Ackerflächen lassen sich artenreiche Pflanzenbestände nur durch regelmäßige, langfristig durchgeführte Aushagerungsmahd erzielen.					
<b>M 5</b> Neupflanzungen von Weiden zur Ergänzung der bestehenden Kopfweiden-Allee an dem Buchenweg inklusive Schutz- und Pflegemaßnahmen	2.713,00		2,5		7.375,00
<b>M 6</b> Neupflanzungen von Weiden zur Ergänzung der bestehenden Kopfweiden-Allee an dem Heuweg inklusive Schutz- und Pflegemaßnahmen (dies gilt auch für die bereits vorhandenen, überalterten Weidenbäumen)	1.751,00 (Neupflanzung)  9.505,00 (Schutz- und Pflegemaßnahmen an den bestehenden Kopfweiden)		2,5		4.377,50  23.762,00
<b>M 7</b> Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen in der freien Landschaft an dem Alten Poreper Weg bei Drenkow	575,00		2,5		1.437,50
<b>M 8</b> Neupflanzungen von Baumweiden zur Ergänzung der bestehenden Baumweiden-Allee entlang der Flambek bei Drenkow	1.625,00		2,5		4.062,50
<b>M 9</b> Neupflanzungen von Weiden zur Ergänzung und	2.500,00		2,5		6.250

Maßnahme	Fläche der Maßnahme (m <sup>2</sup> )	x	Kompensationswert der Maßnahme	=	Kompensationsflächenäquivalent (m <sup>2</sup> KFÄ)
Komplettierung der bestehenden Kopfweiden-Allee am Alten Torfloch bei Suckow inklusive Schutz- und Pflegemaßnahmen für die bereits vorhandenen, überalterten Weidenbäumen.					
<b>M 10</b> Neuanpflanzung oder Erweiterung eines Feldgehölzes in der freien Landschaft bei Suckow an der Mentiner Straße	5.390,00		2,5		13.475,00
<b>M 11</b> Neupflanzungen von 65 Weiden zur Ergänzung und Komplettierung der bestehenden Kopfweiden-Allee entlang der Flambek und Pflegemaßnahmen (dies gilt auch für die bereits vorhandenen, überalterten Weidenbäumen)	1.625,00		2,5		4.062,50
<b>KFÄ Gesamt:</b>					<b>262.939,50</b>

Der ermittelte Kompensationsumfang beträgt: **262.939,50 m<sup>2</sup> bzw. EFÄ**

### Gesamtbilanz HzE

Bei einen ermittelten **Kompensationsbedarf von 248.737,86 m<sup>2</sup>** ist mit den zuvor aufgestellten Maßnahmen ein **Kompensationsumfang von 262.939,50 m<sup>2</sup>** erreicht. Der Eingriff gilt damit nach HzE als ausgeglichen.

### 4.3 Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des ZAV

Für dieses Vorhaben wurde von der Gemeinde ein Antrag auf Zielabweichung von den Zielen der Raumordnung, dargestellt im LEP gestellt. Diesem Antrag hat das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit mit Schreiben vom 27.05.2025 zugestimmt.

Im Rahmen des ZAV erfolgte die Zusage durch den Vorhabenträger, nicht nur eine Vollkompensation im Sinne der Eingriffsregelung (HzE) zu erbringen, sondern auch eine Überkompensierung um 15 %.

Der nach HzE ermittelte Kompensationsbedarf von 248.737,86 m<sup>2</sup> ist somit durch Maßnahmen in der Größe von mindestens 286.048,53 m<sup>2</sup> auszugleichen.

Neben den oben dargestellten Verpflichtungen aus dem ZAV sind zusätzliche folgende Maßnahmen auf einer Fläche von zusammen ca. 38.000 m<sup>2</sup> KFÄ notwendig:

**Tabelle 13: Ermittlung des zusätzlichen Kompensationsumfangs (im Rahmen ZAV)**

<b>Maßnahme</b>	<b>Fläche der Maßnahme (m<sup>2</sup>)</b>	<b>x</b>	<b>Kompensationswert der Maßnahme</b>	<b>=</b>	<b>Kompensationsflächenäquivalent (m<sup>2</sup> KFÄ)</b>
<b>M 12</b> Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen bei Malow	4.750		4,0		19.000
<b>M 13</b> Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen bei Mentin	4.750		4,0		19.000
<b>Zusätzliche KFÄ Gesamt:</b>					<b>38.000</b>

**Maßnahme 12 – Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen** (Maßnahmenvariante 2.31 nach Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE)) bei Malow

**Flächengröße: 4.750 m<sup>2</sup>**      **Kompensationswert: 4,0 (siehe unten)**

Umwandlung von Ackerflächen durch Initialeinsaat mit regional-typischem Saatgut in Grünland mit einer dauerhaften naturschutzgerechten Nutzung als Mähwiese.

Ansaat nach Errichtung der Module mit einer Wiesenmischung Typ „Frischwiese“ aus dem Ursprungsgebiet 4 „Ostdeutsches Tiefland“ nach RegioZert® mit einem Anteil von 30 % Wildkräuter und 70 % Wildgräser. Auf frischen und nährstoffreichen Böden bietet sich für die Umwandlung von Acker zu Wiesen bzw. Weiden die klassische Salbei-Glatthaferwiese an. Frischwiesen in ihrer typischen Ausprägung sind in der Kulturlandschaft sehr selten geworden. Die Flächen unter den Modulen sind, soweit dies arbeitstechnisch möglich ist, mit anzusäen, andernfalls werden sie einer Selbstbegrünung überlassen. Die Saatstärke 4 g/m<sup>2</sup> und zusätzliche Ammensaat (Roggen-Trespe *Bromus secalinus*) von 2 g/m<sup>2</sup>. Es findet eine ein- bis zweimalige Mahd statt.

Der Aufwuchs kann ab dem 2. Pflegeschnitt als Heu oder Silage verwendet werden. Der erste Pflegeschnitt ist nicht zu verwenden.

Da einige konkurrenzschwache Kräuter sich nur langsam entwickeln, ist besonders nach der Frühjahrssaat nach 6 - 8 Wochen ein Schröpfeschnitt auf ca. 5 cm notwendig. Der Schröpfeschnitt dient auch zur Eliminierung eventuell vorhandener einjähriger Unkräuter (Gänsefuß, Hirtenäschel etc.) die auf keinen Fall zur Samenreife gelangen sollen sowie zum Erzielen eines Aushagerungseffektes. Bei starkem Befall soll der Schröpfeschnitt wiederholt werden. Das Schnittgut ist immer zu entfernen.

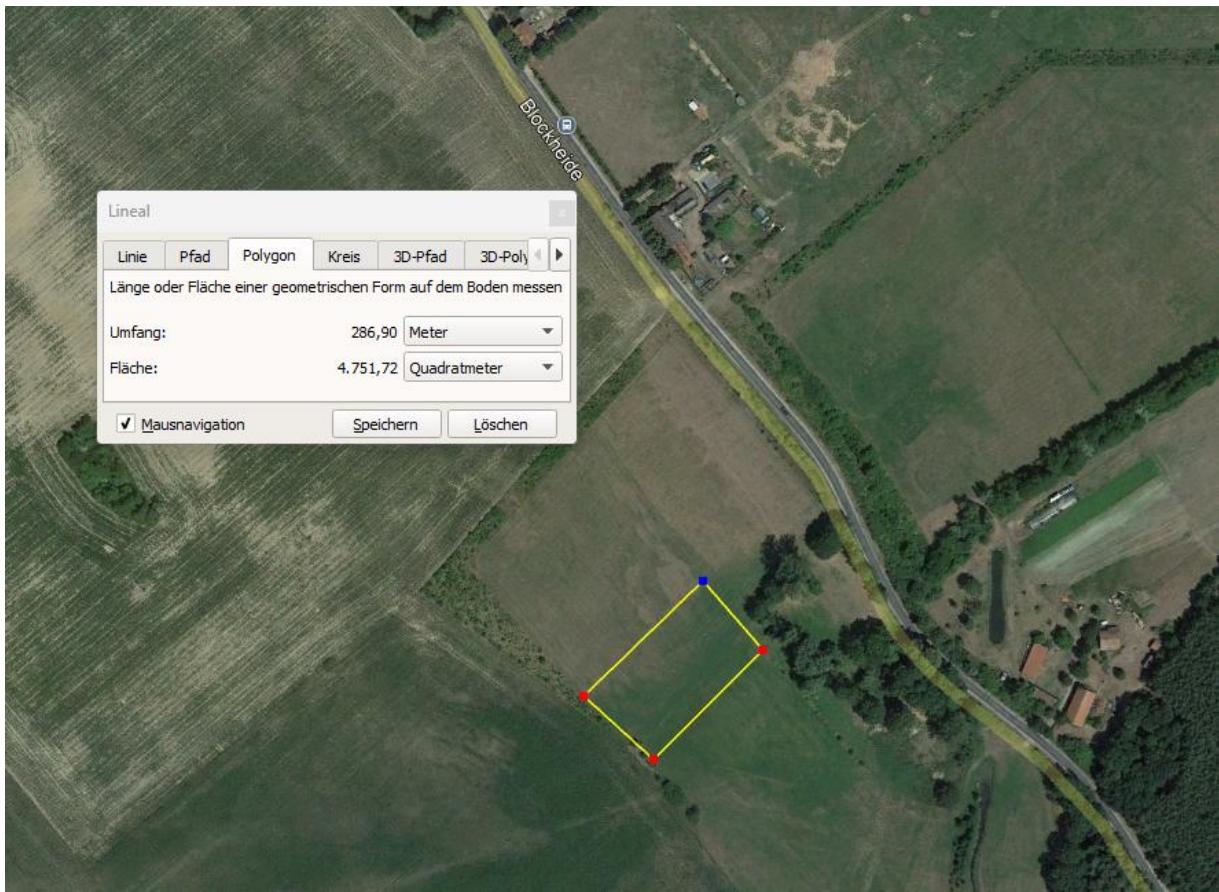
Die Anforderungen zur Anerkennung als Kompensationsmaßnahme werden erfüllt:

- Fläche war vorher mindestens 5 Jahre lang als Acker genutzt
- Ackerbiotope mit einer Bodenwertzahl von max. 27 oder Erfüllung eines der nachfolgend aufgeführten Kriterien: Biotopverbund, Gewässerrandstreifen, Puffer zu geschützten Biotopen, Förderung von Zielarten
- dauerhaft kein Umbruch und keine Nachsaat
- Walzen und Schleppen nicht im Zeitraum vom 1. März bis zum 15. September
- dauerhaft kein Einsatz von Düngemitteln oder PSM
- Ersteinrichtung durch Selbstbegrünung oder Einsaat von bis zu 50% der Maßnahmenfläche mit regional- und standorttypischem Saatgut („Regiosaatgut“)
- Mindestbreite 10 m
- Vorlage eines auf den Standort abgestimmten Pflegeplanes und Ermittlung der anfallenden Kosten zur Gewährleistung einer dauerhaften Pflege einschl. der Kosten für Verwaltung und Kontrolle

Da vorgesehen ist, dass nicht vor dem 1. September gemäht wird, erhält der Kompensationswert von 3,0 zusätzlich noch einen Zuschlag von 1,0!

Der in der nachfolgenden Übersicht dargestellte Bereich wird teilweise bereits als Kompensationsmaßnahme mit naturschutzgerechter Bewirtschaftung und Pflege geführt, somit entsteht für alle Teilflächen ein hoher Synergiewert.

Als Kompensationsmaßnahme M12 wird ein Teilbereich in der Flächengröße von 4.750 m<sup>2</sup>geführt:



**Abbildung 33 Lage der Flurstücke der Kompensationsfläche M 12**



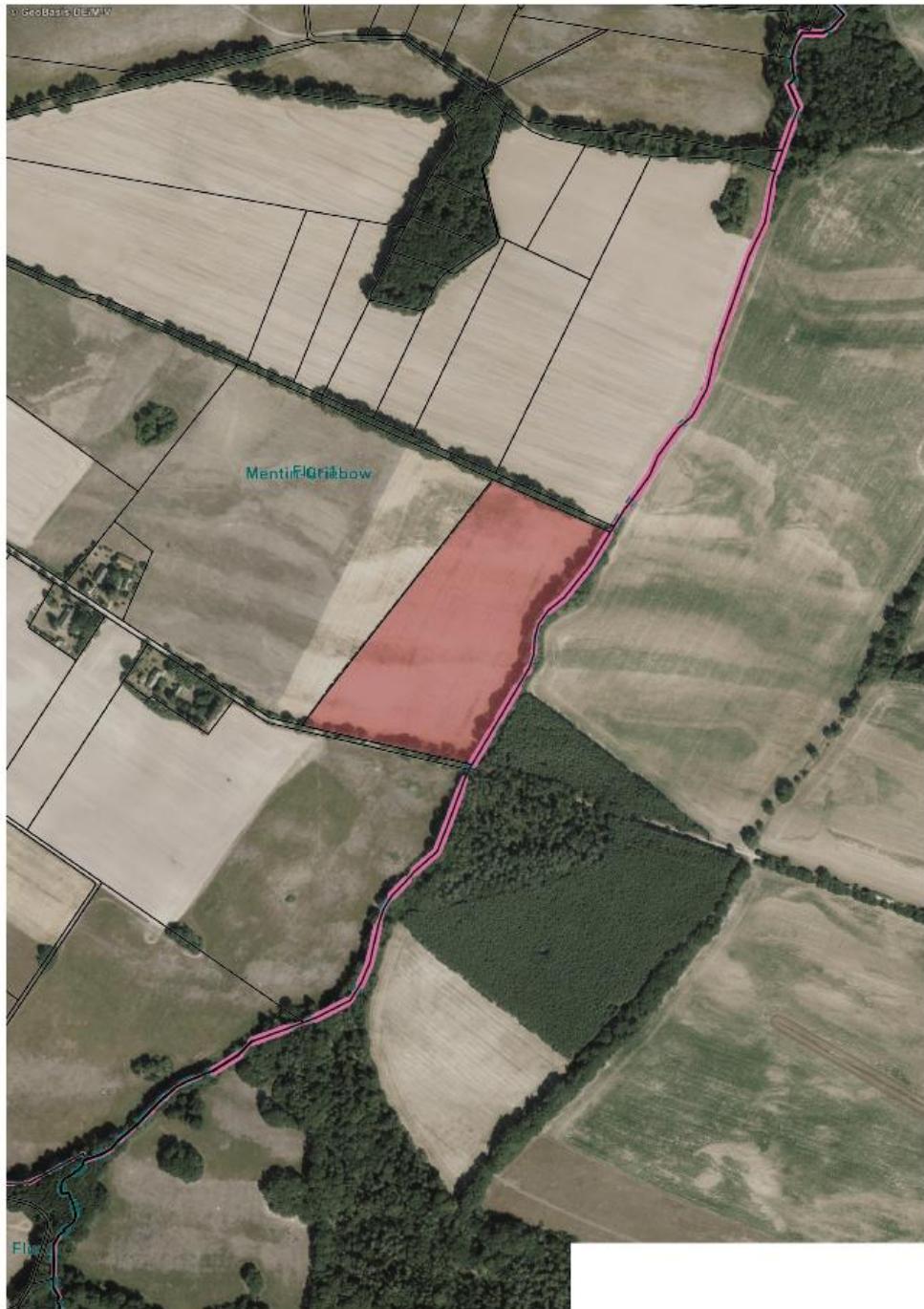
Abbildung 34: Luftbilddaufnahme der Kompensationsmaßnahme M 12 (rot, 4.750 m<sup>2</sup>) mit angrenzenden bereits bestehenden Maßnahmeflächen (gelb und grün)

**Maßnahme 13 – Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen** (Maßnahmenvariante 2.31 nach Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE)) bei Mentin

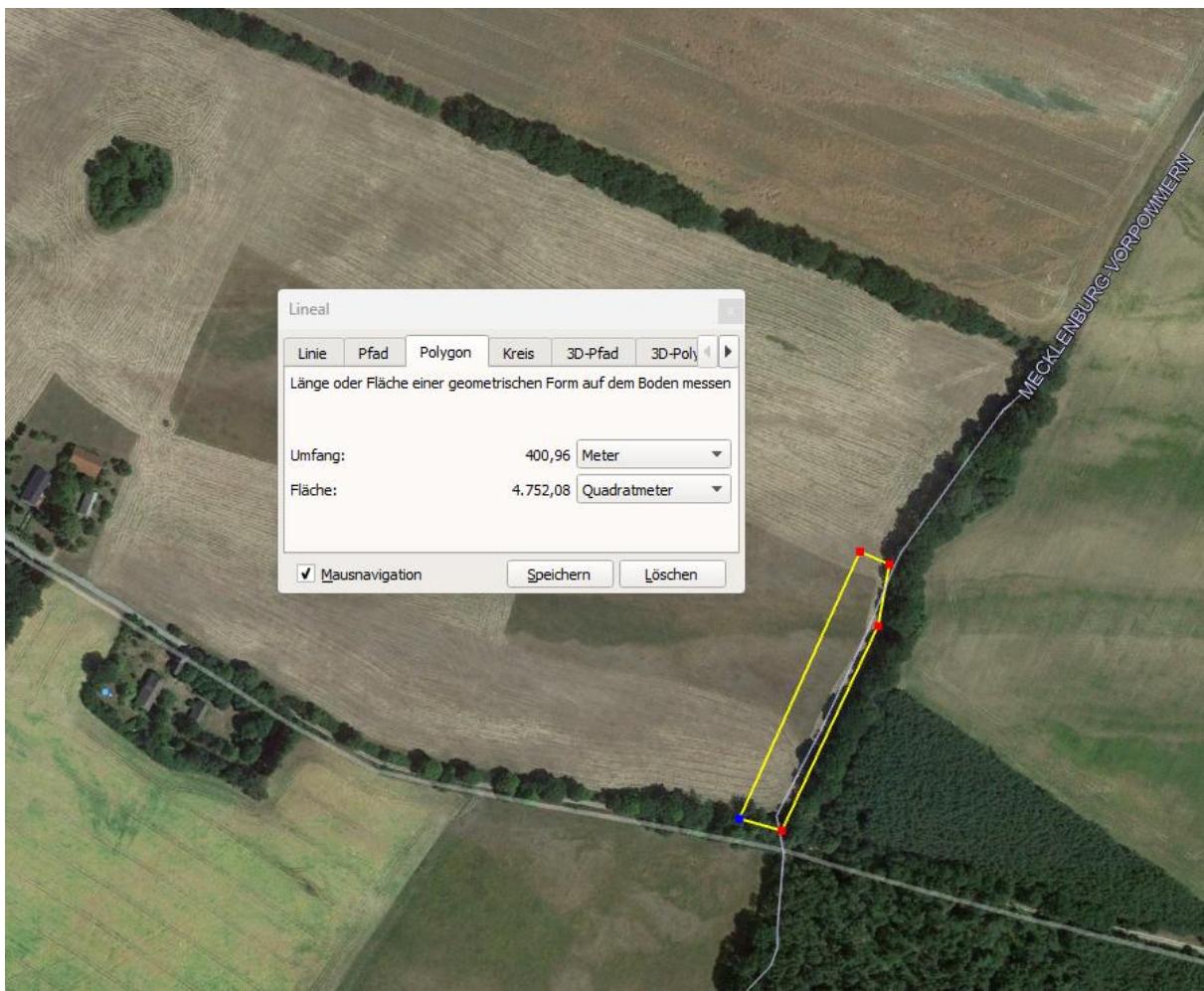
**Flächengröße: 4.750 m<sup>2</sup>      Kompensationswert: 4,0 (siehe unten)**

Nähere Angaben über das zu verwendende regional-typische Saatgut, dem Pflegeregime sowie über die Anforderungen zur Anerkennung als

Kompensationsmaßnahmen mit der Herleitung des Kompensationswertes finden sich in den Beschreibungen zu der Kompensationsmaßnahme M 12.



**Abbildung 35: Luftbilddaufnahme des gesamten Flurstücks der Kompensationsmaßnahme M 13**



**Abbildung 36 Maßnahme M13 mit 4.750 m<sup>2</sup>**

### **Gesamtbilanz HzE und ZAV**

Bei einen ermittelten Kompensationsbedarf von 248.737,86 m<sup>2</sup> und einem Zuschlag von 15 % nach ZAV ist mit den aufgestellten Maßnahmen 1 bis 13 ein Kompensationsumfang von 286.048,53 m<sup>2</sup> erreicht.

**Der Eingriff gilt damit nach HzE als ausgeglichen einschließlich der notwendigen Überkompensation nach ZAV.**

## 5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Standortalternativen

Es ist davon auszugehen, dass die Entwicklungskonzeption der Gemeinde Ruhner Berge den Schwerpunkt für die Photovoltaik-Freiflächenanlage an dem bereits bestehenden Infrastrukturband der Autobahn BAB 24 vorsieht. Dieser Bereich ist bereits durch die Autobahn sowie der realisierten PV-FFA im Westen und dem bestehenden Windpark im Osten technisch und städtebaulich so vorgeprägt, dass eine Bündelung in diesem vorbelasteten Raum sinnvoll erscheint, zumal damit andere sensible Bereiche des Gemeindegebiet von Photovoltaik-Freiflächenanlagen freigehalten werden können.

In Abwägung der unterschiedlichen Belange:

- Abstand zu Wohnsiedlungen: *die Abstände von ca. 1,5 km in nordwestlicher Richtung (Suckow), 1,06 km in südwestlicher Richtung (Krumbeck) und 2 km in nordöstlicher Richtung (Drenkow) zu den nächsten gelegenen Wohnbebauungen schließen die von der Oberflächen der Module und z. T. auch von den metallischen Konstruktionselementen (z. B. Trägerkonstruktionen) ausgehende Emissionen wie Lichtreflexe und Spiegelungen weitgehend aus, zumal von der Topographie und den Gehölzstrukturen eine sichtverschattende Wirkung ausgehen.*
- Intensität der Vorbelastungen: *die Vorbelastungen am Standort durch die Autobahn sowie die bereits realisierte PV-FFA und dem bestehenden Windpark entlang der Autobahn entsprechen genau den Standortkriterien, die für die Anlage von Solaranlagen (§ 37 EEG 2017) prädestiniert sind.*
- Vielfalt und Naturnähe der vorhandenen Vegetation: *eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche wird durch die PV-FFA in Anspruch genommen.*
- Faunistische Risikoeinschätzung: *das Fehlen wertgebender Biotope bzw. Biotopstrukturen (wenn man von den Feldgehölzen absieht) und die Vorbelastungen lassen keine erhöhte faunistische Risikoeinschätzung erwarten.*
- Nähe zu geschützten Biotopen: *zu nennen ist hierbei der aufgrund des § 20 (NatSchAGM-V) gesetzlich geschütztes Feldgehölz im Osten des Plangebietes. Aufgrund des Fehlens einer vorgelagerten ausgeprägten Saumgesellschaft und damit fehlende Strukturparameter ist der Wert des Feldgehölzes hinsichtlich der Habitatnutzung durch die Avifauna eingeschränkt. Dieser Mangel soll durch die Kompensationsmaßnahme behoben werden.*
- Landschaftsbildbeeinträchtigung im Nahbereich: *die Einsehbarkeit ist im Nahbereich unvermeidlich, aber die Aufgabe der „Sichtverschattung“ übernehmen bereits die Feldgehölz im Norden und Osten sowie der Waldbestand südlich der Autobahn.*
- Fernwirkung auf das Landschaftsbild: *aufgrund der Topographie und dem Fehlen von weiträumigen Sichtbeziehungen ist eine Fernwirkung auf das Landschaftsbild nicht gegeben.*
- Erholungseignung und tatsächliche Erholungsnutzung: *die großflächigen Ackerflächen stellen keinen Naherholungsschwerpunkt dar.*

ist die gewählte Fläche einigermaßen **konfliktarm** einzuschätzen. Eine Alternativen-prüfung ist somit nicht Gegenstand dieses Umweltberichtes.

## 6. Zusätzliche Angaben

### 6.1 Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

*"Das kleinste Kapitel eigener Erfahrung ist mehr wert als Millionen fremder Erfahrungen"*

Gotthold Ephraim Lessing

Um das Wissen über die komplexen Wirkungsweisen von Eingriffen in den Naturhaushalt zu vertiefen bzw. zu erweitern und um zu untersuchen, ob die prognostizierten positiven Wirkungen des Eingriffes tatsächlich eingetreten sind, erscheinen Nachkontrollen (Monitoring) zwingend notwendig.

Die Maßnahmen zur Kompensation sind spätestens 3 Jahre nach Baubeginn fertig zu stellen und zu kontrollieren. Nach 3 Jahren sind die Anwachsergebnisse und der Zustand auf den Maßnahmenflächen zu überprüfen.

Durch die Maßnahme entstehen keine erheblichen Umweltauswirkungen. Die korrekte Umsetzung der festgesetzten Ausgleichs- und Pflanzmaßnahmen ist durch eine ökologische Bauleitung vor Ort sicherzustellen.

Die Vollzugspflicht für notwendige Ausgleichsmaßnahmen ist in die Festsetzungen eines Bebauungsplanes aufzunehmen.

Die Kontrolle der Einhaltung dieser Festsetzungen erfolgt im Rahmen der hoheitlichen Aufgaben der Gemeinde. Die Ausgleichsmaßnahmen sind regelmäßig einmal im Jahr vor Ort zu überprüfen. Dabei sollte festgelegt werden, welche Pflegemaßnahmen erforderlich sind.

Das Baufeld ist außerhalb der Brutzeit zu räumen, um die Beeinträchtigung von Bodenbrütern zu vermeiden.

Bezüglich der Mahd oder eventuell späteren extensiven Schafbeweidung der Grünlandflächen ist die erforderliche Pflegeintensität in Abhängigkeit von der tatsächlichen Vegetationsentwicklung gemeinsam mit der Unteren Naturschutz-behörde festzulegen

Erst die Überprüfung der gutachterlichen und planerischen Voraussagen in der Realität nach Durchführung der Maßnahmen ermöglicht die Beurteilung, ob die Prognosen der Veränderungen von den richtigen Annahmen ausgegangen ist.

## 6.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Auf einer Bruttofläche von rund 306.690,20 m<sup>2</sup> in der Gemeinde Ruhner Berge soll eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden. Dazu soll ein intensiv genutzter Ackerstandort als „sonstiges Sondergebiet Photovoltaik“ festgesetzt werden.

Ein Solarpark wird entsprechend der vergütungsrechtlichen Bestimmungen des § 11 EEG üblicherweise im Rahmen eines B-Planes zugelassen. Dann ist nach geltender Rechtslage die Umweltprüfung obligatorisch. Nach der Novellierung des BauGB im Jahre 2004 ist für Bauleitplanungen eine Umweltprüfung („Plan-UVP“) durchzuführen, die in der Systematik an die UVP angelehnt ist. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung (gem. BNatSchG) ist hier auf der Ebene des Bebauungsplanes verlagert und bereits die Aufstellung und Änderung des B-Planes als Teil der bauleitplanerischen Abwägung anzuwenden.

Prüfkriterien der Umweltprüfung sind insbesondere die Intensität der Vorbelastungen, die Vielfalt und Naturnähe der vorhandenen Vegetation, das faunistische Potenzial, das Vorhandensein geschützter Biotope, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung. Bezüglich der Fauna ist nur eine Risikoabschätzung möglich.

Wie den Angaben des Umweltberichtes entnommen werden kann, ist eine Betroffenheit der Schutzgüter, insbesondere von Flora, Fauna, Boden und Grundwasser sowie von Kultur- und Sachgütern nicht gegeben. Das Plangebiet stellt sich außerhalb von Schutzgebieten als intensiv genutzte Agrarlandschaft dar. Die Wertigkeit der Biotopstrukturen wurde im vorgesehenen Geltungsbereich als flächendeckend gering eingeschätzt. Wertgebende Strukturen finden sich im Osten (Feldgehölz), im Norden (Wäldchen/Feldgehölz) (Teilbereich 1) und im Süden mit dem ausgedehnten Waldbestand (Teilbereich 2).

Die Module werden in südlicher Richtung aufgestellt. Da sie lediglich mit ihren Metallstützen in den Boden gerammt werden, kommt es durch die Solarmodule zu keiner dauerhaften Bodenversiegelung (Rückbau nach Ablauf der Nutzung). Man geht nach grober Schätzung von 2.168,37 m<sup>2</sup> vollversiegelter Fläche (Aufstände der Module, die zu errichtenden Trafostationen sowie der Batteriespeicher) aus.

Infolge der insgesamt geringen Versiegelung sind wesentliche Veränderungen der Eigenschaften des Wasserhaushaltes nicht zu erwarten. Gleichermassen ist von keinen wesentlichen klimatischen Veränderungen durch die Anlage der PV-Anlage auszugehen. Auf das Schutzgut Mensch hat das Vorhaben ebenfalls keine negativen Auswirkungen.

Dem Vermeidungsverbot gemäß § 15 BNatSchG wird entsprochen. Die Umwandlung eines intensiv genutzten Ackerstandorts in Extensivgrünland der Wiesenmischnschung Typ „Frischwiese“ aus dem Ursprungsgebiet 4 „Ostdeutsches Tiefland“ nach RegioZert® mit einem Anteil von 30 % Wildkräuter und 70 % Wildgräser auf

insgesamt 260.235 m<sup>2</sup> sowie die Anlage von extensiv genutzten Saumbeständen einer Regiosaatmischung Typ „Feldrain und Saum“ aus dem Ursprungsgebiet 4 „Ostdeutsches Tiefland“ nach RegioZert® durch autochthone Ansaat mit hohem Kräuteranteil (90 %) auf 48.430 m<sup>2</sup> stellt langfristig gesehen eine großflächige Aufwertung für die Schutzgüter des Naturhaushaltes dar.

Zusammen mit der Umwandlung von intensiv genutzter landwirtschaftlicher Nutzfläche in extensives Grünland mit der Entwicklung, Pflege und Erhalt einer Frischwiese (typische Salbei-Glatthaferwiese), der Entwicklung, Pflege und Erhalt einer Saumvegetation sowie den externen Kompensationsmaßnamen mit der Kompletierung von Kopfweiden-Alleen und den unbedingt notwendigen Schutz- und Pflegemaßnahmen an den bereits bestehenden Kopfweiden-Alleen verbleibt ein Bedarf von 121.451,12 m<sup>2</sup> Kompensationsfläche um den Eingriff in Natur- und Landschaft, der von dem Vorhaben ausgeht, auszugleichen. Diese Maßnahmen werden über ein externes Ökokonto realisiert.

Der mit der Photovoltaikanlage aus regenerativer Energie umweltfreundlich erzeugte Solarstrom trägt zur Versorgungssicherheit ebenso bei, wie zur Verminde rung des Ausstoßes schädlicher Klimagase und entspricht damit den Zielen der Agenda 21 und den Vorgaben der Regionalplanung.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung werden die Flächen weiterhin intensiv durch die landwirtschaftliche Produktion genutzt.

## **Anhang – Liste aller Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen**

<b>M 1</b>
Entwicklung, Pflege und Erhalt einer Frischwiese. Entsprechend den Standortbedingungen – wärmeliebend, mäßig trockene bis trockene oder wechseltrockene Bedingungen – bietet sich eine Salbei-Glatthaferwiese an.
<b>M 2</b>
Anlage einer Baum- und Strauchhecke inklusive beidseitigem Krautsaum.
<b>M 3</b>
Pflege und Erhalt eines Krautsaumes an dem bestehendem Feldgehölz bzw. Waldbestand. Der vorgelagerte Krautsaum trägt wesentlich zur Artenvielfalt und zum Strukturreichtum der Feldgehölz- und Waldlandschaft bei und ist durch periodisches Freischneiden zu erhalten. Die Mindestbreite für den Krautsaum beträgt 3 Meter.
<b>M 4</b>
Neuanlage von Saumbiotopen durch Ansaat zur Etablierung arten- und blütenreicher Pflanzengesellschaften. Auf den ehemaligen Ackerflächen lassen sich artenreiche Pflanzenbestände nur durch regelmäßige, langfristig durchgeführte Aushagerungsmahd erzielen.
<b>M 5</b>
Neupflanzungen von Weiden zur Ergänzung der bestehenden Kopfweiden-Allee an dem Buchenweg inklusive Schutz- und Pflegemaßnahmen

**M 6**

Neupflanzungen von Weiden zur Ergänzung der bestehenden Kopfweiden-Allee an dem Heuweg inklusive Schutz- und Pflegemaßnahmen (dies gilt auch für die bereits vorhandenen, überalterten Weidenbäumen)

**M 7**

Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen in der freien Landschaft an dem Alten Poreper Weg bei Drenkow

**M 8**

Neupflanzungen von Baumweiden zur Ergänzung der bestehenden Baumweiden-Allee entlang der Flambek bei Drenkow

**M 9**

Neupflanzungen von Weiden zur Ergänzung und Komplettierung der bestehenden Kopfweiden-Allee am Alten Torfloch bei Suckow inklusive Schutz- und Pflegemaßnahmen für die bereits vorhandenen, überalterten Weidenbäumen.

**M 10**

Neuanpflanzung oder Erweiterung eines Feldgehölzes in der freien Landschaft bei Suckow an der Mentiner Straße

**M 11**

Neupflanzungen von 65 Weiden zur Ergänzung und Komplettierung der bestehenden Kopfweiden-Allee entlang der Flambek und Pflegemaßnahmen (dies gilt auch für die bereits vorhandenen, über-alterten Weidenbäumen)

**M 12**

Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese bei Malow

**M 13**

Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese bei Mentin